



S bewehren die Anlagen sub NN. 1. 2. und 3. welcher Ad-
 gestalten von zeitlichen Herren Churfürsten zu Cöln / juncta
 und Höchst - Dero Erzstift / bereits vor dem Jahr sub
 1435. / hernechst auch hundert und mehrere Jahren NN. 1.
 die von Honslaer, das im Nieder - Erzstift - Cölnischen Ambt 2. & 3.
 Kempen gelegenes Haus Hulsdunck und dessen Zubehörung zu
 Lehen getragen / dabey auch der merckwürdiger Umbstand sich
 begeben habe / daß / nachdem sothanes Haus Hulsdunck mit sei-
 nen In- und Zubehörungen von Churfürsten Herman und dessen
 Vorfahren eine lange Zeit wider sein Churfürsten Herman und
 dessen nechsten Vorfahren Philip außgangene Warnungen / un-
 empfangen verblieben / derhalb solch Lehen als verfallen geach-
 tet / dasselb auch Höchst - besagter Churfürst Herman als der
 Lehen - Herz an sich zuschlagen / oder einen anderen seines Ge-
 fallens damit zu belehnen / gute Zug gehabt / jedoch umb beson-
 dere Vorkbitt seines lieben getrewen Goswin Honslaer Freund-
 schafft und getreue Diensten / so er Goswin hinfürter thuen sollen /
 können / und mögen / im Jahr 1531. demselben auß besonderen
 Gnaden solch Lehen wiederumb zugestellt / ihn auch in Beywe-
 sen einiger Mannen von Lehen damit gnädiglich belehnet. Als
 aber besagten Goswin Sohn Albrecht von Honslaer dieses Lehen
 auf seiner Schwester Tochter Cunegund von Weils durch eine Te-
 stamentarische Disposition zu übertragen Vorhabens gewesen /
 derselb denen Lehen - Rechten nach darzu die Lehenherzliche gnä-
 digste Bewilligung unterthänigst begehret / auch erhalten habe /
 wie solches nicht allein besagte Disposition, sondern auch die
 erwehnter Cunegund im Jahr 1572. verliehene Belehnung und
 darüber ertheilter in Clausula concernente sub N. 4. anliegender
 Lehen - Brieff außtrücklich vermeldet.

N. 4.

Im Jahr 1615. hat von Churfürst Ferdinand Höchst - Dero
 Ambtmann zu Kempen Arnold von Wachtendonck zum Bruch
 für sich und seines Bruders Joan von Wachtendonck nachgelasse-

- ne Söhne unterthänigst angesucht und gebetten / sie mit dem
 Hauß Hulsdunck und NB. allen seinem Zubehör zu belehnen / ob
 wohl nun darbey allerhand Bedencken vorgefallen waren / so hat
 Höchstbesagter Churfürst jedoch obgemelten Arnold von Wach-
 tendonck für sich / und seines Bruders Sohn / umb der getreuen
 Diensten willen / so er / sein Bruder und Vorfahren dem Erz-
 stift geleistet / und fürter zu leisten begehret / und willig gewe-
 sen / die Gnad erzeigt / und ihn mit obgemelten Lehen gnä-
 digst belehnet / wie solches auß dem sub N. 5. beygefügtten Lehen-
 N. 5. Brieffs-Extractu des mehreren zu ersehen ; folgendts ist Joan
 Arnold von Wachtendonck im Jahr 1651. / so dan in denen
 Jahren 1672. / und 1693. von Churfürsten Maximilian Hen-
 rich, und Joseph Clement Höchstseel. Andenkens Adolph Ber-
 tram von Wachtendonck auf selbige Weiß mit dem Hauß Huls-
 dunck sambt allen dessen Zubehör / Außweiß der Beylag sub
 N. 6. Nro 6. belehnet worden / dessen einige Tochter Anna Elisabeth Ca-
 tharina von Wachtendonck an Theodor von Bodden verheyra-
 thet / hat aber mit außtrücklichen und mehrmahls vermeldeten
 Vorbehalt des Lehenherzlichen Consens das Hauß Hulsdunck
 mit allen seinen Appertinentien im Jahr 1723. dahemahligem
 Churfürstl. Geheimen Rath und Hofraths-Präsidenten / her-
 nächst des Heiligen Römischen Reichs Cammer- Richter Herrn
 Ambrosio Francisco Friderico Christiano Grafen von Virmond
 zu Nerfen und Anrath umb die Summ von 35000. Rthlr. Kauff-
 schillings / und 140. Louis-d'or Berzig-Pfennings verkauft /
 welcher dan nicht allein sothanen Lehenherzlichen Consensum auß-
 gewürckt / sondern auch / weilen im Erzstift Cöln hergebracht
 ist / daß bey dergleichen Verkäuffen nebst denen Cancley-Ge-
 bührenüssen oder Juribus alienandi ad 2. p. 100. das Laudemium
 oder 10. ten Theil des Werths / dafern darunter kein näherer Ver-
 gleich / oder milder Nachlaß erfolget / abgeföhret werden müsse /
 das mit der Churfürstl. Hof-Cammer vergliechenes in Anse-
 hung seiner langjährigen Bedienung und dabey erworbenen gros-
 sen Verdiensten auf ein gar geringes auß Gnaden / nicht aber
 nach des Guths Werth und gewöhnlichen Fuß moderirtes
 Recognitions-Quantum abgeföhrt / und darauf mit wieder-
 holter Vermeldung des Lehenherzlichen Consensus, Vermög
 der Beylag sub Nro 7. die Belehnung von jetzt Regierender Seiner
 Chur

Churfürstl. Durchleucht Herzogen Clement August im Jahr 1724. den 17.^{ten} Julii empfangen hat / mithin ist denen Lehen-Rechten nach derselb pro primo & novo Feudi hujus acquirente ungezweifelt zu achten / einfolglich auch auf dessen ohne Hinterlassung einiger Leibs-Erben am 19.^{ten} Novembris Jahrs 1744. erfolgtes Absterben mehrgemeltes Lehen-Hauß Hulsdunck sambt allen dessen Zubehör ohne den geringsten Anstand eröffnet / und Sr. Churfürstl. Durchleucht wieder heimgefallen gewesen / daher Höchst-Dieselbe gnädigst bewogen worden / so wohl in Krafft gemeiner Lehen-Rechten / als auch zum Besten deren Herren Erzbischoffen und Churfürsten zu Cöln / auch Dero Erzstift von mehreren Römischen Kayser- und Königen / und zwar unter andern von Kayseren Alberto im Jahr 1299. Carolo IV. im Jahr 1372. Rudolpho 1612. und Leopoldo 1682. besonders ertheilter und respectivè erneuert- oder bestätigter Kayserl. Declaration - Sanction - und Urtheilen sub Nro 8. bengehend / des N. 8. Thro eröffnet - und heimgefallenen Lehens würcklichen Besizes den 25.^{ten} Novembris sich versichern zu lassen ;

Wogegen zwar der Frau Gräfin von Virmond Mandatarius und Rhentmeister Wullenvveber unterm Vorwand vorhin genommen seyn sollender Possession, oder vielmehr strafbarer Unternehmung / anfänglich in Krafft angeführter / aber nicht vorgebrachter Bollmacht sich zu bedingen / angemasset / bald darauf aber sothane seine Anmassung unterthänigst fußfälligst deprecirt hat / mit der Entschuldigung / daß solches auß ohgnug-samen Begriff hergerühret / weilen in der Graf-Virmondischer Bollmacht von einer Modification nichts enthalten / auf eingeholte nähere Nachricht aber gedachte Frau Gräfin sein obiges Verfahren völlig disapprobirt / mithin erkläret hätte / dasjenige / was auß Seiner Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Befehl geschehen / devotest zu veneriren / auch gegen den von Höchst-Deroselb / als Lands- und Lehens-Herrn vollzogenen Actum apprehensæ possessionis etwas in den Weeg zu legen / nicht zu gedencken / wie dieses alles sub Nro 9. in glaubhaffter Form beyligende Deprecation und Außzug sein Wallenvvebers unterthänigst erstatteten Berichts des mehreren bewehet ;

Bevorerwehnter Churfürstl. Possessions-Nehmung haben sämptliche Hulsdunckische Zubehörungen nicht außer Acht ge-

lassen werden mögen / indem vorerwehnter maßen in denen Lehen-
Brieffen außtrücklich vermeldet sich befindet / daß nebst dem Hauß
Hulsdunck alle Zubehörungen zu Lehen vom Erzstift rühren /
empfangen und getragen worden / keine zuverlässige Nachricht
aber obhanden ware / daß darunter annoch einige besondere Allo-
dialia begriffen / sonderen vielmehr die starckeste Vermuthung vor-
waltete / daß / wan auch deren einige vor und nach etwa acquirirt ge-
wesen / solche mit dem Lehen vermischt / und unter dem im Lehen-
Brieff / vermeldeten Wort : alle mit begriffen / mithin auß obge-
melten merckwürdigen Umständen zu Lehen aufgetragen / und
ins gesamt / ohne einige Außnahm / zu Lehen erhoben / und getragen
worden seyen ; Es ist hernächst auß einer bey dem Prenzßl. Kayserl.
und des Reichs - Cammer - Gericht erstlich vorgekommener / in

N. 10. Clausula concernente sub N. 10. anliegender Abschrift des zwischen
denen Eheleuthen von Bodden und Herrn Grafen von Virmond in
formâ extensiori errichtet seyn sollenden Kauff-Brieffs / so doch nie
begnehmert worden / noch werden mag / zu ersehen gewesen / von
bejagtem Verkäufferen von Bodden angegeben worden zu seyn /
daß nur das Hauß oder Ritterßiß Hulsdunck , dessen Hoff und
Vorhoff / samt Graben und Garten / so dan 68. Morgen Art-
lands / und 42. Morgen Benden / Jagd und Fischereyen /
Gehölz / Gewäldt / Busch und Wandt gang / Lehen und Frey-
heiten / Adelige Rechten und Privilegien / und sonstige Ap- und
D-pendentien / Recht / und Gerechtigkeiten / wie sie immer
Nahmen haben mögen / von Sr. Churfürstl. Durchleucht und
Dero Erzstift Lehenbahr / die zum Hauß Hulsdunck gehörige
Güter aber / so sich nennen : Scuppes, Berder, und Bönnerhoff mit
ihrem Zubehör / die Tolhauser Länderey und Busche / Plum-
mers-Erbgen / die 2. Hauser in Wilich, ein vierter Theil der Wy-
licher Windmühlen / die Fahr - Zins / und Thurmuths - Güther /
oder Rechten allodial seyn sollen ;

Gleichwie aber sothaner anmaßlicher Kauff-Brieff so wenig /
als einige andere Beweis-Stücker / wodurch die Allodial-Qua-
lität vorgemelter Höfen und Güther behauptet werden will / Se.
Churfürstl. Durchleucht biß dahin in Originali, oder anderer
glaubhaffter Form eins vorgebracht worden / also hat auch
Höchst - Deroselb nicht zugemuthet werden mögen / bey so nach-
dencklich - als wichtiger Begebenheit und Umständen einem bloß-
sen

sen Angeben / oder inter tertios errichtet seyn sollenden Urkunds-
 Abschrift den völligen Glauben bezumessen / und des von Ih-
 ren Herren Vorfahren bereits erworbenen Rechts sich so gleich
 lediglich zu begeben / wohingegen aber Höchstbesagte Sr. Chur-
 fürstl. Durchleucht sonst jederzeit gnädigst geneigt seyn die er-
 weißliche zum Lehen Hulsdunck nicht gehörige Allodialia gebüh-
 renden Orths angebenhen zu lassen / und haben daher auch zu
 allem Überfluß / und zu mehrerer Bezeugung Ihrer darunter
 tragender Großmüthigkeit / als wohl des obsiegenden Theils
 Sicherheit deren in besagten Rauff-Brieff anmaßlich als Allodial
 vermeldeter Güther - Gefälle / biß auf erfolgende Erkantnuß
 des Competenten Richters / zu sequestriren / und in Deposito
 aufzubehalten / mit so größserem Fug gnädigst anbefohlen / wo
 es eine besondere Richterliche Untersuch - und Entscheidung er-
 forderte / ob allenfalls sothane Güther und Gefälle / man deren
 Allodial-Qualität evincirt würde / des verstorbenen Herrn Cam-
 mer-Richters hinterlassener Frau Wittib / oder dessen Allodial-
 Erben / oder nicht vielmehr denen Graf-Virmondischen Credi-
 toren (welche vor die Summ von 30 bis 40000. Reichsgulden/
 ohne die 27000. Gulden / womit das Lehen Zoppenbroich,
 und jene 21000. Reichsgulden / womit das Lehenbähre Schloß
 und Herrlichkeit Bretzenheim sich beschwähret befinden / auf alle
 Graf-Virmondische Allodial - Güther / und in specie auch auf
 die zur Sterbzeit des Grafen von Virmond vorrätzig gewesene
 Renthen und Gefälle zu Hulsdunck Arrestum cum Pignore præ-
 torio mit allmöglich- und gewöhnlicher Gerichtlicher Versiche-
 rung / Inhalts der Beylag sub Nro 11. erhalten haben) gebühren / N. 11.
 und zu verabfolgen seyn / auß welchen Ursachen dan auch Höchst-
 besagter Sr. Churf. Durchleucht Hofrath rechtlich bewogen wor-
 den ist / unterm 4^{ten} Aprilis 1746. Inhalts Anlag sub Nro 12. N. 12.
 dem Ambs-Verwaltern zu Kempen anzubefehlen / daß die auf
 dem Hauß Hulsdunck noch vorrätzige Früchten auß vorherigen
 Jahren / so dem Verderb täglich mehr und mehr unterworffen /
 ohnedem auch wegen der newer Früchten weg zu raumen wären /
 und vom Cameralischen Anwald gebetten worden / mit Zuziehung
 bisherigen Hulsduncker Rhentmeisters Wullenvveber nach vor-
 gangener Abladung deren / Graf - Virmondischer Wittib / und
 Erbgenahmen / servatis servandis an den Meistbietenden öffent-
 lich

lich verkauffen / die eingehende Rauff-Schillingaber / biß zu
 fernerer gnädigster Verordnung / aufbehalten solle / welche
 Verkauffung besagte Frau Wittib sich dan auch zwarn Vermög
 N. 13. der Beylag sub Nro 13. gefallen lassen / anben aber davor halten
 wollen / zu ihrem mercklichem Præjudiz zu gereichen / daß gemelte
 Erben / als welchen auf allen Fall gnug seyn müsse / wan sie
 auß dem Protocollo quantitatem frugum hernächst ersehen könten /
 zu solchem Actu citirt werden solten / gestalten Thro als hinter-
 lassener Wittib / Vermög Statutarischen Rechts / sambtliche
 Mobilia, mithin auch die Früchten / ad exclusionem Hæredum,
 privativè gebühreten / alien unverhofften Fals auch / wan ihre
 Befügnuß allein / und mit Außschliessung des Juris Statutarii,
 abgemessen werden müste / sie wenigstens zu der Helffte gedachter
 Früchten quâ Acquæctu Conjugali berechtiget seye;

Da aber dieser Vorstellung unangesehen auß vorgemelten und
 mehr anderen Rechts-begründeten Ursachen von dem Churfürstl.
 Hofrath dem Ambts-Verwaltern zu Kempen, nach Maafgab
 vorheriger Commission zu verfahren / aufgetragen / also auch
 verfahren / mithin bemelten Hofraths Gerichtbarkeit gegründet
 und præveniirt worden / ohne daß dagegen einiges platzgreiffliches
 Remedium Juris von Seiten der Frau Gräfin ergriffen seye / so
 ergibt sich von selbst / daß es dabey auch sein Verbleib haben
 müsse / des Preißl. Cammer-Gerichts Jurisdiction aber darun-
 ter so wenig per viam Processuum, als Mandati, hernächst ge-
 gründet werden mögen.

N. 14. Es bescheiniget ansonst die Beylag sub Nro 14. daß der Werth
 oder Rauffschilling allinger sothaner Früchten sich nur auf 1066.
 Rthlr / 41. Stüber / 14. Heller betragen habe / und annoch
 würcklich in usum potius Jus habentis in Händen besagten Ambts-
 Verwalters zu Kempen beruhe.

N. 15. Es bewehret nicht weniger sub Nro 15. in glaubhafter Form
 anligendes Attestatum des Gerichts zu Kempen, daß die in oban-
 geführten Rauffbrieff des HaußHulsdunck eingestandene Feudalia
 ohne die / viele Tausend Rthlr werth und hochzuschätzende Jagd /
 Fischereyen / Landtags- und andere Adelige Gerechtigkeiten / so
 aber das Gericht zu schätzen sich nicht getrauet / 20177. Rthlr / die
 vermeinte Allodialia aber nur 18949. Rthlr werth seyen / mithin
 es damit nach aigenem / wiewohl anmaßlich und widerrechtlichem
 gegen-

gegentheiligem Davorhalten / ein ganz andere Beschaffenheit habe / als es von der Verwittibter Frau Gräfin / umb nur ein grosses Geschrey zu machen / und dardurch desto ehender einen sonst nicht zu erwarten gehaltenen Vorschub zu erschleichen / vorgespiegelt werden wollen.

Es bescheiniget gleichfalls die Anlage sub N. 16. wie daß bereits N. 16.

im 14ten Sæculo von zeitlichen Herren Churfürsten zu Cöln und Dero Erzstift die Famille von Zoppenbroich, und hernächst die von Honslaer das Schloß und Herzlichkeit Zoppenbroich zu rechten Mann-Lehen empfangen und getragen haben / solcher gestalt ist auch damit hernächst von Churfürsten Hermanno Wilhelm von Goir begnadiget worden / nachdem aber durch Absterben besagten Wilhelm von Goir ohne Hinterlassung Männlicher Erben dieses Lehen wiederumb eröffnet / und dem Erzstift heimgefallen / also auch in Krafft obgemelter Kayserlicher Sanction- und Urtheilen von Churfürsten Johan Gebhard in würcklichen Besitz genohmen / und viele Jahren eingezogen gewesen / hat Churfürst Ernestus Vermög der Anlag sub N. 17. im Jahr 1589.

N. 17.

mit Consens und Bewilligung seines Würdigen Domb-Capituls zu Cöln Herman von Linden zu Hauten vor sich / seine Erben und Nachfolgere berührtes Haus Zoppenbroich mit der Burg oder Schloß / Vorhoff / Mauren / Graben und anderen Begriff / zugehörigen Höffen / Ländereyen / Buschen / Wiesen / Wasser und Weyden / Mühlen / Land / Leuthen und Gericht / hohen und niederen Jagdten / und Fischerereyen / Frohnen-Diensten / Lehnen / Mann und Burgmannen / und allen anderen Gefällen / Einkommen und Nutzbarkeiten / Pertinentien / Zubehör / Recht und Gerechtigkeiten / nichts davon außbeschieden / als allein die Lands-Fürstl. Hohe Obrigkeit / und was dem anhängig vorbehalten / zu einem freyen ohnbeschwährten Erb-Lehen und Unterherzlichkeit angesetzt und eingeräumet /

Besagter Herman von Linden aber hat jezterwehntes Haus und Unterherzlichkeit Zoppenbroich im Jahr 1591. mit ebenmäßigem Lehen-herzlich- und Domb-Capitulariſchen Consens Wilhelm von Quadt gegen Abstand des Haus und Herzlichkeit Reckum übertragen und darauf diesen Churfürst Ernestus in selbigem Jahr / dessen Sohn aber Churfürst Ferdinand im Jahr 1616. mit erwehntem Guth und Schloß Zoppenbroich

samt allen dessen Ap- und Dependencien / Recht und Gerechtigkeiten gnädigst belehnet;

Es seynd auch von nachgefolgten Herren Churfürsten zu Cöln in denen Jahren 1652. den 23^{ten} Januarii, 1655. den 9^{ten} Decembris, und 1692. den 21^{ten} Januarii jetztbesagten Wilhelm von Quadt Descendenten Wilhelm, Wilhelm Ruleman, und Ludwig Alexander Ruleman belehnet worden / welcher letzterer im Jahr 1703. Ver-

18 & 19. NN. mög deren Anlagen NN. 18. & 19. Consensum alienandi aut permutandi hocce Feudum promiscuum Zoppenbroich, uti Formalia sonant, unterthänigst zwarn gebetten / aber nicht erhalten können / und daher auf mehrmahlige dessen Abschlagung den 3^{ten}

N. 20. Julii 1710. durch die Beylag sub Nro 20. die Erlaubnuß dieses Lehen mit 10. und hernächst Anno 1719. ferner mit 6. Tausend Rthlr auß der dabey angezogener Ursachen zu beschwähren begehrt / weilten solche 10. und 6000. Rthlr auß seinen Allodial-Gütheren und Mittelen allein nicht bestritten werden könten / so ihm auch gegen Erlegung deren gewöhnlicher Aggravations-Jurium ad 1. pro Cento dergestalt gnädigst verwilligt worden / daß besagtes Lehen-Guth in anbestimpter / und hernächst erweiterter Frist von 12. Jahren von berührtem Last allerdings und unfehlbarlich befreyet / die Pensiones jährlich richtig abgeführt / und daß solches geschehen von 2. zu 2. Jahren bescheiniget werden / bey unterlassender Befreyung aber das Lehen nach Umblauß vorbemelter Zeit / oder dabe mehrere als von zwey Jahren schuldige Pensiones unbezahlt offen stehen würden / Sr. Churfürstlichen Durchleucht und Dero Ergstiff gegen Abstattung allsolcher Schuld würcklich anheim gefallen und eröffnet seyn und bleiben

21. & 22. NN. solle / wie solches die Anlagen sub Nris 21. & 22. des mehreren be- wehren / wodurch dan besagter von Quadt, weilten das Lehen zu befreyen sich im Stand nicht befunden / bewogen worden mit Vorbringung eines von Seiner Königl. Majestät in Preussen außgewürckten gnädigsten Vorschreibens / Inhalts Beylag sub

N. 23. Nro 23. mehrmahls pro Consensu alienandi unterthänigst zu suppliciren / auf dessen Erhaltung auch besagtes Lehen Zoppenbroich Frau Anna Isabella von Limburg-Styrum Vermittelter Gräfin von Bentheim hernächst wieder Vermählter Gräfin von Oxenstirn 1722. umb 32000. Rthlr laufsenden Müns kaufflich zu überlassen / und zu übertragen / inmaßen dan dieselbe
nach

nach vorgänglich bescheinigter Abführung deren in der Beylag sub Nro 24. enthaltener gewöhnlicher Alienations-Jurium, und N. 24. mit der Churfürstl. Hoff-Cammer verglichenen Laudemii den 7^{ten} Aprilis obgemelten Jahrs mit erwehntem Hauß / Schloß / Burg und Herzlichkeit Zoppenbroich samt übrigen im ersten Lehn-Brieff specificirten Appertinentien / Recht- und Gerechtigkeit von Churfürsten Joseph Clement Höchstseeligen Andenkens wirklich gnädigst belehnet worden / als aber bald darnach Höchstbesagte Seine Churfürstl. Durchleucht so wohl / als die Gräfin von Oxenstirn verstorben / ist letzterer Tochter Eleonora Magdalena Wilhelmina Bernardina Gräfin von Bentheim an ehemahligen Churfürstl. Hofraths-Präsidenten und hernächst Kayserl. und des Reichs-Cammer-Richter Herrn Grafen von Virmond zu Nerfen vermählet / den 17^{ten} May Jahrs 1724 / und auf dieser gleichfals bald erfolgtes Absterben deren Sohn Joseph Ernst Damian Maximilian Graf von Virmond vor sich auch zu Mitbehueff seines vorgemelten Vatters Herrn Ambrosii, Francisci, Friderici Christiani Adalberti Grafen von Virmond zu Nerfen und Anrath mit mehrbesagten Lehen-Guth / Hauß und Schloß Zoppenbroich im Jahr 1728. den 20^{ten} Martii gnädigst belehnet worden / dahe nun erwehnter letzterer Vasal Joseph Ernst Damian Maximilian Graf von Virmond unverheyrathet den 7^{ten} Aprilis 1730. auch verstorben / hat dessen obgemelter Herr Vatter einigemahlen ihm die Belehnung dieses Lehens angedenhen zu lassen / obwohl wegen bereits erhaltener Simultaneæ Investituræ darzu nicht verbunden zu seyn davor halten wollen / gebetten / diese Belehnung ist aber nicht erfolgt / weilen indessen Vermög sub Nro 25. nebensgehenden Memorialien und Attestati des N. 25. Chur-Cöllnischen Registratoris am 29^{ten} Septembris und 20^{ten} Decembris 1732. die Herren Grafen von Limburg-Styrum und Bentheim sich gleichfals pro Investitura gemeldet / und davor halten wollen / daß solche nicht dem Grafen von Virmond, sondern ihnen angedenhen müste / indem vorgemelter maßen die prima Feudi hujus Acquirens Gräfin von Oxenstirn durch ihre im Jahr 1722. errichtete Testamentarische Disposition in Abgang ihrer Frau Tochter und deren Descendenten sie fidei-commissariæ substituirt hätte / welche Disposition aber in Feudo hocce absque consensu Domini Directi unplatzgreifflich / und von keinem Bes

stand / allenfalls auch sie Herren Grafen / weilen binnen zwey
 Jahren nach Absterben des letzten Vasalli umb die newe Beleh-
 nung sich nicht gemeldet / darzu denen Lehen - Rechten nach nicht
 befugt zu seyn / der Herz Graf von Virmond biß an seinen Sterb-
 Tag mit allem Nachtruck behauptet hat / wie solches die Beylag
 N. 26. sub Nro 26. des mehreren bezeuget / also daß darüber vor besagten
 Churfürstl. Hofrath so wohl von diesen beyden Theilen / als nach
 des Herrn Grafen von Virmond Absterben / von dessen Erben
 N. 27. usque ad quadruplicam Vermög der Anlag sub N. 27. mit solchem
 Eysfer gehandelt und gestritten worden / daß es angeschieden /
 diese beyderseits mächtige Partheyen und junge Herzen würden
 endlich zu Waffen greiffen / auß welcher Ursach dan nicht weni-
 ger / als auch / weilen sich befunden hatte / daß an statt nach
 vorgangenen Quadratischen Verkaufß dieses Lehens Zoppenbroich,
 selbiges von allen darauf gehafften Schulden - Last hätte befreyet
 werden sollen / solches nicht allein mit erwehnten Lehenherzlichen
 Consens unter vorgemelten Conditionen auf einige Jahren dem
 Stadt - Cölnischen Bürgermeister Herweg mit einer Haupt-
 Summ von 14000. Rthlr verstrickt / sonderen auch noch vor eine
 fernere Summ von 2200. Rthlr ohne beehrte einige Erneuer-
 oder Erweittherung des Lehenherzlichen Consensus dem Stadt-
 Cölnischen Syndico Sanders verschrieben gewesen / und Vermög
 Nris 28 & 29 deren Anlagen sub Nris 28. & 29. von diesen beyden Capitalien viel-
 jährige Pensiones unbezahlt hinterstunden / mithin Sr. Churf.
 fürstlichen Durchleucht höchstens daran gelegen ware / daß das
 Lehen nicht weiter beschwährt / sonderen die mit Lehenherzlichem
 Consens verfehene Creditores befriediget würden / bevorab / wohe
 dieselbe auf ihre Zahlung antrungen / und obangeführter maßen
 mehr andere Creditores cum Pignore pratorio Gerichtlich sich ge-
 meldet / welche sonst die Jährliche Fructus zu präcipiren gesucht ha-
 ben / und dardurch das Lehen desto höher zu Nachtheil Sr. Churf.
 Durchleucht und Dero Erststifts beschwährt blieben seyn würde /
 seynd Höchstbesagte Seine Churf. Durchleucht als Lands - und
 Lebens - Herz gnädigst bewogen worden / diesem Lehen sich zu
 näheren / und dardurch all - bevorstehende Gewalt zu stöhren /
 mithin die Erststiftische Gerechtsame beyzubehalten / die Befrie-
 digung deren Consentiirten Creditoren zu befürderen / die fernere
 Beschwährung des Lehens aber zu behinderen / zumahlen sonst
 sicher /

sicher / diese wie alle übrige Virmondische Creditores von der Ver-
 wittibter Frau Gräfin unbezahlt oder unbefriediget gelassen / die
 rechte Erben aber so wohl / als Seine Churfürstl. Durchleucht
 höchstens beschädigt worden seyn würden; die Frau Gräfin von
 Virmond hat sothaner Churfürstlicher Lebens-Näherung vom
 Jahr 1744. biß ins Jahr 1747. im geringsten nicht widerspro-
 chen / sonderen es rühig dabey belassen / und annebends als Er.
 Churfürstl. Durchleucht Hoffrath Ihro die von den consentir-
 ten Creditoren übergebene Klagden communicirt / davor den ge-
 ziemenden Danck noch erstattet / wie solches die Anlag sub Nro 30. N. 30.
 bewähret / auß welchem allem dan die Folgerung entstehet / daß
 so wohl wegen Succession dieses Zoppenbroicher Lehens / als
 auch wegen besagter Creditoren-Forderung und Lebenherlicher
 Ansprach die Sach beym Erststiftischen Lehenhoff und Hoffrath
 rechtshängig und präveniirt / ohnedem dahin auch gehörig ge-
 wesen seye / mithin davon nicht avocirt / noch auch vor erlassener
 Urtheil an das Preißliche Cammer-Gericht / unter was Vor-
 wandes auch immer seye / erwachsen / oder gezogen werden mögen /
 bevorab wo / Vermög der Anlag sub Nro 31, allinge Gefälle N. 31.
 des Hauß Zoppenbroich zu Befriedigung des von denen consen-
 tirten Creditoren forderenden Hinterstands / und ferner erfallenen
 Pensionen verwendet worden / und darzu wegen nothwendigen
 Reparationen und anderen Auflagen nicht zureichig gewesen / ein-
 folglich darauß mehrbesagte Frau Gräfin / wan auch darzu / wie
 nicht erweißlich / einiger maßen befügt gewesen wäre / den min-
 desten Vortheil nicht zu erwarten hatte.

Es ist weiters ebenmäßig Reichs-kündig / wie daß von zeit-
 lichen Herren Churfürsten zu Cöln und Dero Erststift bereits
 vor einigen hundert Jahren die Reichs-Herrschaft und Dörffer
 Bretzenheim und Wintzenheim an der Nahe gelegen / so dan Kruc-
 kenbach und Breidenbach mit ihren Zubehörungen und der Wa-
 genstatt unter am Leberwagen umb Wallenstein die Herren Gra-
 fen von Dauhn, Falckenstein, Oberstein und Bruch zu Leben ge-
 tragen haben / die Beylag sub Nro 32. bezeuget / was maßen den N. 32.
 10ten Martii 1638. von Churfürsten Ferdinand Wilhelm Wirich
 von Dauhn und Falckenstein Oberstein zu Bruch, so dan dessen
 Bruder Graff Emich für sich und ihren descendirenden Mann-
 Stamm mit dem Hauß und Dorff Bretzenheim, Wintzenheim
 und deren Zubehör auf der Nahe gelegen / und den Dörffern Kruc-

kenbach, Breidenbach, und der Wagenstatt bey Lebervvagen bey Wallenstein gelegen / und allen ihren Zubehörungen / nichts davon außgeschieden / belehnet worden seyn / als aber letztgemelter Graff Emich verstorben / hat gedachter Graff Wilhelm Wirich von Dauhn zu Bruch / so mit keinen Lehens - fähigen Erben versehen ware / mit Churfürstlichem und Rhomb - Capitularischem Consens erwehnte Herrschafft mit allen darzu gehörigen Appertinentien / Recht / und Berechtigkeiten / nichts davon außbeschieden / dem General Feld - Zeugmeister Grafen Alexander von Vehlen verkaufft und überlassen / und ist Inhalts des sub N. 33. nebenhenden Lehen - Brieffs / so dan besonders abgegebenen Reversalis den 18ten May 1643ten Jahrs jetztgemelter Graff Alexander von Vehlen mit sohanem Hauß und Herrschafft Bretzenheim, und Wintzenheim und deren Zubehör auf der Nahe gelegen / und den Dorffschafften Kruckenbach und Breidenbach und der Wagenstatt bey Lebervvagen bey Wallenstein gelegen / mit allen ihren Zubehörungen / nichts davon außgeschieden / zu rechten Mann - Lehen für sich und seine Männliche Leibs - Lehens - Erben auß Gnaden also belehnet worden / daß / dahe er oder seine Männliche / und von ihm descendirende Leibs - Lehens - Erben über kurz oder lang ohne Hinterlassung Männlicher Geburth ableben würden / dießfals specificirtes Lehen samt allen Ein - und Zugehörungen dem Erststift pleno Jure frey lediger öffnet / und heimgefallen seyn / und bleiben solle ;

Im Jahr 1676. ist Ferdinand Godfrid, 1697. Alexander Otto, und 1728. Alexander Graff von Vehlen mit besagtem Hauß und Herrschafft Bretzenheim und Wintzenheim, samt übrigen Stücken und Appertinentien / nach Maaßgab vorangeführten ersten Vehlischen Lehen - Brieffs / belehnet worden / nachdem aber letzterwehnter Graff Alexander von Vehlen im Jahr 1733. den 7ten Novembris ohne Hinterlassung einiger Leibs - Erben verstorben / mithin dardurch der Graff - Vehlischer Mann - Stamm völlig erloschen / und jetzt - Regierender Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Cöln Herzog Clement August und Dero Erststift mehr besagtes Lehen Bretzenheim samt übrigen Lehens - Zugehörungen eröffnet wiederumb heimgefallen ware / haben Höchst - Dieselbe umb dessen Possession, denen Lehen - Rechten und vorgemeldeten Kayserl. Sanctionen gemäß / er greiffen zu lassen / Anfangs
Decem-

Decembris selbigen Jahrs Dero Hoffrathen Dierna dahin abgeschickt / welcher aber von dem Vehlischen Rath und Richter Holt-
haus durch Bewacht- und Verschliessung des Fleckens und
Schloß-Thoren an Vollenziehung ihm auffgetragener gnädig-
ster Commission unterm Vorwand behindert worden / daß Nah-
mens der Vermittlister Frau Gräfin von Vehlen in Krafft mit
ihrem verstorbenen Ehe- Herrn errichteter Pactorum Dotalium,
so dan zwischen selbigem und dem Herrn Graffen von Styrum ge-
schlossenen / von Sr. Kayserl. Majestät auch bestätigten Pacti
mutui de succedendo nicht nur bißherige Possession continuirt /
sonderen auch aufs new wieder vorhero genohmen hätte; Dahero
Se. Churfürstl. Durchleucht / umb diese straffbahre Widersetz-
lichkeit und Frevel zu anden / die würckliche Possession des Schloß
und Herrschafft Bretzenheim und deren Zubehör aber mit starcker
Hand zu behaubten / den Vehlischen Beambten auch zu entsetzen
Anfangs nachgefolgten 1743^{ten} Jahrs Dero Hoffrathen Ernst
nebst einem Commando von 50. Mann dahin abzuschicken / gnä-
digst veranlasset worden / wodurch dan mit Spreng- und Auf-
hawung des Flecken und Schloß Thoren solche mit gewaffneter
Hand eingehnomen / besagter Ambtmann in Arrest gezogen / und
darin / verschiedener erheblicher Ursachen halber 15. Wochen auff-
gehalten / Namens Sr. Churfürstl. Durchleucht und Dero Erz-
stifts aber all-gewöhnliche Aetus Possessionis geübt / auch von
denen Bedienten und Unterthanen die Huldigung eingehnomen
worden / nach also einige Zeit über continuirter Possession haben
Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchleucht dieses Thro anheim
gefallenes Lehen derzeitigem des Kayserl. Cammer- Gerichts
Präsidenten / und nachherigem Cammer-Richteren Herrn Graffen
von Virmond ex nova gratia conferirt / demselben auch die würck-
liche Possession übergeben lassen.

Zwey Jahr darnach ruckte aber der Herz General Graff von
Styrum in Bretzenheim ein / bezohle das Herrschafftlich- und Le-
henbahre Schloß daselbst / und maßete sich unterm Vorwand ob-
gedachten Mutui Pacti Successorii dieser Lehenbahrer Reichs-
Herrschafft an. In denen Namens besagten Graffen von
Styrum zu obbemelter Mandat-Sach post præviam paritoriam
unterm 22^{ten} Junii 1736. eingebrachten Exceptionibus prætensè
sub - & obreptionis hat derselb die eingeklagte Thathandlung

durch allerhand Schein - Gründ zu justificiren gesucht / auch zugleich in eventum eine Specification verschiedener bey der Reichs-Herrschaft Bretzenheim seyn sollender Allodial - Stücken / übergeben / in der Meynung / sich unter solchem Vorwand bey der widerrechtlicher Invasion zu erhalten / es hat aber das Kayserl. und Reichs Cammer - Gericht in attentis hisce Exceptionibus ein Mandatum de Manutenedo sine Clausula an Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz nicht allein extrajudicialiter erkant / sondern auch unterm 18^{ten} Junii 1737. mit Verwerffung der Graff - Styrumischer Seiths nachgesuchter Restitutionis in integrum eine Paritoria - Urtheil in puncto præfati Mandati de manutenedo ertheilet;

Das all dasjenige / wessen sich der Herz Graff von Styrum obgemelter maßen unterfangen hatte / ein mit der Vermittlitzer Frau Gräfin von Vehlen concertirtes Weesen gewesen / ein solches hat sich Anfangs verrathen / indem besagter Graff von Styrum in seinen Handlungen die vermeintliche Befugnüßen der Vermittlitzer Gräfin von Vehlen zugleich vor die Brust gespannt / so gar gegen außrücklichen Inhalt deren älteren und jüngeren Lehen - Brieffen und Reverfalien die Eigenschafft dieses Mann - Lehens contradiciren dörfen / dieses hat sich in progressu Causæ nachmahlen geäußert / dan es ware kaum unterm 18^{ten} Junii 1736. wider den Herrn Graffen von Styrum eine Paritoria ergangen / auch kurz darauff das Mandatum de manutenedo sine Clausula erkant worden / so trate erwehnte Gräfin von Vehlen, umb obgemelte Paritorie - Urtheil und darauff erkantest Mandatum per indirectum fruchtloß zu machen / hervor / und kame supplicirend ein in Camera Imperiali den 16^{ten} Novembris 1736. wider Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöln / den Herrn Graffen von Virmond, so dan pro formâ wider den Herrn Graffen von Styrum pro Mandato de restituendo, nec non de ulterius non turbando, sed via juris procedendo sine Clausula.

Als nun hierauff unterm 18^{ten} Januarii 1737. ein Decretum, wie gebetten / abgeschlagen / ergangen / so hat die Vermittlitzer Gräfin von Vehlen unterm 4^{ten} Februarii 1738. mittels einer Supplication pro citatione ad videndum se restitui in possessionem vi & de facto ablatam cum omni causa, damno, interesse, & expensis einen weiteren Versuch gethan / allein / diese Supplication ist von noch schlechterer Wirkung und Erfolg gewesen / als die vorherige Klag - Schrift / gestalten hierauff unterm 6^{ten} Martii selbigen

selbigen Jahrs ein Decretum purè denegatorium ergangen / wie
solches alles die Beylagen sub N. 34. des mehreren bewehren / wo: N. 34.
durch dan besagte Gräfin vor sich nichts übrig gesehen / als das
Petitorium zu ergreifen und zu instituiren / mithin eine unterthä-
nigste Supplication pro citatione ad videndum separari Feudum
ab Allodio séque declarari usufructuariam tam in Allodio, quàm
in Feudo, sicque respectivè condemnari cum omni causâ, damno,
interesse & expensis übergeben hat / welche Ladung dan auch / wei-
len sonder Zweifel dasjenige / so zu Bewehrung dessen / daß ver-
schiedene Allodialia zu Bretzenheim mit dem Lehen vermischt und
vorhanden seyen / vorgestellt und beygebracht ware / vom Preißl.
Cammer-Gericht vor anscheinlich gehalten / unterm 24^{ten} Martii
1738. wider Seine Churfürstl. Durchleucht zu Cöln / und den
Herzn Graffen von Virmond erkant worden ist;

Die Jurisdiction des Preißl. Cammer-Gerichts hat die Frau
Klägerin ex triplici Capite zu fundiren gesucht / 1^{mo} ob notoriam
inmedietatem beyder Herren Beklagten / 2^{do} weilen die Herrschafft
Bretzenheim eine ohnmittelbahre Reichs-Herrschafft wäre / so dan
3^{io} ex qualitate Actricis seu Viduæ, provocando ad Legem unicam.
Cod. Quando Imperator inter pupillos & viduas;

Auf verkündigt und reproducirte Citation haben Se. Churf.
Durchleucht / nebst deren vom Herzn Graffen von Virmond ins-
besonder eingewendeten Exceptionen / vorstellen lassen / daß zum
Præjudiz Höchst-Deroselben / als eines deren Ersteren Churfür-
sten und Ständen des H. Römischen Reichs competirenden Juris
primæ Instantiæ Austregalis eine Klag viâ citationis in Camera Im-
periali umb demweniger Platz greiffe / als hingegen die angezogene
Immedietät der Reichs-Herrschafft Bretzenheim nichts würcken /
am allerwenigsten aber das vorgesezte Privilegium Leg. un. Cod.
Quando Imp. obige Instantiam privilegiatam, deren genaue Beob-
achtung in denen Reichs-Constitutionen so nachtrucklich eingebun-
den werde / excludiren mögte / gestalten sothane Lex auf die heutige
Reichs-Verfassung nicht applicabel / noch in Camera recipirt seye /
allenfals auch die Frau Klägerin ex solo Capite Viduitatis, deficien-
tibus reliquis requisitis sich keineswegs hierzu qualificiren könte;

Nachdem nun aber auff obige in Actis brenter angeführte
Rechts-Gründe nicht reflectirt / sonderen Inhalts der Anlag
sub Nro 35. unterm 14^{ten} Martii 1740. wider bessere Zus
E versicht N. 35

versicht dahin interloquirt worden/ daß/ declinatorischen Einwendens ohngehindert / so wohl Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Cöln/ als der Herz Graff von Virmond sich auf die angebrachte Klag/ jedoch außschliesslich des mit eingeklagten ususfructus in Feudo, als welcher zum Chur - Cöllnischen Lehnhoff verwiesen worden/ hauptsächlich vernehmen lassen/ und Litem contestiren sollen / haben Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht gegen solchen widrigen Außspruch das in denen Reichs-Sagungen jedem beschwährten Theil heylsamlich verliehenes Beneficium Revisionis Actorum, pro avertendo præjudicio omnibus Statibus communi, ergriffen / auf vorgängige Intimation und Notification auch durch Dero nachgesetzte Churfürstl. Regierung/ welcher die Aßterfolguug der implorirter Revision specialiter committirt ware/ das gewöhnliche Juramentum Revisionis mittels eines von derselben zu solchem Ende außgefertigten special Gewalt offeriren lassen.

Nach also eingewendet und eingeführter Revision, hat die Verwittibte Frau Gräfin behaupten dörfen/ ob eines theils die Sententia à quâ, ihrer Eigenschafft nach/ und quâ Interlocutoria nicht revisibil, anderen theils aber die eingewendete Revision daher/ weisen die Special-Vollmacht ad præstandum Juramentum Revisionis nicht von Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cöln selbst/ sondern allein von Dero nachgesetzter Churfürstl. Regierung vollzogen/ und außgestellt worden/ als desert nicht anzunehmen seye/ oder doch keinen Effectum suspensivum würcken möge/ so dan daß allenfals wider den Herrn Graffen von Virmond ob non interpositum remedium, und da derselb gegen die specificirte angebliche Allodialia nichts verhandelt/ per Condemnatoriam & Executionem verfahren werden könnte. Dieses samtllichen anmaßlichen Davorhaltens Unfueg und Unbestand haben aber nicht nur Se. Churfürstl. Durchleucht geziemend vorstellen lassen/ sondern es hat solches auch das Preißl. Cammer-Gericht durch die sub Nro 36. nebengehende Urtheil vom 10ten May 1743. wodurch die Beybringung einer von Sr. Churfürstlichen Durchleucht eigenhändig unterschriebener und besiegelter Special-Vollmacht ad præstandum dictum Juramentum in Monats-Zeit sub Præjudicio außgegeben worden/ selbst klährlich anerkennt und vestgestellt/ es würde auch dem Vermuthen nach diese Beybringung

gung nicht eins anverlangt worden seyn / wan nicht die Gräfin von Vehlen hätte glauben machen / ob wäre alles ohne Churf. gnädigstes Vorwissen und Belieben vorgangen / immaßen dan dieselbe sich all-erdenckliche Mühe gegeben hat / umb zu behindern / daß Se. Churfürstl. Durchleucht sothane Special-Vollmacht nicht unterschreiben / oder doch allenfalls die Revision nicht fortsetzen / sondern sich deren begeben mögten / weilen aber die dabey versuchte Kunstgriffe nicht gelingen wollen / und Seine Churfürstl. Durchleucht nicht nur mit Begnehmung des von Ihrem Hoffrath biß dahin verfügten / die Special-Vollmacht höchsthändig unterschrieben / und besiegelen / auch gewöhnlichermaßen contrasigniren lassen / mithin zu Abwendung des Höchst-Deroselb und sämtlichen Reichs-Ständen zuwachsenden Präjudicii die Revision mit allem Eyffer und Ernst fortzusetzen gnädigst befohlen / hat endlich mehrbesagte Wittib ihren Unfueg selbst anerkennt / auch so fort / Vermög der Anlag sub Nro 37., N. 37. auf die bey dem Preißlichen Cammer-Gericht erlassene obbemelte Citation und Erkännuß durch ihren dabesigen Sachwalter Dietz in bester Form Rechtens / für sich / ihre Successoren und Erben / simpliciter und ohne einigen Vorbehalt / verziehen und renunciirt / mithin daß es geschehen / bey dem Chur-Cölnischen Hoffrath und Lehenhoff gebührend bescheinigt / so dan dabey ihre vermeintlich habende Actionem ususfructus so wohl / als wegen prä-tendirender Allodialien eingeführt und betrieben / deme der Graff von Styrum gleichfalls beygetrotten / und von Sr. Churfürstlicher Durchleucht eine Commission auf einige Hoffrätthe / gestalten ihn in seinem Vortrag anzuhören / selbigen zu untersuchen / und darüber in pleno zu referiren / so dan hernechst den außführlich und umständlichen Bericht samt angefügten unzielsäglichen Gutachten pflichtmäßig einzuschicken / außgewürckt / wobey die Probatoria deren vermeinter Allodialien vorgebracht / und über das einige zu güttlicher der Sachen Beylegung abziehende Vorschläge gethan / wo inzwischen vorerwehntermaßen der Herz Cammer-Richter Graff von Virmond am 19^{ten} Novembris 1744. plötzlich / ohne Hinterlassung einiger Leibs-Erben / verstorben / und weilen dardurch das selbigem zu Mann-Lehen gnädigst verliehen gewesenes Dominium utile der Herrschafft Bretzenheim und deren Zubehörung cum Directo wiederum consolidirt / mithin

Er. Churfürstl. Durchleucht anheim gefallen ware / haben Höchstbesagte Se. Churf. Durchleucht darab abermahl / wie vorhin / durch abgeschickten Dero Hoffrath Fumetti den 26. und 27^{ten} gedachten Monats obris sich der Possession versichern und von denen Beampten / auch Unterthanen die Huldigung einnehmen lassen / anderst auch nicht vermuthen noch bey diesem so wohl / als bey vorgemelten Lehnen Hulsdunck und Zoppenbroich vernünfftig ermessen mögen / als daß solches umb so weniger von jemand bestritten oder mißbilligt werden sollte oder könnte / wo der gleichen Possessions- Behauptung nicht allein / sondern auch die mit gewaffneter Hand vorgangene Entsetzung der in einer dabeovoriger Detention bestandener / und in klahren Ehe- Pacten / mutuo Pacto de succedendo, und obenhin einiger maßen anscheinenden Probatorialien verschiedener Allodialien sich füßender Verwittibter Gräfin von Vehlen und Graffen von Styrum denen Lehnen- Rechten und dem Erzstift Cöln verliehenen Kayserl. Sanction- Declaration- und Urtheilen conform zu seyn / das Kayserl. und Reichs - Cammer - Gericht einige wenige Jahren vorhero durch zweymahl cum causæ cognitione erlassene Urtheilen anerkennt / und erkläret hatte.

Diesem unangesehen hat gleichwohl die Verwittibte Frau Gräfin von Virmond, nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht anderthalb Jahr bey vorgemelter maßen continuirten Besiß rühig belassen / Vermög ihrer sub Nris 38. & 39. vor und nach an Seine Churfürstliche Durchleucht eingeschickter Vorstellungen auch Höchst- Dieselbe pro vero & legitimo Possessore anerkennt / und ein mehreres nicht / als die zu Bretzenheim vorhandene Mobilien / und nach Abzug der bezahlter ersteren Jahrs Pension von denen consentiirten Capitalien ad 14000. Rthlr noch übrigen Preiß deren Gefällen auf vorgangene und committirte Versilberung anverlangt hatte / sich verleiten lassen / unterm 2^{ten} Junii des 1747^{ten} Jahrs beym Kayserl. Cammer- Gericht pro Mandato pœnali prætenſæ turbationis cassatorio, ac restitutorio cum omni causa, ut & de impostorum non turbando nec inquietando in legitime apprehensâ Possessione bonorum Hulsdunck & Zoppenbroich sine Clausulâ, annexâ citatione solitâ zu suppliciren / welches dan auch / cum Clausulâ jedoch / gleich folgenden Tags gegen bessere Zuversicht ertheilet / und als besagte Wittib die sonder
Zwei

Zweiffel ihrer seiths selbst unerwartete Willfährigkeit gesehen / hat dieselbe ferneren Muth gefast / und am 12^{ten} Junii pro extensione decreti Mandati wegen Bretzenheim zu suppliciren fortgefahren / sothane Extension auch gleich selbigen Tags außgewürckt.

Der Inhalt oder Motiva erster Supplicæ bestehen vornemblich darin / daß sie Frau Wittib auf das am 19^{ten} Novembris 1744. vorgangenes Absterben ihres Herrn Gemahls in Krafft des §. II. deren Pactorum Dotalium sub lit. T. beygeleget / und sub Nro 40. N. 40. nebensgehend / wie von allen anderen verlassenen Güther / also auch von denen Herrschafften Hulsdunck und Zoppenbroich derselbigen Ap- und Dependencien unterm 23^{ten} Novembris ersagten Jahrs die Possession rechtmäßig ergreifen lassen / darauff aber Se. Churfürstl. Dero Rath und Ampts - Verwalter zu Kempen gnädigst befohlen von dem Rittersitz Hulsdunck samt dessen Zubehör / Recht - und Gerechtigkeiten nichts davon ab - noch außgeschieden / die Possession zu ergreifen / selbiger auch sich dessen den 25^{ten} Novembris ermächtiget / indessen / daß Nahmens ihrer der Renthmeister dagegen protestirt / und an der anteriore Possession à sua Domina Principale apprehensa sich vestiglich gehalten ;

Auf die nembliche Weiß sene man auch in Ansehung der Unterherrlichkeit Zoppenbroich zugefahren / und sie in solcher Maßen turbirt und gestöhret / ohngeachtet sie nun all - möglichste glimpffliche Vorstellung zum öffteren dagegen gethan / so habe solches doch so gar keine Wirkung gehabt / daß im Gegentheil vielmehr man sich deren in annis 1741. 42. 43. & 44. und also bey Lebzeiten des Herrn Cammer - Richters gewachsenener / und auf dem Rittersitz Hulsdunck vorrätzig gewesener Früchten bemächtiget / selbe verkauffen / und darauß erlösendes Geld hinterlegen lassen / worauß dan zu erkennen / wie all - dieses Verfahren nie zu justificiren / anerwogen / wan gleich so viel den Rittersitz Hulsdunck und dessen dazu gehörige sehr geringe Pertinentien betrifft / es dem ersten Anblick nach scheinen mögte / daß Se. Churfürstl. Durchleucht zu denen Begünstigungen umb deswillen befügt gewesen wären / dieweil sothaner Rittersitz von Höchst - Deroselb Lehenrührig / folglich man nach Absterben des Herrn Cammer - Richters ohne Mann - noch Weibliche Leibs - Erben nach sich zu lassen / zur Einziehung befügt gewesen / so könne doch solches

umb deswillen in keinen rechtlichen Betracht kommen / biweil
 1^{mo} die Possessio Feudi zur Zeit des thätlichen Unternehmens nicht
 mehr vacua, sonderen von Ihro vorhero schon legitimè ergriffen ge-
 wesen / auch 2^{do} auß denen Vicissitudinibus, welche sich mit diesem
 Lehenbahren Rittersiß begeben / da derselb bald verkaufft / bald
 per Testamentum vermachtet worden / so unwidersprechlicher rich-
 tig seye / daß dessen Qualitas absonderlich nach des Chur - Cölni-
 schen Lehenhoffs bekenten Rechten erst eigentlich untersucht wer-
 den müsse / ehe das Feudum als apert eingezogen werden könne /
 indessen sie Frau Gräfin biß dahin das Jus Retentionis auch darin
 zu exerciren befügt seye. Nebst dem aber / und wan gleich Ihre
 Churfürstl. Durchleucht zur Einziehung des Lehen befügt seyn
 könten / so müsse doch 3^{io} die Separation desselben von denen so
 ansehentlich und den Werth des Feudi mehr als das Triplum und
 Quadruplum übersteigenden Acquisitis Allodialibus vorhero ge-
 schehen / ehe man via facti in dem einen mit dem anderen sich ein-
 schwingen / und den Possessoren turbiren dörfte ?

Und so viel die Unterherzlichkeit Zoppenbroich betrefte / da
 derselben Allodial - und Erbliche Qualitat auß dem Lehen - Brieff
 selbstn / und mithin der eigenen Höchst - Lehenherzlichen Ge-
 ständnuß gang offenbahr erhelle / so habe nach sothaner derselben
 Eigenschafft 4^{io} die Begünstigung nicht den allergringsten
 Schein einer Befügnuß / sonderen es rechtfertige sich im Gegen-
 theil vielmehr auß gedachtem Lehen - Brieff die Rechtmäßigkeit
 ihrer in Krafft deren Pactorum Dotalium ergriffener Possession
 umb sich an dieselbe so lang und viel zu halten / biß ein anderer /
 wer der auch seyn möge / ein besseres Recht in competenti außge-
 führt haben werde / und wan dan die eingeklagte Facta von solcher
 Beschaffenheit seyen / daß selbige so gar einem Spolio von denen
 Doctoribus verglichen wurden / indem allemahl eine Vis dabey un-
 terstellet werde / zumahlen da Ihre Churfürstl. Durchleucht der
 Orthen Dominus Jurisdictionalis seyen / und alle Macht und Ge-
 walt ad nutum hätten / so daß sie darentgegen in Rechten erlaub-
 ter Mittelen sich nicht gebrauchen könne / noch dörfte / derowe-
 gen auch in solchen Fällen dawider à præcepto gar wohl angefan-
 gen werden möge / wobey dan ferner in Erwegung zu ziehen wäre /
 daß die Graff - Virmondische Erbgenahmen so wohl bey der Qua-
 litate Feudalitatıs und was für einer Eigenschafft dieselbe seyn
 mögte /

mögte / als auch absonderlich Allodialitatis hauptsächlich interessirt seyen / denen also ihre etwan zustehende Befügnuß durch das unterthänigst eingeklagte Furtringen ohngehört und ohnerörterten Rechtens nicht abgestricket werden könne / und dan des Preißl. Cammer - Gerichts Jurisdiction in ordine ad præceptum ex notoriâ immedietate Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Cöln und Höchst - Dero Hoffraths zu BORN sattsam fundirt seyn solle / wohl angemerket / man auch gleich das eingeklagte Factum nicht solcher gestalt qualificirt erachtet werden sollte / daß selbiges die Jurisdiction erwehnten Höchsten Gerichts in prima Instantia fundiren könnte / so würde doch aller Anstand dieserhalb alsofort verschwinden / daß sie Frau Klägerin des Privilegii Leg. un. Cod. Quando Imp. inter pup. sich getrösten zu dörfen vermeinete / bey welcher Beschaffenheit also nichts hindern könne / daß nicht nach Erfordernuß der Sachen sollte mögen erkent werden.

So viel aber Bretzenheim betrifft hat offterwehnter Bewittibter Frau Gräfin von Virmond Vorstellung darin bestanden / daß sie gleich nach Absterben ihres Eheherm von der ganzen Lehenbahren Herrschafft Bretzenheim , einfolglich umb so mehr auch von denen damahls von verschiedenen Jahren vorrätzig gelegenen / und biß dahin fälligen Herrschafftlichen Früchten / Weinen / Kenthen und Gefällen / wie imgleichen denen daselbst vorhandenen Bücher und anderen Meublen / nicht weniger auch denen acquirirten Allodiis unterm 22^{ten} Novembris 1744. die Possession würcklich ergriffen / auch / weil es damahlen an einem Sonntag gewesen / sothanen Actum anderen Tags darauff wiederhohlet / welche Possession dan sie jedoch weiter nicht als in vorbemerckten Stücken angenohmen / und biß auf selbigen Tag animo continuirt / inmaßen immediatè post apprehensam Possessionem dem Amtman Desloch zu gedachtem Bretzenheim auffgetragen / die vorrätzige Früchten / und Wein zu versilberen / und das darauff erlösende Geld Ihro einzuschicken / ehe aber noch dieses vollzogen worden / hätten Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöln von ersagter Lehenbahrer Herrschafft Bretzenheim die Possession auch ergreifen lassen / darauff dan der Verkauf derer Wein und Früchten ohne einmahl die allergringste Ursach davon weiter anzugeben / als daß Ihro Churfürstl. Durchleucht solches verboten haben sollten / gehindert / und verwehret werden wollen / von

dieser Zeit an habe sie zwar bey Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht ohner müdet nachgesucht sothane Versilberung ferner nicht zu hinderen / und den dardurch schon zugewachsenen Schaden weiter zu vergrößern / es hätten aber all- wiederholte Vorstellungen so gar keinen Eingang finden wollen / daß sie an der unbeeinträchtigten freyen Disposition sothaner Früchten / Wein- und Gefällen / imgleichen deren Allodialien und Meablen / biß dahin gestöhret / und weniger dan mit Recht behindert geblieben / derowegen sie dan bey dem Cammer- Gericht die Rechts- Hülf zu suchen genöthiget / und darzu dessen Jurisdiction ex Legge retrò-citata satssam fundiret seye.

Auff reproducirtes vorgemeltes Mandatum ist den 29ten Novembris der Churf. Anwaldt Hoffrath Stephani sub expressa Protestatione de non consentiundo neque prorogando nisi quatenus & in quantum ceterisque Juribus salvis, Krafft Copiæ signatæ Churf. gnädigster Vollmacht erschienen / producirend darauff originaliter an ihn abgelassenes Rescriptum, mit Bitt / dessen Recognitionem vel ex Officio, und auß darin angeführten Ursachen / bevorab da der Churfürstl. Advocatus Camerae durch vorgefallene wichtige Geschäften und überkommene Kranckheit behindert gewesen / und endlich verstorben wäre / Terminum excipiendi auf drey Monath zu indulgiren / welch- gebettener Außstand aber / so leicht es auch sonst zu geschehen pfleget / nicht verstattet / sondern ohngeachtet die auß erheblichen Ursachen gesuchte prima Dilatio noch nicht zu End gewesen den 26ten Januarii 1748. die sub N. 41. Nro 41. anligende Sententia paritoria simplex herauß geschnellet worden.

So bald nun Sr. Churfürstl. Durchleucht an statt des verstorbenen Advocati Camerae einen neuen gnädigst ernennet / hat dieser so fort die gnädigst gutgefundene Exceptional- Handlung vertertiget / und seynd den 27ten Martii selbiaen Jahrs durch den Churfürstl. Agenten Stephani wieder vorbemelter maßen erschliechenes Mandatum die Exceptiones fori declinatoriæ übergeben worden / welche des mehreren enthalten :

Wie daß des Kayserl. Reichs- Cammer- Gerichts- Jurisdiction in gegenwärtiger Feudal- Sach keineswegs fundiret seye. Es bemühe sich zwar der Gegenstand dieselbe in Leg. un. Cod. Quando Imp. inter Pup, vel Viduas cognoscat, so dan in notoria
imme-

immedietate Sr. Churfürstl. Durchleucht zu begründen / es schicke sich aber keineswegs die Dispositio præallegatæ Legis auf die heutige Reichs - Verfassung / annebens seye in der Cammer - Gerichts - Ordnung von dergleichen Modo extraordinario fundandæ Jurisdictionis nicht die mindeste Spuhr zu finden / vielmehr deren bewehrtesten Cameralisten fast einhellige Meynung / daß sothane Lex in Supremo Camerae Imperialis Judicio nicht in usu seye.

Daß die Dispositio Legis unicæ auf die heutige Reichs - Verfassung (welche von denen Legibus Romanis quoad formam Judiciorum weit abgeheth / nicht einschlage / und zumahlen in Lehen - Sachen inapplicabel seye / bewehere

Vultej. de Feud. lib. 2. cap. 2. num. 22. ubi ait: Scio esse Judicis ordinarii declinandi Facultatem ab Imperatoribus & Pontificibus personis miserabilibus concessam. Leg. un. Cod. Quando Imp. Sed in Feudis non facilè id admiserim, cum Jura & Consuetudines Feudales in personis vasallorum litigantium & judicum nusquam ità distinguant, atqui ipsi etiam Clerici, quorum tamen in declinando Judice Sæculari maximus favor est, Judici Feudali, tamen si Sæculari, sese submittere necesse habeant, nec verò præsens hic Romani Imperii Status ulum ejusmodi privilegiorum patitur, & jam pridem ab eo in Camera Imperiali recessum est.

Daß auch ferner mehrgedachte Dispositio antedictæ Legis am Kayserl. Cammer - Gericht in keiner Observanz / noch unter solchem Vorwand eine erstere Instanz vorbegegungen werden könne / bezeuge des Kayserl. Cammer - Gerichts zu seiner Zeit in großem Ruhm gestandener Assessor *Gaill. lib. 1. obs. 1. n. 40. als wohl Deck. in Vindiciis ad Blumii Proccsum Cameralem tit. 27. n. 187. ubi adversus Blumium observantiam præfatæ Legis in Camera Imperiali statuentem sequentibus formalibus invchit: Commissus hic quòque cum Assessoribus & Practicis, modernâque evidentissimâ observantiâ Scriptor extraneus Schubhardus, & illis, pro more authoris, prælatus vitiosè omninò, nunquam enim in Ordinatione Camerali, cui delicatissimè obsequendum, permissum, præteritis austregis (idem est de quacunque aliâ primâ instantiâ) de causis viduarum personarumque miserabilium cognitionem arripere, neque id factum esse, ullâ illius temporis observatione doceri potest &c.*

Wobey von Seithen Sr. Churfürstl. Durchleucht als ein
G Præ-

Præjudicium beygefüget und angemerket / daß vorerwehnter
maßen in Sachen Frauen Marien Charlotten Berwittibten Gräfs-
innen von Vehlen wider Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cöln /
und des Kayserl. Cammer - Gerichts damahligen Præsidenten
Herrn Graffen von Virmond Citationis ad videndum separari
Feudum ab Allodio, séque declarari usufructuariam tam in Allodio
quàm in Feudo, die Frau Klägerinne mit ihrem Besuch / den
mit = eingeklagten Usufructum belangend ab = und an den Chur-
Cölnischen Lehenhoff verwiesen worden seye / unerachtet diese
ebenfalls ihr Heyl in læpedita Lege gesucht hätte.

Quoad 2dum modum fundandi prætensè Jurisdictionem scilicet
ex notoria immedietate lieffe man zwarn in Thesi citrà quodvis præ-
judicium gelten / quod Jurisdictio Camerae fundetur, si persona
conveniendâ Imperio immediatè subjecta sit, aber in Hypothesi
finde diese Regul keinen Platz / weilen diese Sach utpotè Causa
Feudalis an sich selbstes also geartet / daß sie nach ihrer Natur und
Eigenschafft nicht an das Kayserl. Reichs - Cammer - Gericht /
sonderen an Churfürstl. Cölnischen Lehenhoff gehörig seye /
quoties enim de ipso Feudo vel ejusdem natura quæstio emergit,
non nisi Curia Feudalis Judex Competens est.

Struv. Syntag. Jur. Feud. cap. 16. aphor. 4. n. 4.

Inmaßen Ihro Glorwürdigst - Regierende Kayserl. Maje-
stät in der Wahl - Capitulation Art. 21. geredet und versprochen:
Churfürsten / Fürsten / und Stände des Reichs wegen ihrer
angehöriger Lehen / sie seyen gelegen wo sie wollen / bey ihren
Lehenherzlichen Befugnissen auch Gerichtbahrkeit in denen da-
hin / nach denen Lehen - Rechten gehörigen Fällen allerdings ohn-
beeinträchtigt / und ihnen darin von keinem Reichs - Gericht ne-
que sub prætextu Continentiæ Caesarum, neque Judicii universa-
lis eingreifen zu lassen.

Daß diese Sach an den Chur - Cölnischen Lehenhoff gehörig
seye / ein solches hätte die Frau Gegnerinne in ihrer Supplicatione
pro Mandato Spho auß denen Vicissitudinibus in verbis: „Daß
„dessen Qualitas absonderlich nach des Chur - Cölnischen Lehen-
„hoffs bekanten Rechten erst eigentlich untersucht werden müsse:
nicht allein selbst anerkannt / sondern auch continuando Supplica-
tionem Spho:

„Ungeachtet nun Höchst = Dieselbe alle mögliche glimpffliche
„Vor-

„Vorstellungen zum öffteren gethan: „geständlich nachgegeben / daß durch sothane zum öffteren geschene Vorstellungen sie daselbst sich würcklich eingelassen hätte / also daß ihr Exceptio litis alibi pendentis entgegen stehe / mithin sie allerdings verbunden seye secundum axioma: Ubi Lis cœpta, ibi finienda, ihre angehobene Klage in hocce Judicio Feudali zu verfolgen.

Und zwar umb so mehr / weil in gegenwärtiger Sachen eine Continentia Causæ obwalten thue / sintemahlen / wie der Frau Gegnerinnen mehr dan zum Überfluß bekant ware / die Virmondische Erbgenahmen bekantlich beyde Ehefrauen von Eynatten zu Wedenaw, und von Palandt zu Maubach, so dan der von Reuschenberg zu Seterich, benebens denen beyden Herren Graffen Limburg-Styrum, Vehler und Bentheim unterm 30^{ten} Januarii, 14^{ten} May, und 22^{ten} Septembris 1735. mithin einige Jahren ante ab ipsa prætensè inchoatum hocce Judicium Camerale rechtshängig gemacht haben.

Daß nun aber eine Continentia Causæ vorhanden seye / ein solches beruhete in der Frau Gegnerinne selbst eigener Geständnuß / sintemahlen sie in sapè-dicta sua Supplicatione, Spho unter welchen Causis Justis: in klahren Wörteren angeführet hätte / daß die Gräflich-Virmondische Erbgenahmen so wohl bey der Qualitate Feudalitat, und von was für Eigenschafft dieselbe seyn mögte / als auch Allodialitat, haubtsächlich interekirt seyen.

So viel nun ferner die ex annis 1741. 42. 43. und 44. auf dem Hauß Halsdunck vorrätig gewesene und nachgehends verkauffte Früchten belangte / so erhellete ex exhibitis Adjunctis, was gestalten Ihro Churfürstl. Durchleucht dieselbe wegen des befahrenden Untergangs servatis servandis præviâ Citatione deren Gräflich-Virmondischer Wittib und Erbgenahmen / zu verkauffen gnädigst befohlen / und darauff die Frau Gegnerinne respectivè die Erklärung und Exception abgegeben hätte / was maßen sie wohl erleiden könnte / daß sothaner Verkauf je ehender je lieber vorgehomen werde / ihr aber zu einem mercklichen Præjudiz gereichete / daß die Erben zu solchem Actu citirt werden solten / gestalten ihr als hinterlassener Wittib / Vermög Statutarischen Rechten / sämtliche Mobilia, mithin auch die Früchten ad exclusionem Hæredum, privativè gebühren thäten.

Auß welcher der Sachen Eigenheit ohnschwär zu ermessen seye /

seye / daß eines theils der Frau Gegnerinnen die bereits obmövire Exceptio Litis hic pendentis abermahlen im Weeg stehe / und anderen theils die ihrer eigener Geständnuß nach vorwaltende Quactio præjudicialis vor allem erörtert werden müße / ob nemblich ihr / oder aber denen Erbgenahmen sothane Früchten zuzuerkennen seyen.

Es hatte eine gleiche Bewandnuß in Puncto deren bey dem Churfürstl. Mann-Lehen Bretzenheim vorhanden seyn sollenden Allodial-Gütheren / als auch absonderlich deren von verschiednen Jahren vorrätzig gebliebenen Herrschafftlichen Renthen und Gefällen / wie auch deren daselbst von dem verstorbenen Herrn Grafen von Virmond, auffgestellten Meublen und Büchern / sintemahlen diese letztere Posten betreffend / die Frau Gegnerinne eben so wohl / als in all-vorherigen / nach Außweiß dabey übergebenen Adjuncti sub Nro 12. bey dem Churfürstl. Hoffrath sich eingelassen hätte.

So viel aber die daselbst vorhanden seyn sollende Allodialia und Meublen betrifft / so wäre in facto zu bemercken / daß die Berwittibte Gräfin von Vehlen Anno 1738. wider Ihre Churfürstliche Durchleucht und den Herrn Grafen von Virmond deshalb bey dem Hochpreißl. Cammer-Gericht Processum instituit / und Citationem ad videndum Feudum separari ab Allodio, séque declarari usufructuariam tam in Feudo, quam in Allodio erhalten hätte.

Nachdem nun unterm 14^{ten} Martii 1740. alda die in Adjuncto sub Nro 2. bemerckte Urtheil erfolgt / so hätten Ihre Churfürstl. Durchleucht quoad punctum separationis Feudi ab Allodio, als höchst beschwährt / das Remedium Revisionis ergriffen / und so lang standhafft fortgesetzt / biß daß endlich obgemelte Frau Gräfin von Vehlen ihren Unfueg anerkennend des Cammer-Gerichtlichen Processus, nach Anleitung der Benlag sub Nro 13., sich begeben / und wie sie in Befolg der vorherührter Cameral-Urtheil gegen Ihre Churf. Durchleucht und den mit-beklagten Herrn Grafen von Virmond vor dem Churfürstl. Lehenhoff / ratione usufructus, schon gehandelt / also auch / ratione separationis Feudi ab Allodio, die Sache alda eingeführt hätte / immassen diese annoch Rechts-hängig und daher die Frau Gegnerinne die præjudicial Entscheidung umb so mehr vorhero abzuwarten schuldig

dig wäre / weilen zuvorderist zu decidiren stunde / ob die allens-
fals vorhandene Allodialia der Vermittibter Frau Gräfin von
Vehlen oder aber dem Graffen von Virmond und nunmehr de-
nen / so ihr Recht von ihm herleithen / zuerkant werden dörrften :
*Causa enim, quæ prius facit præjudicium alteri liti, prius discu-
tienda est, L. fin. Cod. de Alend. lib.*

Es würde aber demnach / man auch schon diese Quæstio præ-
judicialis nach ihrem Wunsch außfallen dörrfte / dieselbe nichts
destoweniger Thro desfalls zu haben vermeinende Befügnuß an-
noch vorhero mit denen darüber billig zu vernehmenden Virmon-
dischen Erbgenahmen / in Erwegung / daß vor deducirter maßen
selbige so wohl in feudibus, als Allodialibus haubtsächlich in-
teressirt zu seyn / von ihr anerkant worden seyen / außzumachen
haben.

Man nun vorbesagten Exceptionibus fori declinatoriis annoch
hinzu komme / daß / man auch gesetzt / ganz und zumahlen nicht
eingestanden / gegenwärtiger Handel wegen seiner Natur / und
einschlagenden Umständen nach / nicht an den Churfürstl. Lehen-
hoff gehörig wäre / demeniger nicht Sr. Churf. Durchleucht /
als einem deren vornehmsten Reichs- Gliedern / das Privilegium
Instantiæ Austregalis competiren müste / und solches Höchst- De-
roselben umb so weniger per saltum entzogen werden könnte / jemehr
das Höchste Gericht durch die Reichs- Sagungen dahin ange-
wiesen seye / dergleichen Privilegia Statuum auf das genaueste zu
beobachten / so würde die Frau Gegnerinne von selbstem ermies-
sen / daß ihre übel gegründete Klage an dahesige Stelle noch zur
Zeit auf keinerley Arth und Weise erwachsen seye.

Ob nun zwar jetztgedachte Exceptiones in Jure & facto mit sol-
chem Bestand erwiesen wären / daß man keineswegs verbunden
seye die Haubt- Sache selbstem zu berühren / so wolle jedannoeh
zu höchsten Ehren des Preißl. Gerichts citrà quodvis præjudicium
& sub expressa reservatione de non contestando litem, neque con-
sentiendo in forum Churfürstl. Anwaldt annoeh ein übriges
thuen / und pro informatione unterthänigst ferner vorgestellet
haben / was gestalten der Herz Graff von Virmond, nach der
gegentheilig eigener / in suprascripta Supplicatione Spho : Mit dies-
sen und mehr anderen Acquisitis : gethaner Geständnuß / den
Lehenbahren Rittersiß Hulsdunck in Anno 1723. mit Lehenherz-
lichem

lichen Consensu von denen Eheleuthen von Bodden gekaufft habe.

Es konte also dießemnach nicht in Abrede gestellet werden / daß oberwehnter Herz Graff von Virmond primus Feudi acquirens gewesen seye.

Nachdem nun derselb ohne hinterlassene Leibs - Erben das Zeitliche verlassene hätte / so wäre denen kundbahren Rechten nach dieses Lehen Sr. Churfürstl. Durchleucht anheim gefallen.

Es wären also Höchst - Dieselbe optimo maximo Jure befugt gewesen / nach dessen Absterben von diesem erledigten Lehen Possession ergreifen zu lassen / wie solche unterm 25^{ten} Novembris gleich nach dem Todt des Herrn Vasalli auß besonderem Sr. Churfürstl. Durchleucht gnädigstem Befehl in Höchst - Dero Nahmen durch den Ampts - Verwalteren Plænis und Fiscalischen Lehen - Procuratoren Schrey ergriffen worden seye.

Es habe zwar die Frau Begnerinne dafür gehalten / als wan dießelbige Possessio vitiosa & violenta wäre / und von denen Doctoribus einem Spolio verglichen würde / dieweilen (1.) wegen der von ihr ergriffen seyn sollend - anmaßlicher Possession, keine Possessio vacua gewesen / so dan (2.) ex Jure in Pactis Dotalibus Spho I Imo radicato das Jus Retentionis ratione dotis illatorum & acquæstum ihr zu statten komme / mithin auch allensals (3.) die Allodialia à Feudalibus zu vordrufft separirt werden müßten.

Wan man aber diese Schein - Gründe etwas genauer beleuchte / so würde deren Unerheblichkeit mit dem ersten Anblick in die Augen fallen.

Angesehen quoad Imum im Heil. Römischen Reich bey allen Chur - und Fürsten / Geist - und Weltlichen solch üblich Herkommen und Praxis im Schwang gehe / daß ein Lehen - Herz finita Linea Vasalli absque Hæredibus Feudalibus mortui die Possession seiner hinterlassener Lehen - Güttheren apprehendire / ohngeachtet dieselbe seine Eigenthums - Erben innhaben / welche alsdan post evacuationem Possessionis ihre vermeinte Sprüch und Gerechtsamb / vermittels ordentlichen Rechtens / wider den Lehen - Herrn dociren müßten.

Klock Conf. 10. n. 130. ubi plura præjudicia refert.

Welcher Meynung die mehrst - und bewehrteste Feudisten und Rechts - Lehrere beynpflichten / und zwar

Marc. Anton. Peregr. Conf. 3. n. 7. vol. 7.

Uwo er sagt: Finita Generatione, licet Domino absque ulla citatione Feudum apprehendere sua autoritate, etiamsi extraneus hæres in possessione sit, quoniam omnis virtus possessionis ejus est extincta, cum Juris fomentum non habeat, quod prius habebat, ideò corporalis tantùm est possessio & tenuta, cui nullo Jure hæres, invito Domino, potest inhære, quam Sententiam approbaverunt

Ludolph Schrader. de Feudis. pag. 9. sect. 9. n. 18.

Crav. Conf. 302. Columna pen. versic. Sed dicet.

Reusner. Conf. 14. n. 23. & seqq. vol. 3.

Ubi dicit: Si Vasallus neminem ex agnatione Vasalli defuncti habuit in eo successurum, Feudum ipso Jure ad Dominum revertitur, adeò ut quamvis ultimi Vasalli hæredes fuissent in possessione Feudi controversi: tamen omnis virtus possessionis existentis apud tales hæredes esset consumpta ex apertione Feudi, & si finito Feudo Vasallus ostium occludat, quod possit Dominus propriâ autoritate ingredi: Reusner loc. cit. ubi plures refert, dergestalten / daß auch in solchem Fall / der Lehen-Herz diejenige / so sich ihm widersetzen / mit Macht und gewaffneter Hand abtreiben könne / ohne daß nöthig seye / den Ober-Richter darumb zu belangen / oder einige Urtheil abzuwarten.

Schrader. p. 2. n. 9. princ. sect. 9. n. 18. v. septim.,

& p. 10. n. 27. & Conf. 11. n. 14. vol. 1.

Wessenthalben anhero nicht einschlage / was gegentheiligier Sachwalter de Spolio, so dan / quòd possessio non fuerit vacua, sed violenta per Brocardica Generalia, dahin geschrieben / quia Dominus Feudi directò invadens rem datam in Feudum non tenetur ex L. Si quis in tantam. C. Unde vi.

Zafius Conf. 11. & 12. vol. 1.

Maximè cum Feudo per interitum Generationis finito, Dominus non modò civiliter, sed & naturaliter possideat, cùm possessio naturalis Vasalli finita sit, & à civili Domini ipso facto attracta & consolidata.

Klock. Tom. 2. Conf. 10. n. 14. & c.

Es seye also weit darvon / daß an Seithen Sr. Churf. Durchleucht ein Spolium oder Turbation begangen worden seye / sondern im Gegentheil wäre vielmehr offenbahr / daß die von der Frau Gegnerinnen so hoch heraufgestrichene / von ihr erst anmaßlich

ergriffen seyn sollende Possession dergleichen Fehlers mit weit besserem Recht beschuldiget werden könne / *deficiente enim Lineâ Possessio Feudi ipso facto sine ulla apprehensione ad Dominum devolvitur, adeò, ut nullum sit medium inter possessionem defuncti Vasalli & Domini, omnisque apprehensio medio tempore ab alio facta, sit nulla, & absque effectu, ac potius actus turbationis, quam possessio censenda, ideòque permissum sit Domino possessionem taliter ab alio sine Juris effectu occupatam propriâ auctoritate retinere, licet id intra decem annos fiat.*

Lancell. de Attent. p. 4. lin. 1. n. 28.

Welches alles in hiesigem Erzstift Cöln umb so gesicherter eintreffe / weilten der Kayser Carolus IV bereits im Jahr 1372. mit deren anwesenden Fürsten / Graffen / Freyherzen und gesanten Ständen des Reichs eingehohlttem Rath / und einmüthigem Schluß ganz wohl bedachtlich / und auß gewisser und sicherer Wissenschaft erkant / gesprochen / und verordnet habe / daß / so oft ein Lehen-Mann des Erzstifts Cöln abgeheth / und keine Männliche Lehens-Folger hinterlasseth / alsdan solche Lehen-rührige Güther / Städt / Flecken / Bestungen / Schlöffer / Renthen und Gefälle einem zeitlichen Erzbischoffen ipso facto anheimfallen / und Derselb sich der Possession durch eigene Auctorität / ohne einige Erkantnuß / Urtheil / und Decision ohngeachtet einiger Widersetzlichkeit / oder Einrede / auch aller Gewohnheit / so dagegen vorgeschüzet werden mögte / und pro Corruptela zu achten seye / näheren solle / und also die Verwandte / so sich pro Contradictoribus darstellen / ihr vermeintes Recht / ob sie wollen / in petitorio außführen müssen / welche Carolinische Sanction und Verordnung mehrere Römische König- und Kayserre bestättiget / confirmirt und erneuert / mithin unter anderen Beyland Ihro Kayserl. Majestät Leopoldus dem Hochpreißl. Cammer-Gericht im Jahr 1682. anbefohlen hätten / daß solches sich in Judicando darnach richten und achten solle / damit Ihre Churfürstl. Durchleucht und Dero Erzstift dagegen nicht beschwähret werden / wie dieses auß der Beylag sub Nro 14. des breiteren Inhalts zu ersehen seye.

Das zweyte Fundament, was maßen nemlich der Frau Gnerinnen ex Pactis Dotalibus ein Jus retentionis ratione Dotis, illatorum, & meliorationum zu statten kommen müsse / habe noch weniger Grund in Rechtlicher Erwegung. Er-

Erstens die Frau Begnerinne / nimmermehr der ihr obliegenden Gebühr nach erweisen würde / daß Ihro Churfürstl. Durchleucht Höchst-Dero Lehenherlichen Consensum darzu ertheilet haben / welcher aber nach denen bekanten Lehen-Rechten erfordert wurde / *necessarium enim esse Domini Consensum, si Pater vel alius dotem in Feudo velit foeminae constituere.*

Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 12. aphorif. 6.

Weilen nun zwaytens Weyland der Herz Graff von Virmond als ein deren Lehen-Rechten wohl erfahrener Herz sothane erforderliche Lehenherliche Bewilligung nicht nachgesuchet habe / so stehe allerdings Rechtlich zu vermuthen / daß er in Pactis Dotalibus an kein Jus retentionis in bonis feudalibus gedacht habe / immaßen deren auch darinnen mit keinem einzigen Wort Meldung geschehen seye.

Es seye zwar drittens nicht ohne / daß in dem anmaßlichen Extractu Pactorum Dotalium enthalten / was gestalten im Fall der Herz Hochzeiter ohne Leibs-Erben mit Todt abgehen würde / alsdan der hinterlassener Frau Wittib alles dasjenige / was sie eingebracht / nebst der Halbscheid alles dessen / was bey stehender Ehe acquirirt / und gewonnen / und benebens die versprochene Morgens-Gaab / wan sie solche nicht würcklich empfangen hätte / wie auch die zugebrachte 8000. Rthlr und die Wiederkehr ad 16000. und was der Hochzeiter ihr geschencket / außgekehrt und verabsolgt werden / und biß daran solches geschehen / und ihr dieses völlig abgeführt / sie die Güttere abzutretten und einzuraumen nicht schuldig seye / sonderen biß dahin in völligem Besitz aller Gütther rühiglich belassen werden solle / nichts desto weniger könten

Viertens / nach Meynung deren Rechtsgelehrten / unter dem Nahmen : Aller Gütther / die Lehen-Gütther nicht einverstanden werden / wie solches bezeuget

Mev. ad Jus lub. part. 2. tit. 2. art. 12. n. 109.

Dahero vor wie nach wahr bleibe / daß der abgelebter Graff von Virmond in oberwehnten Ehe-Pacten an dieselbe nicht gedacht / vielweniger sie darinnen einbegriffen habe / welches auch fürnehmlich dardurch bestärcket werde / dieweilen

Fünfftens die Gräfin ratione dotis & illatorum anderwärths in Allodialibus hinlängliche Sicherheit und Auskommen habe /

bey welchem Fall bey untergebenen Lehenen kein Jus retentionis abermahlen Platz finde.

Mev. p. 3. dec. 363. Sc.

Gleichwie nun aber

Sechstens offterwehnte Gräfin mehr andere ansehnliche Güthere annoch occupire / deren Werth und Ertrag die anmaßlich eingeklagte / so wohl Dotal- als Wiederkehrungs - Gelder notoriè weit übersteige / so könnten Se. Churfürstl. Durchleucht keineswegs ermessen / unter welchem Schein Rechtens man sich einfallen lassen dürfte / auf die eingeklagte Lehen - Güther auß dem blossen Jure retentionis einige Anspruch zu machen / cum uxor (suppositis nempè supponendis) pro dote, vel aliis rebus non possit omnia & universa bona mariti occupare & retinere, sed possit de multis bonis eligere unum Prædium ex melioribus usque ad concurrentem quantitatem & æstimationem dotis, vel aliarum rerum.

Berlich. Concl. 32. p. 2. n. 20. Sc.

Gesetzt nun [der lieber Wahrheit aber unabbrüchig] daß

Siebtens auch allen ungestandenen Falls der Frau Gräfin ein Jus retentionis in denen Lehen - Güther gebühren könnte / so müste jedoch dieselbe darzu sich vorhero qualificiren und erweisen / daß die Dos so wohl / als Wiederkehrungs - Gelder würcklich eingebracht / und in utilitatem Feudi verwendet worden seyen.

Richter. p. 2. Concl. 28. n. 8. fol. 157.

Wie imgleichen

Achtens daß die angebentliche Meliorationes am Lehen - Guth Halsdunck geschehen seyen; opus enim esse, ut Vafallus aut hæres ejus, aliquid melioratum aut impensum fuisse ostendat & doceat, sive agendo sive excipiendo impensæ allegentur, quia non præsumuntur.

Rosenthal. de Feudis cap. 10. concl. 43. n. 165.

Das dritte gegentheilig Obmotum bestehe in prætenfa separatione Feudalium ab Allodialibus, weilen aber solches in suprâdeductis würcklich sein Ziel und Maaß erhalten habe / so thäten Se. Churfürstl. Durchleucht sich dorthin ledialich beziehen / mithin kürzlich erhohlen / daß zuvordrist die obschwebende Quæstiones præjudiciales so wohl respectu der Vermittlter Gräfin von Vehlen, als auch deren Gräfflich - Virmondischen Erbaenahmen außsündig gemacht werden müsten / biß dahin aber solches geschehen /

schehen/die Gräfin von Virmond keine legitima Contradictrix seye.

Diese fast nembliche Bewandnuß habe es mit dem Lehen-Guth Zoppenbroich, und werde durchauß in Abred gestellt / daß besagter Gräfin darzu einige Action competire / ac hincoriri exceptionem, tua non interest, quam appellant litis finitæ.

Sonderen es habe sie vorläuffig diese Sach als eine Quæstionem altioris indaginis mit denen respectivè Virmond- und Oxenstirnischen Fidei-Commislarischen Erbgenahmen aufzumachen / welchemnechst Ihre Churfürstl. Durchleucht derselben auf alle Weiß zu recht zu stehen gnädigst erbietig seyen.

Daß nun aber Höchst-Dieselbe finita Generatione dieses Lehenguths Besizes sich genäheret hätten / darüber beziehe man sich in passibus proficuis & utilibus auf dasjenige / was schon bereits von denen gemein beschriebenen Rechten / Kayserl. und Königl. Urtheilen / Sanctionen und Privilegien / fort dieser Lehen-Cammer üblich - wohlhergebrachten Herkommen / außführlich erwehnt worden / mit diesem angehengtem Zusatz : was maßen Ihre Churfürstl. Durchleucht darzu umb so stattlicher befügt gewesen seyen : wo dieses Lehen mit einem erklecklichen consentirten Schulden-Laß benentlich dem Herwegischen Capitali ad 14000. Rthlr / so dan dem Tilischen ad 2200. Rthlr respectivè behafft gewesen / und annoch ist / bey welchen nachdencklichen Umständen Sr. Churfürstlichen Durchleucht nicht verarget werden könne / daß Höchst-Dieselbe als ein getreuester Administrator Bonorum Ecclesie dasjenige verfügt haben / was Ihro in denen Rechten erlaubt ist / und worzu sie nach Dero höchsten Ampts Obligenheit ad conservandum illæsum Dominium Directum Archi-Episcopatus verbunden seynd.

Gleichwie nun Churfürstl. Anwaldt all-demjenigen / so per expressum dabey nicht berührt worden / per Generalia contradicendo, nochmahlen contestirt / daß die vorerwehnter maßen biß dahin außgestellt gebliebene Erklärung in Causa Principali keineswegs ex diffidentia Causæ (wie suo loco & tempore dargethan werden sollen) sonderen der Ursachen geschehen / weilen Seine Churfürstl. Durchleucht der Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichtliche Jurisdiction in gegenwärtiger Sache gar nicht fundirt zu seyn / vestiglich überzeugt / Höchst-Dieselbe zweiffelten also keineswegs / sonderen lebten der vollkommentlich - rechtlicher

Zuversicht / ein Preißliches Cammer - Gericht werde von selbst geneigt seyn in dieser Sachen sich aller Erkenntnuß umb so mehr zu enthalten / als Höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchleucht sich ferner keineswegs einzulassen vestiglich entschlossen seyen.

Gegen diese so begründete Exceptiones hat von Seithen der Frau Gräfin von Virmond Sachwalter weiter nichts / als dieses / per Recessum eingewendet werden können / daß es ihrer / in sich jedoch irriger / Meynung nach dermahlen auf das nudum Factum Possessionis ex unâ, und die Spolia & Turbationes ex alterâ parte lediglich ankomme / beydes auch secundum narrata & probata Churfürstl. Seiths nicht habe können in Abred gestellt / sondern eingestanden werden müssen / und darzu die Jurisdictio des Hochpreißl. Cammer - Gerichts ex L. un. C. Quando Imperator, nach der bekentter Praxi gnugsam fundirt seye / ein oder zwey mittels der Post erlassene glimpffliche Beschwährungs - Schreiben an Ihre Churfürstl. Durchleucht Höchste Versohn aber keine Litis Pendentiam würcken können / dahingegen das übrige Churf. Vorwenden in altiore indagine beruhe / worüber seine Frau Principalin purgato prius Spolio & evacuato Possessorio des Competenten Rechts - Standes sich niemahlen entziehen werde / daher dan mit Generalem Widerspruch quorumvis Contrariorum die Paritoriam cum declaratione in pœnam & condemnatione in expensas gnädigst fürdersambst ob concurrens Privilegium Causæ ac Personæ ergehen zu lassen / gebetten :

Diesen Ordnungs - widrigen Recess hat Churfürstl. Agent ab Actis zu verwerffen begehrt / in eventum auch / weilen dardurch die eingewendete Exceptiones nicht elidirt werden können / sub iterata protestatione de se non intromittendo, nec ullatenus prorogando per mera Generalia negati Juris & Facti contradicirt / und vorherigen Exceptionibus inhærrt ;

Es ist nicht diemeniger unterm 21^{ten} Octobris 1748. eine Paritoria plena sub N. 42. beygehend zu Vorthail der Frau Gräfin von Virmond gegen all - Rechtliche Zuversicht erfolgt.

Wie nun dardurch / besonders aber auch durch die Reichs - Constitutionen - wiederige Verwerffung der höchst - befügter Exceptionis Fori Austregalis, als wohl deren Kayserl. Sanctionen und Rechtskräftigen Urtheilen / so dan auch übrige angemaste null - und nichtige

nichtige Erkantnuß des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts/
 Sr. Churf. Durchleucht zu Cöln / als wohl gesamten Reichs-
 Ständen ein ewiges Præjudicium und Beschwähr zugesügt wor-
 den / haben Höchst-Dieselbe anfänglich dawider das in denen
 Reichs-Constitutionen / absonderlich aber in jüngerem Reichs-
 Abschied vom Jahr 1654. §. 124. und 125. heylsamlich verord-
 netes Remedium Revisionis zu ergreifen sich gemüßiget befun-
 den / solches auch / in Krafft ertheilter gewöhnlicher Vollmach-
 ten / bey Sr. Churf. Gnaden zu Maynz interponiren lassen /
 Hoch-Dieselbe aber darab an Seine Kayserl. Majestät so wohl /
 als an obgedachtes Höchst-Derohelb und des Reichs Cammer-
 Gericht / Vermög der Anlag sub Nro 43. die behörige Notifica- N. 43.
 tion und Verkündung gethan / der bevollmächtigter Notarius
 Colbre hat anbey intra currens Quadrimestre mit Vorbringung
 sothanen Denunciations-Schreiben / auch Original-Quittung
 bezahlter Jurium Cancellariæ, in Krafft exhibirter zureichiger
 Vollmachten / das gewöhnliche juramentum Revisionis in ani-
 mas Sr. Churfürstl. Durchleucht / und Höchst-Dero nachge-
 setzter Regierung zu Bonn, welche diese Sach als Advocatus Causæ
 nunmehr weiter instruir / wie nicht weniger die gewöhnliche
 Caution de solvenda Summa suo tempore determinanda, zu præ-
 stiren / nach Außweiß der Beylag sub Nro 44. erbotten / so dan N. 44.
 zu Einbringung des Libelli Revisionis, welcher wegen antringen-
 den und sonstigen wichtigen Geschäften / wie hernächst bescheini-
 get werden sollen / nicht verfertigt werden können / eine Frist von
 zwey ad drey Monathen begehrt / mithin haben solchemnach die
 Formalia Revisionis ihre ohngezweiffelte Richtigkeit erlangt;

Diesem hat auch von Seithen der Gräfin von Virmond mit
 Bestand nichts widersetzet werden mögen / sonderen es ist bloß
 allein per Recessum angezeigt worden / daß in denjenigen Fällen /
 da die Appellation de Jure Communi verboten seye / das Reme-
 dium Revisionis gleichfals cessiren müsse / und dahe das ergan-
 gene Mandatum, und die darauff erfolgte Urtheil lediglich das
 Possessorium concernire / und in dem Betracht Sr. Churfürstl.
 Durchleucht das Petitorium jederzeit bevor bleibe / die Revision
 per Trivialia Juris offenbahr ohnstatthafft seye / und daher mit
 Verwerffung der / durch Notarium Colbre introducirter Revision
 das Mandatum de exequendo zu erkennen gebetten.

Obwohl nun vom Churf. bevollmächtigten Notario Collbrè, da der exadverso formirter syllogistischer Recels von dem in Judicium mit deducirten Haupt-Objecto, nemlich von denen gegen die Cammer-Gerichts-Ordnung / jüngern Kayserl. Wahl-Capitulationen und gegen die Churfürstliche von mehreren Römischen Kayseren bestätigte Sanctiones, Declarationes, und Rechtskräftige Urtheilen verworffenen Exceptionibus Fori declinatoriis nichts gemeldet / diese gleichwohl unter mehr anderen ein Haupt-Gravamen abgegeben / und dahero gegenwärtige Sache umb so mehr ohne den geringsten Zweifel cum effectu suspensivo Revisibel gemacht / als dadurch Ihro Churf. Durchleucht ein cum omnibus Imperii Statibus commune præjudicium & damnum nullo modo reparabile zugezogen würde / dem obnehin ohnschlüssigen Recels per Generalia contradicirt / und seine Vollmachten und andere Recognoscenda ex Officio pro Recognitis anzunehmen / übrigen aber biß die Præjudicial-Frage ratione fori in Revisorio decidirt seye / in Judicando still zu stehen gebetten worden.

N. 45. So ist jedoch nicht diemeniger ohne einige darauff gemachte Rechtliche Reflexion vor Einbringung des ante lapsum collecti Termini producirten Libelli unterm 23^{ten} May vorigen Jahrs / wider all-bessere Rechtliche Zuversicht die sub Nro 45. nebengehende Urtheil ergangen / wodurch dem Churfürstl. Agenten Stephani, mittels Verwerffung des in dieser so genannten Spolien und Summarischen Sachen vermeintlich unstatthafften Revisions-Gesuchs / glaubliche Anzeig zu thuen / daß dem außgangen-verkündt- und reproducirten Mandato, und denen darauff am 21^{ten} Octobris 1748^{ten} / und 21^{ten} Januarii nechstabgefloffenen Jahrs ergangenen Paritori-Urtheilen gelebt seye / Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione angesetzt / mit dem Anhang / wo er dem also nicht nachkommen werde / daß es alsdan in Puncto Pœnæ bey gedachter Urtheil purè bleiben und das Mandatum de exequendo ohne weiteres Anruffen auß der Gangley verabfolget werden solle.

N. 46. Inmaßen dan auch unterm 17^{ten} Julii durch eine nähere Urtheil sub Nro 46. beygehend das gebettene Mandatum de exequendo wirklich erkent worden ist;

Seine Churfürstl. Durchleucht zu Cöln haben vors Preißl. Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht stets hin all-gebührende Consideration und Achtung getragen / selbiges dessen auch
mehr

mehrmahlen überzeugt / mithin desselben Auffnehmen und standmäßigen Unterhalt nicht wenig befördert / zugleich aber auch auf selbiges das beste Vertrauen gesetzt / daß es nach Maßgab der Cammer - Gerichts - Ordnung deren Reichs - Constitutionen / Kayserl. Wahl - Capitulation, und andere Grund - Gesäzen / auch zum Besten deren Herren Erzbischoffen zu Cöln / und Dero Erzstifts mildest ertheilt und mehrmahl bestätigten / gebührend auch verkündet - und in Judicando zu befolgen anbefohlenen Kayserlichen Sanction - Declarationen / und Rechts - kräftigen Urtheilen sich betragen / dagegen aber die Schrancken der ihme solcher gestalt anvertrauter Justiz - Administration nicht überschreiten / noch Sie an Ihren und Ihrem Erzstift zukommenden Privilegien und Prærogativen beeinträchtigen / sondern solche beyzubehalten sich würde haben angelegen seyn lassen / dahe gleichwohl durch die unterm 21ten Octobris 1748ten / und 23ten May, so dan 17ten Julii abgessenen Jahrs H.S. so widerrecht - als null - und nichtiglich erlassene vorgedachte Urtheilen und Mandaten Sr. Churf. Durchleucht und Höchst - Dero Erzstift Cöln / als wohl gesamten vornehmen Reichs - Ständen ein allgemeines / grosses Beschwahr / und ewiges / auch irreparables Præjudicium zugefügt worden / bey Gegeneinanderhaltung dieser anmaßlichen Urtheilen aber mit jener vor einigen Jahren in Sachen der Gräfin von Vehlen wider Se. Churfürstl. Durchleucht / und kurzhin in Sachen der Gräfin von Virmond wider Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz / als Graff - Osteinischen Herrn Vormundt bey dem nehmlichen Cammer - Gericht vorgangener Erkantnuß / als wohl mit besagten Cammer - Gerichts auß Kayserl. allergnädigstem Befehl in der Odenkircher Sach unterthänigst erstattet / hierunter nachfolgenden Bericht enthaltener die Revision in dergleichen Begebenheit klährlich denen Reichs - Abschieden gemäß zustehender Erklärung / und selbst eigener Erkantnuß nicht zu begreifen ist / wie solche sämtlich auß einer gleichen klahren Brunn - Quelle der Gerechtigkeit hergestossen seyn können / so finden Höchstbesagte Se. Churf. Durchleucht sich höchstens gemüßiget / wie ungern sie auch immer das Cammer - Gericht eines Reichs - Constitutions - und Wahl - Capitulations / als wohl Rechts - widrigen Betragens beschuldigen / und darunter einen Thro sonst eben nicht so angenehmen Weeg eingehen / bey dermahliger Begebenheit / wohe

noch zur Zeit kein zureichig- und bequämeres Mittel Ihre beson-
dere/ und mit übrigen Reichs-Ständen gemeinsame Gerechtsame/
und Privilegia bezubehalten / so vielen ewigen und irreparabilen
Præjudiciis aber vorzubiegen anscheinet / den Reichs-kündiger
Maaßen denen / durch derer Höchster Reichs-Gerichter / Man-
data, Urtheilen / und andere Verordnungen beschwährten
Reichs-Ständen zu statten kommenden / in denen Reichs-Sa-
zungen nicht weniger / als in der Reichs-kündiger Observanz ge-
gründeten Recursum zu Sr. Kayserl. Majestät und gegenwärti-
ger Hochlöblicher Reichs-Versammlung zu nehmen ;

Dan daß in gewissen Fällen nicht nur an Se. Kayf. Majestät/
sondern auch an gesamte Reichs-Stände / und deren gemeine
Versammlung recurrirt/ und dabey Hülff gesucht werden möge /
wird wohl niemand dermahligen Reichs-Systematis und dessen
Constitutionen erfahrener in Abred zu stellen sich beygehen lassen.

Der von Ludolff, einer deren berühmtest-gewesenen Assessoren
unserer Zeit / gestehet solches selbst einiger maßen in seiner Juris
Cameralis Commentatione Systematicâ p. mihi 19., und weilien
sothane Fälle zu specificiren sich vermuthlich Ampts-halber ent-
sehen hat / verweist den Leser auf des

*Conring. Diss. de Negot. Convent. Imp. §. 8. 25. 26. 57.
usque 62.*

Und *de Comitibus §. 34. § 63.*

So dan auf die seiner Commentation des Ends beygedruckte
Dissertationem Inauguralem Valent. Happelii.

Welchem des Henrici Christiani von Senckenberge Disquisi-
tiones de Recursu ad Comitibus eins mit

Des v. Mosers Historisch- und Rechtlicher Betrachtung des
Recursus wohl beygefügt werden mögen ;

Und gleichwie dieselbe bewehren/ daß vom Kayserl. und Reichs-
Cammer-Gericht der Recursus ad Comitibus im Justiz-Weesen/wan-
nemblich circa administrationem Justitiæ, & Formalia Processus,
vel circa transgressionem Legum Imperii Fundamentalium die Frag
ist / ebenfals statt habe / also ist solches darauß auch gnugsam ab-
zunehmen / daß das Cammer-Gericht selbst von Sr. Kayserl.
Majestät und gesamtem Reich bestellt / diese auch repræsentire / so
dan die selbigem zur Richtschnur vorgeschriebene Cammer-Gerichts-

richts-Ordnungen auf gemeinem Reichs-Tag abgefasset / und ertheilet worden seyen.

Ordinatio Maximil. I. de Anno 1495. vermeldet in princip.

Wir haben auß beweglichen Ursachen einen gemeinen Land-Frieden durch das Heil. Römische Reich Teutscher Nation auffgericht und zu halten gebotten / und nachdem derselbe ohne redlich / ehrbahr und fürderlich recht schwährlich im Weesen bestehen mag / darumb auch gemeinen Nutzen zu forderen und zu Nothdurfft ewer aller / Unser und des Heil. Reichs - Cammer - Gericht mit zeitigem Rath der Churfürsten / Fürsten und gemeiner Versammlung auf Unsern und des Reichs-Tag zu Worms auffzurichten / und zu halten fürgenohmen und geordnet / in Form und Maß / als darnach folget /

Add. §. 28. hujus Ordinationis, ubi von Declaration der Ordnung.

Daß Kayserl. Majestät darin mit Rath und Willen der Churfürsten / Fürsten und Versammlung handeln wolle.

Ordinatio Anni 1521. pr. Carolo V. Cæsare.

So haben Wir mit Ewer der Churfürsten / Fürsten und Stände 2c. zeitigem Rath und Wissen Unser Kayserl. Cammer-Gericht / wie daß hievor auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Worms im 1495^{ten} Jahr in ein Ordnung gestellt / und nachfolgend in vielen gehaltenen Reichs - Tagen zum Theil weiter declarirt und gebessert worden ist / doch mit etlichen nothdürfftigen Aenderungen und Zusätzen / wie das hinfürter gehalten werden soll / auffgericht / gesetzt / geordnet ;

Reichs - Abschied Jahrs 1541. §. 31.

So meinen und wollen Wir / daß Unser Kayserl. Cammer-Gericht im Heil. Reich / und wie daß durch Uns und gemeine Stände auf jüngst gehaltenen zweyen Reichs - Tagen de Anno 1530. §. 73. seqq. & Anno 1532. Art. II. auffgericht und geordnet ist / im Weesen bleiben solle.

Transact. Pass. Anno 1552. §. So viel aber.

Da etwas Beschwährliches oder Bedenckliches in der Cammer-Gerichts-Ordnung sich sollte ereignen / dieweil solche Ordnung mit gemeiner Ständen Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung auffgericht / und beschlossen / daß die beständiglich nicht / dan wie

derumb durch die Kayserl. Majestät und gemeine Stände in gemein / oder aber / so viel es die Gelegenheit erleiden mag / den ordentlichen Weeg der Visitation gemelten Cammer - Gerichts / oder sonst / mag geändert und erlediget werden ;

Recess. Imp. August. Anni 1555. §. 104. Ferner nachdem zc.
& §. 105.

Demnach haben Wir sambt der Churfürsten Rätthen / erscheinenden Fürsten / Ständen und Botschafftern angeregte Ordnungen zu übersehen vorgezogen / und Uns mit ihnen in derselben etliche Aenderungen / Emendation und Zusatz zu thun / verglichen und entschlossen.

Præfatio novæ Ordinationis Carolinæ Anni 1555.

Gemeine Stände hätten solche in allen und jeden ihren Theilen und Punkten mit allem Fleiß erwogen / und Ihro Kayserl. Majestät dieselbige durch eine sondere Constitution zu bestättigen und zu verkünden / zu publiciren und öffentlich außgehen zu lassen / wiederumb zugestellet.

In hac Ordinatione Camerali, quæ adhuc per excellentiam ita dicitur *part. 1. tit. 8.* sequentia habentur:

Es sollen sich auch insonderheit die Beysitzer in Ansehung / daß sie von der Kayserl. Majestät / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs an solche Hohe Justitien verordnet / und an ihrer Statt sitzen ;

Anno 1557. §. 20. seq. de Juramento Personarum Cameralium, quod ab ante Cæsari & Camerae solummodo præstatur:

Weiter ist auch Ihrer Kayserl. Majestät Befehl / daß ihr geloben und schwöhren sollet / Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich getrew zu seyn. Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Jurisdiction, so viel an euch ist / trewlich zu erhalten.

Welchen Ahdts dan biß dahin der Herz Cammer - Richter / Herren Præsidenten / und Assessores, fort übrige Cameral - Personen schwöhren.

Recess. Imp. noviss. Anno 1654. §. 116. enthaltet des Heil. Römischen Reichs Jurisdiction und §. 165.

Damit aber auch Unserm und des Heil. Reichs Cammer - Gericht / als welches Uns sambt Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs repræsentiret / und nun wiederumb so ansehent,

sehentlich und statlich ersetzt wird / Inhalts der vorigen Reichs-Abschied und Ordnungen seine Auctorität / Jurisdiction und Gewalt / wie solches gebühret / erhalten.

Vorgemelter Grundsatz des Recursus wird auch vornemb- und hauptsächlich bevestiget / durch das Instrumentum Pacis Westphalicæ, als einem unaufflößlichen Band zwischen Haupt und Gliedern / sintemahlen in solchem unter anderen nicht nur Art. 5. §. 55. aliis 56 außdrücklich vermeldet ist.

Si quæ verò Dubia circa interpretationem Constitutionum, ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt, remittantur ad Comitiam Imperii universaliam.

Sonderem auch ferner Art. 8. §. 3. vorgeschrieben sich befindet / habeantur autem Comitiam Imperii intra sex menses à dato ratificatæ Pacis, postea verò quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit, in proximis verò Comitiiis emendentur imprimis anteriorum Conventuum defectus, actum quòque De - - - Reformatione Politicæ & Justitiæ, Taxa Sportularum in Judicio Camerali, & in similibus negotiis, quæ hic expediri nequiverant, ex communi Statuum consensu agatur.

Die bey vorherigen und nachgefolgten Reichs-Tägen vorgangene / und in denen Reichs-Abschieden vielfältig enthaltene Erörterung- und Auflösungen deren vorgewesener zweiffelhaffter Rechts-Fragen nicht weniger / als deren bey dem Cammer-Gericht und sonst im Justiz-Weesen verspührter Mängelens Abstellung- und Verbesserungen / so dan die zu Befürderung der Gerechtigkeit / Abkürzung deren Rechts-Händlen aber erlassene heylsame Verordnungen bestättigen dieses noch weiter / und wan diesem allem nach darunter annoch das mindeste abzugehen / oder einiger Zweiffels-Schatten übrig zu bleiben jemand sich beygehen lassen mögte / so muß jedoch derselb in Übermaß sich überzeugt finden / durch dasjenige / so vor und nach bey denen Kayserl. Wahl-Capitulationen außbedungen worden ist;

Immaßen ohne deren älteren oder vorherigen zu gedencken / bey denen beyden letzteren Wahl-Capitulationen jüngst verstorbenen / und jetzt glorwürdigst-Regierenden Kayfers Art 2. §. 4. allergnädigst zugesagt und versprochen ist /

Des Heil. Reichs Ordnungen und Satzungen / so viel dem Reichs-Abschied Jahrs 1555. und Frieden-Schluß nicht zuwider seynd /

seynd / zu erneuern / und dieselbe mit Consens Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert / zu bessern / keineswegs aber ohne Churfürsten / Fürsten und Ständen auff Reichs - Tagen gleichmäßig vorgehende Bewilligung zu ändern.

§. 5. Vielweniger neue Ordnung und Gesetze im Reich zu machen / noch allein die Interpretation deren Reichs - Satzungen und Friedensschlusses vornehmen / noch dergleichen dem Reichs - Hoffrath oder Cammer - Gericht zu gestatten / sondern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs - Tagen darmit zu verfahren / zuvor aber darin nichts zu verfügen / noch ergehen zu lassen / als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn solle.

Ferner haben auch Höchstbesagte Seine Kayserl. Majestät Art. 13. §. 6. versprochen / dem Churfürsten zu Maynz der klagenden Ständen Beschwährnuß / wan auch schon dieselbe Ihre Haus / Reichs - Hoff - und andere Räte und Bediente ihrer Arth nach betreffen / in das Churfürstl. oder in alle Reichs - Collegia zu bringen / zu proponiren / und zur Deliberation zu stellen / kein Einhalt zu thun / noch sonst in dem Maynzischen Archicancellariat und Reichs - Directorio Ziel und Maas zu geben ;

Womit beyde nachfolgende und mehrere andere Paragraphi und Articuli übereinstimmen.

Endlich ist auch in besagter vorheriger Wahl - Capitulation Kayfers Caroli VII. Art. 16. §. 8. klärlich enthalten /

Daß Se. Kayserl. Majestät an das Cammer - Gericht vor sich allein keine Promotoriales, Schreiben umb Bericht / oder Inhibitiones erlassen / eben so wenig auch in particulari zu gleichem End an Ihren und des Reichs - Cammer - Richter daselbst / sondern dafern etwas an dieses Gericht zu erinnern / daß solches von Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs Churfürsten / Fürsten / und Ständen zugleich geschehe in Obacht nehmen wollen.

Selbigen Inhalts fast ist auch nachfolgender §. 9.

Dahero dan der bekentte Author der Grundveste des Römisch - Reichs Part. 3. Cap. 5. pag. mihi 239. aliis 268. von Administration der Justiz nicht unbillig saget / daß nach dem alten unlaugbaren Herkommen bey dem Kayserl. und des Reichs - Cammer - Gericht zwar in Nahmen Sr. Kayserl. Majestät das Recht gegeben / das
ist:

ist: Rechtliche Erkantnuß angestellt/ und nach denen beschriebenen gemeinen/ und Reichs- Satz- und Ordnungen gesprochen werde/ solche Satzungen aber/ wornach der Spruch geschicht/ oder der Proceß anzustellen ist/ von dem Kayser und denen Reichs- Ständen ins gesambt gemacht und auffgerichtet werde/

Woraus nothwendig folget/ daß/ wan von sothanen Hohen Reichs- Gerichten gegen diese Satzungen gehandelt oder über deren Bestand/ ein Anstand erwecket wird/ dem Höchsten Corpori, so dieselbe gemacht/ auch das Einsehen/ Manutentz und Interpretation oder Extension nicht in Zweifel gezogen werden könne/ sonderen gegenwärtiger Reichs- Verfassung und Rechtlicher Ordnung nach gebühren muß/ welches dan nicht nur aus dem/ so bey dem Reichs- oder Deputations- Abscheid zu Speyer Jahr 1557. §. 5. Ratione Dubiorum Cameralium verordnet/ so dan diesem gemäß bey denen im Jahr 1595. vorgebrachten Dubiis Cameralibus befolgt und sub NN. 11 & 12. vermeldet/ sonderen auch nach ausführlicher durch den Inhalt des jüngeren Reichs- Abschieds Jahr 1654. §. 135.

Ratione Dubiorum Cameralium (so wohl den Proceß, als die Jura selbst betreffend) sollen die Assessores dieselbe hierzwischen zusammen tragen/ reifflich überlegen/ und das hierüber gemachte Conclufum nicht weniger zur Maynzischer Canczley zu dem End überschicken/ damit von darauß den verordneten Visitatoren und Revisoren davon bey zeiten Communication beschehen/ dieselbe sich darin der Nothdurfft ersehen/ und bey bevorstehender Visitation die befundene Mängel umb so viel desto besser examiniren/ und abhelffen können/ stattlich bewehret wird.

Welchem dan ferner fürnemblich noch beyzufügen ist/ was bey letztmahliger Visitation Jahr 1713. den 20^{ten} Septembris der Visitations- Deputation Cammer- Richter- Ambts- Berweiser/ Præsident und Assessores gehorsambst angezeigt haben.

Daß die wenige Jahren über/ daß das nun grösten theils mit neuen Assessoren besetzte Gericht wieder in seine Activität hergestellt seye/ keine solche Casus vorgefallen/ über deren Entscheidung die Votanten in partes æquales gangen/ mithin Dubia Cameralia entstanden/ dardurch aber Decisio Legislatoria vonnöthen wäre/ so hätten von einer Höchst- ansehentlicher Kayserl. Commission und Hochlöbl. Reichs- Visitations- Deputation ein solches anzuzeigen

gen nicht umbgehen / zugleich aber / was gestalten sie nach An-
 leithung des S. 135. und 136. des jüngeren Reichs - Abschieds
 nicht allein / fals ins künfftige dergleichen Dubia Cameralia auß-
 brechen dörrften / dieselbe gelegenheitlich zusammen zu tragen /
 und mit denen hierüber gemachten Conclusis zur Chur - Wäynzi-
 scher Cansley einzuschicken / sonderen alle contraria Præjudicia
 sorgfälligt zu evitiren / jedesmahlen befließen seyn würden / con-
 testiren wollen.

Womit sothaner Visitations - Abschied §. 84. so dan der darüber
 von denen Commissariis und Visitatoribus erstatteter Bericht vom
 18. Decembris 1717. allerdings übereinstimmet.

Vorerwehnte Befügung des Recursus ad Cæsarem & Comitiam
 erhellet nicht weniger klährlich auß dem / so wegen deren Revisio-
 nen / so dan wegen Visitation des Cammer - Gerichts bey erwehnten
 Reichs - Abschieden / als wohl in der Cammer - Gerichts - Ord-
 nung / und Kayserl. Wahl - Capitulation vor und nach zwischen
 Sr. Kayserl. Majestät / und des Heil. Römischen Reichs Chur-
 fürsten / Fürsten und Ständen festgestellt / verglichen / und
 zugesaget worden ist. Nemblich

Wegen deren Revisionen thuen unter anderen nachfolgende
 Reichs - und Deputations - Abschiede nebst der Cammer - Ge-
 richts - Ordnung / Ziel und Maaß stellen /

Der Reichs - Abschied zu Regensburg de Anno 1532. tit. 2. §. 17.

Cammer - Gerichts - Ordnung de Anno 1555. part. 1. tit. 51.
 part. 3. tit. 53. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & 10.

Reichs - Abschied zu Speyr de Anno 1557. §. 23. 24. & 25.

Reichs - Abschied zu Augsburg de Anno 1559. §. 60. 61. 62. 63.
 und 64.

Reichs - Abschied zu Augsburg de Anno 1566. §. 80.

Reichs - Abschied zu Regensburg de Anno 1594. §. 64. 65. und 99.

Reichs - Abschied zu Regensburg de Anno 1598. §. 62. 63. 64. 65.
 66. 67. und 68.

Deputations - Abschied zu Speyr de Anno 1600. §. 157. 158. 159.
 und 164.

Reichs - Abschied zu Regensburg de Anno 1654. §. 113. 124.
 125. 126. 127. 129. 130. 131. 132. und 133. womit die Visitations-
 Abschiede / und beyde letztere Wahl - Capitulationes Art. 17. ein-
 stimmen.

Die Jährliche Visitation des Cammer - Gerichts ist zwar bey dem Reichs - Tag zu Costenz im Jahr 1507. tit. 14., und hernächst in der Cammer - Gerichts - Ordnung zu Wormbs vom Jahr 1521. tit. 5. gegründet und festgestellt /

Also daß solche Kayserl. Statthalter und Regiment Verrichten / bey dessen Absonder - oder Abstellung aber zu Außgang jeden Jahrs auf einem nemlichen Tag / den der Cammer - Richter setzen / und verkünden werde / Seiner Kayserl. Majestät darzu verordnete Rätthe / und zween auß dabey benannten Churfürsten / Fürsten / oder ihre Rätthe bey dem Cammer - Gericht erscheinen sollen / alle und jede des Cammer - Gerichts vorgefallene Gebrechen und Nothdurfft zu verhören / zu ordnen / zu handeln und zu versehen / und vom Cammer - Richter / Besizer und Fiscal alles ihres Einnehmens und Außgebens Rechnung zu empfangen / die angezeigte Fiscalische - und Langley - Gefälle zu ermessen und zu erwegen.

Beym Reichs - Abschied zu Speyer Jahrs 1526. §. 24. seynd die Visitatores des Regiments und Cammer - Gerichts nebst Anordnung des Tags benent.

Dergleichen Verordnungen der Visitation halber finden sich bey dem Reichs - Abschied zu Augsburg Jahrs 1530. S. 84. 87. und 96.

Und bey dem Reichs - Abschied zu Regensburg de 1532. tit. 2. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. & 7. woben unter anderen §. 3. verordnet /

Daß das Cammer - Gericht alle Jahr den 1^{ten} May an dem Orth / dahe es gehalten / visitiret werden solle / darzu Se. Kayserl. Majestät 2. Commissarien / so dan der Churfürst von Maynz als Erg - Cansler des Römischen Reichs / und daneben noch ein Churfürst / jeder einen Rath / darzu zween Fürsten / ein Geistlicher und Weltlicher / deren das erste Jahr der Geistlicher eigener Persohn / und der Weltlicher einen Rath / und das andere Jahr der Weltliche eigener Persohn / und der Geistlicher einen Rath / und also hinfürter nach seiner Ordnung / desgleichen die Prälaten / Graffen / und Städt / auch jeder einen Rath zu solcher Jährlicher Visitation verordnen solle.

Es geschicht nicht weniger deren Visitationen halber sonderbare Erwahn - und Verordnung bey denen Reichs - Abschieden zu Speyer Jahrs 1533. §. 1.

Zu Regensburg 1541. S. 37. 38. und 39.

Zu Speyer Anno 1542. §. 133.

Zu Nurnberg Anno 1542. §. 38.

Zu Nurnberg Anno 1543. §. 33. und 34.

Zu Speyer 1544. §. 76. und 92.

So dan zu Augsburg 1555. §. 109. 110. und 111. bey welchem letzterem §. merckwürdig vermeldet wird /

Daß durch die Commissarien und Visitatoren gebührende Einsehung und Verordnung geschehen / wären aber die Mängel und Ursachen also wichtig / daß sie sich darüber einige Veränderung zu thun nicht unterfahen wollen / sie dieselbige an seine Kayserl. Majestät gelangen lassen sollen. Damit Ihre Majestät die zu nächster Reichs - Versammlung vorzubringen / und was sich gebühret / darüber mit sambt den Ständen des Reichs zu entschließen / und zu verordnen wissen mögen.

Ferner ist auch in der Cammer - Gerichts - Ordnung Jahrs 1555. P. 1. tit. 50. §. 1. 2. 3. & 5. deren Visitationen halber verschiedenes und zu gegenwärtigen Recursus Behauptung besonders ein treffendes heylsamblich verordnet / und zwar unter anderen §. 5.

Wo auch einiger Churfurst / Furst / oder Standt einigen Mangel oder Beschwerd hätte / so ihm ungebührlich vom Cammer - Gericht begegnet wäre / soll und mag ein jeglicher seine Beschwerde den verordneten Commissariis auff den 1ten Tag Martii zuschicken und zu erkennen geben / die sollen sambt anderen Visitatoren derhalben Befelch haben / ein gebührlchs Einsehens und Reformation zu thun.

Es finden sich ebenfalls über das Visitations - Wesen weithere heilsahme Erwahnung - und Verordnungen bey nachgefolgten Reichs - Abschieden zu Regensburg Jahrs 1557. §. 73. 74. 75. und 76.

Reichs - Abschied zu Speyer vom Jahr 1557. §. 4.

Reichs - Abschied zu Augsburg de Anno 1566. §. 79. 80. 81. 85. 86.

Reichs - Abschied zu Regensburg Jahrs 1594. §. 97. & 98.

Und Reichs - Abschied zu Regensburg Jahrs 1598. §. 59. und 60.

Ben obgemelten jüngeren Reichs - Abschied zu Regensburg vom Jahr 1654. ist §. 137. beliebt / daß nach expedirten und aus dem Weeg geraumbten alten Revisions - Sachen die ordinairie Visitationes wieder eingeführt / und alle Jahr Inhalts der Cammer - Gerichts - Ordnung fort gesetzt / auch weilen von Anno 1582. also in

gesezet / auch weilten von Anno 1582. also in 70. Jahren keine ordinari Visitationes und Revisiones gehalten worden / bey bevorstehender ersten extraordinari Visitation des Cammer - Gerichts von Kayserl. Commissariis und der deputirten Churfürsten und Ständen Abgesandten ein gewisses Schema verglichen / und in des Churfürsten von Mayns Cancley aufbehalten auch demselben in Beschreibung zu solcher Jährlicher ordinari Visitation beständig nachgegangen werden solle.

§. 134. ist aber verordnet / daß das Anno 1613. begriffene / und unter währendem damaligen Reichs - Tag vorbrachte von Sr. Kayserl. Majestät und Ständen des Reichs biß anhero noch nicht zur Vollkommenheit gebrachtes Concept der neuen Cammer - Gerichts - Ordnung bey nechstkünftiger Visitation mit Zuziehung und Vernehmung der Assessorn / wie auch etlicher erfahrner Cammer - Gerichts Procuratorn und Advocaten berathschlagt / revidirt zugleich alles dasjenige / was bey selbigen Jahrs Reichs - Tag verglichen und verordnet / eingetragen und das ganze Werck præparatoriè mit Gutachten also eingerichtet werden solle / daß man es auf nechstkünftigen prorogirten Reichs - Tag völlig erledigen könne.

Die jüngerer extraordinari Visitations - Deputation von Reichs wegen ertheilte Instruction , und solcher gemäß von denen deputirten Visitatoribus erstatteter Bericht vom 5^{ten} Decembris 1713. bescheiniget / daß / und wie sorgfältig man bedacht gewesen die ordinari Visitationes des Cammer - Gerichts Reichs - Abschiedsmäßig wiederumb auf / und in ordentlichen Gang zu bringen / durch nachgefolgtes Kayserliches allergnädigstes Commissions - Decret vom 24^{ten} May 1719. , so den 26^{ten} selbigen Monaths ad Dictaturam gelangt / erklären Se. Kayserl. Majestät §. ferner /

Sie könten die von so graumer Zeit ins Stecken gerathene ordinari Visitationes und Revisiones nicht anders / als einen notablen / und solchen Mangel ansehen / wodurch / und zwar in dem ersten bey abgehender so hochnöthiger Aufsicht / alle vorhin mühsam errichtete heilsame Ordnungen ins Bancken gesezt / in dem andern aber dem Justiz - Wesen das ohnentbehrliche letztere Complementum benommen würde / sie wolten also auch dieses Puncts genaue und eysferige Beherzigung mit / und neben andern Reichs - Tags deliberrandis angelegentlich erinnert haben / und darüber zumahlen Ratione Modi bald möglich eines statt - und standhafften Reichs - Gutachtens erwärtig seyn.

In beyden letzteren Kayserlichen Wahl-Capitulationen Art. 17. §. 3. & seq. ist wiederumb die Jährliche Visitation des Cammer-Gerichts höchst nöthig angesehen/ beliebt/ und fest gestellet/ dabeneben auch dessentwegen viel nützlich- und schönes vermeldet/ aber all diesen nützlich/ schön/ und heilsahmen Verordnungen und Verabredungen unangesehen ist es mit würcklicher Vornehmung deren Visitationen des Cammer-Gerichts von Zeit erster deren Anordnung sehr schwehr hergangen/ und deren wie in Corpore Constitutionum Cameralium zu erschen/ gar wenige/ im vorigen gangen Sæculo nicht einige/ und die letztere darzu noch ausserordentliche im Jahr 1713. mit gröster Mühe zum Stand gebracht worden/ aus diesen und mehr anderen sonder Zweifel sehr erheblichen Ursachen ist vermutlich auch die von jetzt Regierender Sr. Kayf. Majestät bey der Wahl-Capitulation dessentwegen allergnädigst geschehene Zusag biß dahin unerfüllet geblieben/ und dahe dergleichen Visitation des Cammer-Gerichts auch vielleicht noch so bald nicht vor sich gehen dörfte/ so folget ja von selbst/ der natürlich- und rechtlicher Anleithung nach/ daß weilien die Visitatores Sr. Kayserliche Majestät und gesambte Reichs-Stände nur repræsentiren/ währenden sothanen Visitations-Stillstand und Hinterbleibung in vorgemelten Fällen ad committentes & repræsentatos, mithin ad Cæsarem & Comitiam so gewisser und ungezweifelter der Recursus genohmen werden könne/ und müsse/ wohe sonst das Cammer-Gericht wie in gegenwärtiger Sachen versucht worden/ durch Überschreitung der mit gewisser Beschränkung ihm anvertrauter bloßer Justiz-Administration, der denen Revisoren gebührender Cognition, und gar der ad Potestatem Legislatoriam & Jura Majestatis allein gehöriger Jurisdiction ohne Einschen und Schew sich anmassen/ mithin denen Reichs-Ständen ihre gerechtsame Privilegia, und Freyheiten ohne einig überbleibendes Rettungs-Mittel benehmen/ oder doch wenigst selbige bißherigen deren Besitzes bis auf eine so bald vielleicht noch nicht vorgehende Visitation gänglich entwehren könnte/ und darzu von denen selbst/ so erwöhntes Cammer-Gericht bestellet/ und diesem eine beschränckte Jurisdiction anvertrauet/ der Weeg eröffnet/ und gebahnet würde.

Daß nun aber so wenig Seiner Kayserl. Majestät als gesambter Reichs-Ständen Gedancken und Meinung dahin abziehen könne/ sondern vielmehr allezeit besonders aber bey vorwährenden

renden Visitations-Stillstand/und in vorerwehnten Fällen der Recursus ad Cæsarem & Comitia unbenommen seye und bleibe/ ist daraus noch klarer und handgreifflicher abzunehmen/ daß die Visitatores nicht weniger/ als das Cammer- Gericht all habenden Gewalt/ Macht und Jurisdiction von Sr. Kayserl. Majestät und gesambten Reichs- Ständen erlangen/ und erstere über ihre Visitations- Berrichtung den unterthänigsten Bericht zu erstatten schuldig seyn/ nach deren vorgangener Untersuch- und Begnehmung aber die Visitations- Abschiede Vim Legis & Constitutionis Universalis Imperii erstlich erlangen/ ja was noch mehr ist/ seynd die Visitatores in Krafft obgemelten Reichs- Abschieden/ besonders zu Augsburg vom Jahr 1555. bey vorwährender Visitation in wichtigen Sachen anzufragen und zu berichten angewiesen/

Daß solches also auch befolget seye/ ist zum Überflus/ zu geschweigen mehr anderer bey denen Reichs- Handlungen vorfindlicher Præjudiciorum, auß dem bey des Cammer- Gerichts Visitation vom Jahr 1581. ertheilt/ und vom Juliano Magenhorst in *Com. ad Ord. Cam. Imp. obs. 10. p. 357.* beygedrucktem Decreto zu verlesen/ und weisen dieses nicht allein zu Bewährung obigen Grundsatzes des Recursus ad Cæsarem & Comitia hauptsächlich eintritt/ und dienet/ sonderen auch den in gegenwärtiger Sachen einzugehenden Weeg anweist/ so haltet man nicht undienlich selbiges samt dem Textu bes. Magenhorst wortlich dahier einfließen zu lassen.

Si in quosdam compromittitur, cum clausulâ remotâ Appellatione, & certum est Appellationem à Sententiâ compromissariorum locum non habere, quaritur an Revisio locum habeat. Incidit hæc Quæstio in Visitatione Cameræ facta Anno 81, sed Domini Visitatores dum causam remiserunt ad Imperatorem, à quo Decisio hujus Quæstionis petenda esset, sie haben den 19. Junii jam dicti anni 81. folgenden Bescheid geben:

In gesuchter Revisions- Sachen M. B. gegen Bürgermeister und Rath zu F. . . . in puncto eingewandter Præjudicial- Exception, ob nemblich in dieser compromiss- Sachen die gesuchte Revision statt haben soll/ geben die Herrn Kayserl. Commissarien und Revisores auß sonderen bewegenden und wohl bedachten Ursachen diesen Bescheid/ daß solcher eingefallener Streit an die Römische Kayserl. Majestät Unseren Allergnädigsten Herrn zuvorderst zu

gelangen / und Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Erklärung / mit Rath gemeiner Ständt des Heiligen Reichs darüber zu erwarten nöthig / wie dan sie die Herren Kayserl. Commissarii und Revisores Ihrer Kayserl. Majestät davon gebührliche Relation zum forderlichsten thuen wollen / und soll alsdan nach erlangter Kayserl. Erklärung in dieser Sachen ferner ergehen was recht ist / und wird derentwegen dem Herrn Cammer - Richter und Besitzern / wie auch beyden Parthenen selbst / von wegen Ihrer Kayserl. Majestät und gemeiner Ständt auferlegt und befohlen / in dieser Sachen immittels / biß daß solche Kayserl. Erklärung erfolgt / allerdings still zu stehen ;

Daß solchemnach der Recursus ad Cæsarem & Comitiam auch certo modo, und vorangeführter maßen in Justiz - Sachen in beständiger Observanz und quotidiana Praxi gewesen / ist ferner auß des von Moser Historisch - und Rechtlicher Betrachtung des Recursus, als wohl bey mehr andern Publicisten / des mehreren zu verlesen / Author der Kurz - und gründlicher Bewehrung / daß der Recursus ad Comitiam auch in Justiz - Sachen / so vor denen Höchsten Reichs - Gerichten ventilirt werden / denen Ständen des Reichs in gewissen Fällen / in specie aber in der Buseckerthaler Sach dem Landgräfflichen Hauß Hessen nicht præcludirt werden könne / bey obgedachtem von Ludolff Commentatione Systematica beygedruckt / vermeldet P. 131. daß solches ein ganzes Syрма von Exemplis und Præjudiciis bestärcke / deren selbiger auch verschiedene / so in frischen Andencken gewesen / anführt.

Von Seithen Seiner Churfürstl. Durchleucht erinnert man sich eines fast dergleichen sehr merckwürdig / und daher hierbey zu vermelden dienlich befundenen Præjudicii auß eigener Geschicht des Erzstifts / daß / als in Sachen von Hoerde und Consorten von Korff wider die Gebrüder und Gevetter von Hoerde bey dem Kayserl. und Reichs - Cammer - Gericht im Jahr 1660. eine / damaligen Herrn Churfürsten zu Cöln Maxim. Hein. und auß dessen Anstehen erneuertem Privilegio de non appellando widerige und nachtheilige Urtheil anmaßlich abgefasset / mithin solcher gemäß die Execution committiret gewesen / höchstbesagter Churfürst sich dagegen bey Seiner Kayserl. Majestät höchlich beschwährt / und dabeneben auch zum Churfürstl. Collegio seinen Recurs genommen / worauff dieses bey dem Reichs - Tag zu Regensburg nicht
allein

allein das Cammer - Gericht in empfindlichen Terminis abgemahnet / sondern auch eins mit besagten Herren Churfürsten zu Cölln an Seine Kayserl. Majestät eine nachtrückliche Vorstellung übergeben habe / wodurch Höchst - Dieselbe nach eingehohletem Bericht der wehnten Cammer - Gerichts Præsidenten und Assessoren bewogen worden / selbigen den 20^{ten} Junii 1661. allergerechtigst zu rescribiren / daß ihrer Bitt in so weit zu warn Statt gegeben / und den überschickten Bericht / Weitläuffigkeit zu vermeiden / zu keiner Communication gebracht / darneben aber sie erinnert / und ermahnet haben wolten / daß mit Erkennung ferneren Proceß in dieser Sachen an sich halten / sintemahlen da Chur - Cöllens Liebde. weiter umb ander wärtige Manutentioniam ihres habenden Privilegii de non appellando anruffete / sie von selbstem ermessen würden / daß Se. Kayserl. Majestät Ihro dieselbe nicht versagen könnten / immaßen dan auf näheres Anruffen Höchstbesagter Seiner Churfl. Durchleucht den 24^{ten} Martii 1662. an Cammer - Richter / Præsidenten / und Beysiger ein schärfferes Kayserl. Schreiben abgangen / das Churfürstlich - Cöllnische Privilegium de non appellando dem letzten Reichs - Abschied / und denen Reichs - Constitutionibus gemäß / ohne weiteres Scrupuliren / seinem klaren buchstablichen Inhalt nach / gebührend zu beobachten / und darwider / ohngehindert legthm eingewendeter Motiven / den Herren Churfürsten in der Korffischer Sach keineswegs zu beschwähren / sondern mit ferneren Processen durchauß an sich zu halten / sintemahlen Ihro Kayserl. Majestät resolvirt / Sie auch Ihre Wahl - Capitulation dahin verbinde den Herrn Churfürsten bey diesem Privilegio, und allen desselbigen Inhalt / kräftiglich zu manutenuiren / in dessen Conformität dan ferner Seine Kayserl. Majestät auf das vom Cammer - Gericht mit weiterer gleichmäßiger Anmaßung erlassenes Mandatum Pœnale de exequendo S. C. denen angeordneten Executions - Commissariis allergnädigst und gerechtigst rescribiret haben / daß / gleichwie die in dieser Sachen ans Cammer - Gericht ergangene Kayserl. Monitoria nicht zu Schmäherung desselben Jurisdiction, sondern allein zu Handhabung mehrgemelten Privilegii de non appellando, als worzu Höchst - Dieselbe so wohl / als aller anderen des Heiligen Reichs Ständen habenden Privilegien / Rechten / und Gerechtigkeiten / Vermög des Reichs - Abschieds / Frieden - Schluß /

O
und

und Kayserl. Wahl-Capitulation verbunden / gerichtet gewesen / als habe mehrgemeldetem Cammer - Gericht umb so vielweniger gebühren wollen / den außgangenen Rescriptis zuwider hierin zu verfahren / und dergleichen beschwähr- und nachdenckliche Executions - Proceß zu erkennen / auch Höchstbesagte Seine Kayserl. Majestät / nach Anleitung des Heil. Römischen Reichs Satzungen / nicht entübriget seyn können / nicht allein wider den von Korff die Kayserl. Citation ad videndum & audiendum se incidisse in pœnam Privilegio insertam zu erkennen / sondern benebens auch an sie Commissarien den Befehl ergehen zu lassen / daß besagten von Sr. Kayserl. Majestät in Sachen ergangenen Befelcheren und Erkäntnissen sich bequämen / und der denenselben zuwider ihnen von mehrgedachten Kayf. und Reichs - Cammer - Gericht zu Speyr auffgegebenen Executions - Commission gänzlich enthalten / und der selben alles des angemasten Impetranten beschehenden Anhaltens ungehindert / keineswegs unterfangen sollen / deme dan die unterthänigst - schuldigste Folg geleistet / und die angemaste Cameral - Erkäntnuß unexequirt geblieben / wie

N. 47. solches alles die Beylagen à N. 47. biß N. 52. inclusive außführ- usque lich bewehren.

N. 52. Es ist zwar im Jahr 1720. ein nachmahlicher Versuch geschēhen / obgedachte anmaßliche Cameral - Urtheil vom Jahr 1660. zur Execution zu befürderen / und des Endts den 10ten Aprilis ein Mandatum de exequendo auf Weyland damahlige Se. Churfürstl. Durchleucht zu Cöln Herzog Joseph Clement selbst erkent auch außgefertiget worden / welches vermuthlich daher gerühret / oder daß derzeitige Præsident, und Assesores des Cammer - Gerichts über obgedachten Vorgang nicht gnugsamb erkündiget gewesen / oder geglaubet haben / daß nach Abfließung so vieler Jahren die Nachricht mit denen über diese Sach benachrichtigt und erkündiget gewesenenen Chur - Cöllnischen Rätthen / abgangen seyn würde / welch - letzter Fall sich dan auch in der That begeben / und es dardurch das Ansehen gewonnen hatte / daß der vorgehabter Kunstgriff schier gelungen wäre / wan nicht die von Hoerde sich gemeldet / und man vorerwehnte in der Hoff - Cansley - Registratur vorhanden gewesen / durchs Feuer der Bombardirung aber verzehrte Nachricht im Chur - Cöllnischen Archivio aufgesucht / auch vorgefunden hätte / worauf dan die fernere newerliche Cameral-
An-

Anmaßung Sr. Kayserl. Majestät Carl dem Sechsten Allerglorwürdigsten Andenkens geziemend vorgestellt und von Höchst Deroselb nachvorgangener deren Umständen gründlicher Untersuchung/und Ihro darüber erstatteter Relation unterm 27^{ten} Octobris 1721. an mehrbesagten Cammer - Gerichts Herrn Richter / Präsident, und Assessorn ein geschärfftes nachmahliges allergerchtestes Rescriptum dahin ergangen/ daß nicht begreifen könnten/ wie von ihnen in dieser an sie wegen des im Weeg stehenden Privilegii de non Appellando keineswegs devolvirter und von so langen Jahren dafür bereits erkenten Sachen de novo auf das von Korffischer Seiten beschehene Anruffen habe verfahren / und der Allhöchsten Kayserl. Macht durch eine bloße Insinuations-Formalität einig Ziehl gestellet / oder über den so oft / und in specie auf die gegenwärtige Sach erklärten Umstand eines Kayserl. Privilegii von jemand andern/ als einem Römischen Kayser einige zumahlen widerige Außlegung verfochten werden mögte / daher dan auch ihnen aller gnädigst bedeuteten / daß sie in dieser Korffischer Possessions - Sach mit all - weiteren Verfahren an sich und zuruck halten / und derenthalben weder die Hoërdische Agnatos, noch des Churfürsten zu Cöln Ebdn / oder sonsten einigen Stand des Reichs mit Executions - und anderen Verordnungen nicht belästigen sollen / wie solches die Benlag sub N. 53. bescheiniget / N. 53. welchem dan auch schuldigst - unterthänigst nachgelebt / und biß dahin weiter nichts tentiret worden.

Es kan und muß annebens das Prenzfl. Cammer - Gericht / so weniger befrembden und mißdeuten / daß die Stände des Reichs / welche durch angemastete null - und nichtige Cameral - Urtheile / der Cammer - Gerichts - Ordnung / erhalten - und gebührend verkündigten/ auch zu befolgen anbefohlenen Kayserl. Privilegien und Sanctionen / der Kayserl. Wahl - Capitulation, Westpfahlischen Frieden - Schluß/ oder andern Reichs - Constitutionen zuwider beschwärt zu seyn behaupten / absonderlich / wan ihnen mit gleicher Anmaßung und Widerrechtlichkeit der sonst gewöhnlicher / in denen Reichs - Besäzen erlaubt und angewiesener Revisions - Weeg verschlossen oder abgeschnitten werden will / die ordinari Visitationes aber nicht vor sich gehen / den Viam Recursûs ad Cæsarem & Comitia ergreifen und eingehen / wo besagtes Cammer - Gericht selbst / nicht nur in vorkommenden Dubiis vorerwehnter maßen die Kayserl. und Reichs - Decision einzuholen und abzu-

warten schuldig ist / sondern auch / wan ihm vom Reichs - Hoff-
rath vorgegriffen zu seyn vermeinet / oder sonst ein Conflictus Ju-
risdictionis zwischen diesen beyden Höchsten Reichs - Berichterern
entstehet / solchen Weeg des Recursus ad Comitata beständig / wohl /
und unbedencklich eingehet / wie solches unter andern zu sehen.

Beym Augsburgischen Staats - Spiegel Jahrs 1702. Mo-
naths Novembris p. 16. und folgenden Jahrs 1703. Monaths
Maji p. 71. So dan in

Elect. Jur. Pub. Tom. 4. Sect. 1. n. 1.

Dieses auch ebenfals beweuret die in der Tecklenburgischer
Sach im Jahr 1703. den 26^{ten} Julii beym Reichs - Convent von
besagtem Cammer - Gericht eingewendete / und daselbst den 18.
Septembris selbigen Jahrs inter materias deliberandas gebrachte
Vorstellung /

Dergleichen Præjudicia würden in grösserer Anzahl vorzu-
bringen seyn / wan denen Actis publicis weiter nachzusehen /
die Zeit erlaubete / zumahlen man von der / zu wenigem Ruhm
des Justiz - Weesen gereichender Begebenheit des Cammer - Ge-
richts / wo ein Theil desselben zu der Reichs - Versammlung / der
andere Theil aber zu Sr. Kayserl. Majestät unmittelbahr den Recurs
genohmen / und auf erfolgtes Institutum jüngere Visitation vorge-
hen müssen / weitläuffige Erwähnung zu thuen / sich entsethet.

Gegenwärtige Hochlöbl. Reichs - Versammlung wird sol-
chemnach dermahligem Churfürstl. Recursus , Befügnuß und
Nothdurfft auß vorhergehender Geschichts Erzählung umb so
mehr erleucht anerkennen / wan Dieselbige in beliebige Erwegung
und Nachdencken zu ziehen sich gefallen laffet /

Was maßen erstlich allen von Seithen Höchsterwehnter Sr.
Churfürstlicher Durchleucht Rechts - begründet - eingewendeten
Vorstellungen unangesehen / die Exceptio fori Austregalis bey
seith gesetzet und verworffen / mithin Höchst - Dieselbe per Saltum
an das Kayserl. und Reichs - Cammer - Gericht gezogen werden
wollen / da doch dasselbe so wohl durch den Westpfälischen
Frieden - Schluß / die Kayserl. Wahl - Capitulationes , Cam-
mer - Gerichts - Ordnung / und jüngeren Reichs - Abschied /
als auch per Recessum Visitationis novissimæ de Anno 1713. S. 9. ,
austrücklich angewiesen worden / die Privilegia Statuum , und
hierunter insonderheit die Jura Austregarum genau zu beobachten /
gegen

gegen die Churfürstliche / Fürstliche / oder Fürsten-mäßige / oder andere Rechtliche Aufträge keinen Proceß zu erkennen / und dardurch die erstere Instanzen zu vernichten / sondern dafern dergleichen von denen Partheyen durch ohngleiche Erzählung erschlichen würde / solche auf der Ständen des Reichs / so es angehet / geziemende Vorstellung ohne verzuglichen Anstand wieder abzuthuen / und den Verbrecher / so wohl die Parthey / als Anwaldt / welche sothane Proceß ungebührlich außgebracht / nach Befindung des Unfuegs oder auch freventlichen Vorsazes in die Unkosten und Straff fällig zu erklären.

Nun seynd zwar die Publicisten über den Ursprung des Judicii Aulregarum, also genennet von dem gemeinen Teutschen Wort Aufträgen / daß vor selbigen einiger Reichs-Ständen Irrungen und Rechts-Händel beygelegt / oder entschieden / und außgetragen worden / nicht einer Meynung / indem / wie bey Rumelin o ad Aur. Bull. P. 2. Dissert. 1. p. 269. und vielen dabey angeführten Auctoren zu verlesen ist / einige auß der alter Teutscher Freyheit / daß ein jeder von seines gleichen judicirt worden / und verschiedene von Zeiten des grossen Interregni nach Kayser Friderici II. Absterben herleithen / andere aber Kayser Maximiliano I. zuschreiben / alle / oder die mehreste jedoch stellen außser Zweifel / daß sothane Aufträge zu Zeiten höchsterwehnten Kayser Maximiliani würcklich in Übung / und hergebracht gewesen / darüber aber bey dem Reichs-Tag zu Wormbs im Jahr 1495. eine förmliche Ordnung errichtet / mithin diese nach und nach vornemlich auch im Jahr 1555. bey dem Reichs-Tag zu Augsburg verbessert worden seye / gleich dan dieses die Cammer - Gerichts - Ordnungen selbiger Jahren gnugsamb bewehren / und ist auß letzterer besonders anzumercken / daß P. 2. tit. 4. §. 4.

Deren Churfürsten und Fürsten Auftraglichs - Recht ihre Chur - und Fürstliche Freyheit benennet werde / selbigen aber sothane Freyheit oder Jus Aulregarum zu gebühren / und dieses vom Cammer - Bericht genaw zu beobachten / dabey vielfältig erwehnet und verordnet.

So dan P. 3. tit. 54. §. 2. außdrücklich vermeldet seye :

Daß Seine Kayserlich- und Königliche Majestäten sich mit Churfürsten / Fürsten und Ständen / und diese sich mit Ihren Kayser- und Königlichen Majestäten solch-errichtete Ordnung also zu halten und zu vollziehen vereinigt und verglichen haben /

einfolglich dabey ein Pactum reciprocum hinc inde obligatorium, so anderst nicht / als mutuo partium consensu, aufgehoben werden könne / unterlauffe / darüber aber dem Cammer - Gericht so wenig einige Erkenntnuß / als Interpretation gebühre;

In Instrumento Pacis Cæsareo-Succico Jahrs 1648. seynd gleichfals diese Formalia enthalten Art. 5. §. 55. und bey einigen 56.

Cætera in Aulico non minùs quàm in Camera Imperialis Judici Privilegium, primæ Instantiæ, NB. Austregarum Jura, & Privilegia de non Appellando Statibus Imperii illibata sunt, nec per Mandata, aut Commissiones, aut Avocationes, aut quovis alio modo turbantor.

Beÿ jüngerem Reichs - Abschied Jahrs 1654. §. 105.

Seynd Cammer - Richter / Præsident und Beÿsitzer mit nachfolgenden Worten angewiesen / bey Administration der heylsamen Justiz / so wohl die Statuten und Gewohnheiten / als die Reichs - Abschiede vor Augen zu haben / und wohl zu beobachten / und in den Schrancken der Cammer - Gerichts - Ordnung sich zu halten / darauß nicht zu schreiten / die erstere Instantias und Außträge bey Erkennung der Proceßen fleißig in Acht zu nehmen / was dargegen vorgangen / wieder abzuthuen / vors künftige die Violatores dergleichen erster Instantien mit geziemender Straff pro arbitrio Judicis anzusehen.

Es wird nicht weniger vorerwehnter maßen in letzterm Visitationis - Reces de Anno 1713. §. 9. außdrucklich vermeldet / daß NB. die Jura Austregarum genau beobachtet werden sollen.

Beÿ denen Kayserl. Wahl - Capitulationen Kayser Ferd. IV. ist Art. 15. Jos. Art. 17. Leop. und Caroli VI. Art. 18. so dan beyde Kayseren Caroli VII. & Francisci besonders Art. 18. §. 4. allergnädigst zugesagt:

Churfürsten / Fürsten und Stände bey ihrer Immedietät / Privilegiis de non appellando & evocando, so wohl in Civil - und Criminal, als Lehens - Sachen / Electionis Fori, item NB. Jure Austregarum tam Legalium, quàm Conventionalium, vel Familiarium bey der erster Instantz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufhebung und Vernichtung NB. aller deren bißdaher etwan dagegen / unter NB. was Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener Contravention, ergangenen Rescripten / Inhibitorien / und Befelchen bleiben zu lassen.

Vorgehender so offft wiederholter Inhalt bewehret handgreifflich / daß dem Kayserl. und Reichs - Cammer - Gericht keineswegs

wegs zugestanden habe/ *Se Churf. Dhl.* an dem Ihre gebührenden/ durch so vielfältige Reichs-Grund-Gesäße bestätigten Jure Austregarum zu beeinträchtigen/ durch dermahlige Beeinträchtigung und Anmaßung aber besagten Grund-Gesäßen gerad zuwider gehandelt/ und die vorgeschriebene Schrancken überschritten/ mithin gegenwärtiger Recurs höchst befügt und gegründet seye/ wie solches auch des mehreren zu ersehen in B. F. R. Lauhn. Tract. de Recursu ad Com. ob Stat. Imp. Austreg. denegatam Instantiam.

Es hat auch das Cammer-Gericht occasione ex adverso vorgeschützter L. un. C. Quando Imp. keine Anlaß nehmen können die Exceptiones Fori Austregalis zu verwerffen/ oder also stillschweigend vorbeizugehen/ und die h. l. widerrechtliche Urtheilen zu ertheilen/ man man nur in beliebige Erwägung ziehet/ wie erstlich

Per Pacem Westph. Art. 17. §. 3. verglichen und festgestellet seye/ Daß dagegen/ mithin gegen die dabey denen Ständen des Reichs zugelegt- oder bestätigte Jura & Privilegia, worunter das Jus Austregarum Art. 5. §. 55. vornemb- und nahmentlich gezeulet worden/ keine Jura Canonica, vel Civilia, Privilegia, Sententia, vel Res Judicata angeführet/ noch platz greiffen/ noch auch NB. in Possessorio vel Petitorio einige Inhibition, Proceß, oder Commissiones erkant werden sollen/

Einsolglich dardurch die L. un. C. gleichfals außgeschlossen seye/ und dieses umb dieweniger jemand befrembden möge/ da aller Geist- und Weltlicher Rechts-Lehrer Meynung nach sothane Lex so wohl/ als andere Leges vel Canones, so die Geistliche von dem Weltlichen Gerichts-Zwang sonst befreyen/ und gar deren Prorogationem verbiethen/ in Lehen-Sachen ohnedem keine Platz habenz

Zweytens auch/ wie in Churf. Exceptionibus weitläuffiger angewiesen worden/ die Dispositio allegata Legis auf die heutige Reichs-Verfassung nicht eintresse/ noch in Supremo Camerae Judiciio in usu seye/ gleich solches nebst denen dabey angeführten Vulteo, Gailio, und Deckero, mehr andere in Praxi & Ord. Cam. erfahrene Rechts-Gelehrte/ Advocaten/ und Assessores bezeugen.

Ch. Schvvan. obs. 25. n. 63. Ass. Coch in Prax. Fori Germ. p. 1. c. 2. §. 2.

Lauterb. Col. Pract. ff. tit. de Jud. §. 58. Strick. in usu mod.

ff. dict. tit. §. 31. Struv. Synt. J. C. exerc. 9. tit. 1. th. 59.

Carpz. tit. 2. resp. 19. n. 14. Mev. p. 2. dec. 110.

Dan man bey Bestellung der privilegiirter Austregal-Instanz/ oder aber bey der hierüber in Ordinatione beschehener Confirmation die Meynung gewesen wäre/ daß solche durch die auf die alte

Römische Verfassung einschlagende Dispositionem Legis unice übergangen werden könnte / so würde solches in der alter / oder von denen Beysitzern selbst 1613. new = concipiirter Cammer - Gerichts - Ordnung / oder doch wenigst in einer so vieler hernächst ferner erfolgten Reichs - Constitutionen tanquam Exceptio à Regulâ, erwehnet worden seyn / da aber hierin von dieser Außnahm kein Wort vermeldet ist / sondern hingegen denen Ständen des Reichs die Instantia Austregalis in allen und jeden Vorfällen / so die Ordnung nicht außnimbt / gestattet worden / und über das vorgemelte Kayf. Wahl - Capitulation Art. 18. §. 4. außdrücklich besaget / daß es bey dem Jure Austregarum mit Außheb- und Vernichtung aller deren / biß daher etwan dagegen / unter was NB. Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener Contravention = ergangener Rescripten / Inhibitorien und Befehlen bleiben solle / so muß es auch dabey so ungezweifelter sein unbeschränktes Bewenden haben ;

Es hat zwar umb des Cammer - Gerichts Jurisdiction und Gewalt zu erweiteren von ehemahligem Assessor v. Ludolt in *Com. Syst. Sect. 1. §. 2. n. 25.* eine Distinctio inter Viduas mediatas & immediatas gemacht / so dan wegen ersterer des Gailii Meinung und Zeugnuß bestättigt / letzteren aber das Beneficium L. un. exceptis Austregis verstattet werden wollen.

Eines theils kan aber die Gräfin von Virmond darunter nicht gezehlet werden / noch auch umb so weniger des selbigen zugelegt werden wollenden Privilegii sich zu erfreuen haben / wo sie mediate im Erzstift Löln gelegen = von selbigem auch Lehensübrige Güther / und Gefälle darab / nebst dem Usufructu haubtsächlich in Anspruch zu nehmen sich angemasset ;

Andern theils wird auch obgemelte Distinction keinen Bestand haben mögen / indem die Cammer - Gerichts - Ordnungen so wenig / als andere Reichs - Constitutiones davon die geringste Erwähnung thuen / mithin es darunter heischen muß / ubi Lex non distinguit, nec nos distinguere debemus, einfolglich / da der Casus Viduarum inter excepta per Legem à Foro Austregarum nicht vermeldet / der Rechts - Satz eintritt / Quod exceptio firmet regulam in non exceptis.

Und beruhet es allenfals auf Sr. Kayserl. Majestät / und des gesamten Reichs Decision oder Erkantnuß allein / ob die Gräfin von Virmond mediante provocatione ad sapredictam Legem unice Sr. Churfürstl. Durchleucht die Höchst = Der selb competierende Instantiam Fori Austregalis entziehen / und das Cammer - Gericht jetztgedachter Gräfin widrigem Petito vorzüglich vor andern Wittiben / oder Sachen in dieser ad Potestatem Legislatariam

& Jus Majestatis zu entscheiden / oder zu interpretiren gehöriger Begebenheit / den Beyfall geben können / welches eine Frag ist / so andere Herren Stände des Reichs eben so wohl in der ley Vorfällenheiten betrifft / und worunter mithin wie vorgemelte Lauhn. und Moser wohl außgeföhret haben / ein Interesse commune Statuum, einfolglich auch Casus Recursus ad Cæsarem & Comitiam vorwaltet / also daß das Cammer - Gericht weder der Interpretation, noch auch des Richterlichen Ambts sich hierüber anmaßen können oder sollen.

Nam sicuti solius Principis seu Imperatoris est Leges ferre, ita & ejus solius est easdem interpretari.

L. 1. 6. Leges Sacratissima § 11. seqq. Col. Legib. ubi Brunneinan.

Nec enim absurdum est, ut idem interpretes sit actus, qui Conditor, imò nihil melius, quia nemo certius Legem interpretari potest, quam ejus Lator, cum hic scire possit rationem actus veram, immediatam & proximam, atque sic nulla est certior interpretatio, quam quæ ab ipsomet sit concedente,

Tabor in Barb. lib. 7. c. 76. axiom. 4.

Gleichwie nun dem Cammer - Gericht keine Potestas Legislatoria ist zugeeignet / also kan dasselbe auch keine Reichs - Constitutiones oder andere Gesäze interpretiren / sondern wan darin Zweifel vorfallt / muß solcher an Seine Kayserl. Majestät und die Reichs - Versammlung verwiesen werden / wie solches offterwehnter Frieden - Schluß / auch Kayserl. Wahl - Capitulationes, als wohl mehrere Visitationen - und Reichs - Abschiede außdrücklich verordnen / und ex Praxi Imperii der berühmte

Mevius p. 1. dec. 67. wohl anführet.

Dahero dan die Repræsentatio Camerae & Cæsaris weiter nicht / als quoad Officium Judicis, illudque adhuc in certis Causis limitatum zu verstehen / ad Jura Majestatis & Reservata Imperatoria aber keines Sinns zu erstrecken ist / und zu geschweigen mehr anderer Præjudiciorum, vom Magenhorst angeführter Visitationen - Bescheidt de 81. klahr bewehret.

Es kan zwar nicht verneinet werden / daß auch ein Richter die Gesäze außlegen könne / es ist jedoch solches de usuali & doctrinali, nicht aber de authentica interpretatione zu verstehen / wie zu sehen bey

Reinking de Regim. Sac. & Eccles. lib. 3. class. 2. cap. 11.

Oder / wie more suo

Mevius d. Dec. 67. n. 2. schön erkläret /

Interpretatio alia est applicativa, quæ consistit in Legis ad factum applicatione, alia expositiva, quæ est dubii sensûs, illa Juris-Consultorum & Judicum est, hæc tantum Superiorum, quorum est Imperium.

Brunem. ad L. ult. §. 1. C. de Legibus.

Worauf dan der Schluß sich ergibt / daß / man auch gar / wie jedoch vor deducirter maßen / und bevorab / wo das Instrumentum Pac. West. Art. 17. §. 3. außtrucklich besaget / daß dagegen keine Jura Canonica noch Civilia anzuführen seyen / mit Bestand nicht behauptet werden mag / die Reichs-Constitutiones, welche das Privilegium, oder vielmehr das Jus Austregarum denen Chur- und Fürsten zugeaignet und bestättiget / vor Dubios gehalten werden wolten / ob darunter die Wittiben nicht mit begriffen / sondern ex L. un. C. davon außgeschlossen seyen / deren Erklärung und Interpretation nicht dem Cammer-Gericht / sondern dem Kayser und Ständen des Reichs / welche sothane Constitution errichtet / und festzuhalten / auch zu vollziehen per Pactum mutuuum mehrmahlen stipulirt / zu deren Festhalt- und Beobachtung auch das Cammer-Gericht beständig angewiesen und verbunden haben / alleinig ungezweifelt gebühre / wie solches des mehreren abzunehmen auß dem / so ex Gabriel. Garcia, Mascardo, Seraphino, Vgolino, Tusch. Miranda und anderen / Barbosa Axiom. 14. behaubtet.

Welches nebst deme so im Westpfälischen Frieden-Schluß Art. 5. §. 55. als wohl in verschiedenen Reichs- und Visitations-Abschieden ratione Dubiorum, vorerwehnter maßen / und sonst längstthin verordnet gewesen / durch besagtes Instr. Pacis ferner Art. 8. §. 2. festgesetzt.

Gaudeant, scil. Status Imp. sine contradictione Jure Suffragii in omnibus deliberationibus super Negotiis Imperii NB. præsertim ubi Leges ferendæ vel interpretandæ.

So dan in der Wahl-Capitulation Ihro jetzt Glorwürdigst-Regierender Kayserl. Majestät in oberwehntem Art. 2. §. 5. deutlich erkläret worden ist / dergestalten / daß auch so gar Höchst-Dieselbe keine neue Ordnungen und Gesäze im Reich machen /
noch

noch auch allein die Interpretation deren Reichs - Satzungen und Frieden - Schlußes vornehmen / noch dergleichen Dero Reichs - Hoffrath / oder Cammer - Gericht gestatten / sondern mit gesamter Ständen Rath / und Vergleichung auf Reichs - Tügen damit verfahren / zuvor aber darin nichts verfügen / noch ergehen lassen wollen / als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.

Wogegen dahero auch nicht erheben mag / daß newerlicher Dingen / oder sonst in ein - oder anderer Causa Viduarum bey dem Cammer - Gericht vielleicht etwa verfahren und geurtheilet worden seye / zumahlen wan auch deme so seyn solte / wie doch nach Zeugnuß obgemelten Gailii und andern Cameralisten nicht zu glauben / dieses anderst nicht juxtà verba Capitulationis, & Instrumenti Pacis Westphalicæ, als pro abusa, und vor ungültig / und unverbindlich / oder dahero auch allenfalls allein ex prorogatione, aut consensu saltem tacito Partium geschehen zu seyn umb so mehr Rechtlich davor zu halten ist / da Jo. Frid. Hofman in seinem Modo constituendi Processum Austregarum, & Appendice ad hunc nicht nur von seiner Zeit / sondern auch ex Sententiis Cameralibus Barthii & Scileri verschiedene Præjudicia & Sententias, daß das Kayserl. Cammer - Gericht von dannen ab / und ad Forum Austregale aut primæ Instantiæ, cum condemnatione in expensas zu weilen / mehrere Wittiben außdrücklich verwiesen habe / angeführt / und beygefügt hat;

Des Cammer - Gerichts Jurisdiction in dergleichen Causis Viduarum zu prorogiren / und das Privilegium Fori Austregalis Ihro auf einige Weise entziehen zu lassen seynd Se. Churfürstl. Durchleucht aber ganz und gar nicht geneigt / sondern gleichwie Höchst - Dieselbe zu Abwendung eines gemeinsamen Beschwähres und ferneren Præjudicii in Sachen der Gräfin von Vehlen gegen dergleichen anmaßliche Cameral - Erkantnuß das Remedium Revisionis an Hand genohmen haben / diesem auch vom Cammer - Gericht selbst deferirt worden / also tragen Höchst - Dieselbe dermahlen geziemend darauff an / daß Se. Kayserl. Majestät mit übrigen Chur - und Fürsten / und Ständen des Reichs eingeklagte des Cammer - Gerichts angemäzte Erkantnuß und Urtheilen zu cassiren / und vor unkräftig zu erklären / oder juxtà Capitulationis Formalia, aufzuheben und zu vernichten / vors künfftig auch / die

Reichs - Constitutiones in puncto Austregarum & Revisionum zu declariren / und allenfals zu interpretiren / nach Maßgab des Visitationis - Decreti de Anno 81. aber das Cammer - Gericht und von selbigem vielleicht Committirende / daß indessen solches schuldigst abwarten / und mit all - weiterer dergleichen Erkantnuß und Verfahren zucken und einhalten solle / gerechtest anzuweisen geruhen wollen.

Welchem allem annoch hinzu kombt / daß unbefügt klagende Gräfin ad Beneficium sæpè - citatæ Legis, wan auch hierdurch die Instantia Fori Austregalis, wie jedoch nicht eingestanden wird / außgeschlossen werden könnte / sich nimmermehr qualificiren möge / in Erwegung daß Ihre an Stands - mäßiger Unterhaltung / besonders / wan mit etwaiger Bescheidenheit / und deren Umständen Erwegung zu Werck gehet / die Nothdurfft nicht ermangelet / mithin sie unter die Zahl deren Versohnen nicht gehöret / denen in Betracht ihres miserabilen und bedürfftigen Zustands der Recursus ad Imperatorem hat vergünstiget werden wollen / oder durch etwa erfolgende Kayserl. und Reichs - Erklärung vergünstiget werden mögte / immaßen solches alles nebst Seiner Churfürstl. Durchleucht besagter Gräfin abgelebter Ehegemahl und Author, auch deren Rechten nicht weniger als Reichs Grund - Gesäßen vollkommen erfahrener Herz Graff von Virmond, nach Anweisung deren Cameral - Acten / gegen die Gräfin von Vehlen mit all - erdencklichem Nachdruck und Eiffer behaubtet / mithin dardurch seiner hinterlassener Wittiben hierunter solche Ziehl und Maasß gestellt hat / welche zu überschreiten dieselbe keineswegs befügt seyn mag / wie dieses L. 1. ff. *Quod quisque Juris.* mit klahren Worten anweist:

Quis enim aspernabitur idem Jus sibi dici, quod ipse aliis dixit, vel dici effecit?

Es ist auch unverneinlich / und in denen Reichs - Sagungen besonders aber in der Cammer - Gerichts - Ordnung unumbstößlich gegründet / daß die Jurisdictio Cameralis gegen die Stände des Reichs per Viam Mandati anderst nicht fundirt seye / als wan das eingeklagte Factum auf die bekante vier Fälle / und also ad Mandatum sine Clausulâ qualificirt ist / da nun in untergebener Sachen durch anmaßliche Ertheilung eines Mandati cum Clausulâ das Cammer - Gericht selbst offenbahr an Tag gelegt / und erkant hat /

hat / daß kein Mandatum sine Clausula platz finden möge / so er-
gibt sich auch die Folge / daß mit Benseythsetzung des Judicii Feu-
dalis & Austregalis gemeltes Cammer - Gericht ex Defectu Ju-
risdictionis sich umb diemeniger einiger Erkentnus in Sachen
anmaßen können / einfolglich der ganzer Processus wan auch kei-
ne andere Ursachen vorhanden wären / wie doch bereits oben an-
gewiesen ist / und ferner hierunter folgen soll / ex hoc solo Ca-
pite Incompetentiæ eins mit der angemaster Urtheil denen Rechten
nach / gleichfals an sich selbst null und nichtig seye / Judex enim
nulliter procedit, quando incompetens tulit Sententiam.

Carpz. p. 1. tit. 19. art. 3. §. 1. n. 2,

Et hinc Sententiam ab incompetente latam nullam esse asserunt
Canonistæ æque ac Civilistæ.

C. Et si Clerici 4. de Judiciis.

Barbosa Decret. lib. 2. tit. 2. p. 352.

Reiffenstuel. Dec. lib. 2. tit. 28.

Rosenthall. 2. tit. 28. n. 23.

Mynsing. Dec. 7. n. 8.

Et tales nullitates quæ ex defectu Jurisdictionis procedunt, red-
dunt Sententiam ipso Jure nullam, & judicatum dici non potest
ab eo, qui judicandi non habet potestatem.

Natta Cons. 82. n. 10.

Gail. 1. obs. 42. n. 8.

Mey. p. 1. d. 83. P. 2. d. 67. n. 1.

Et hæc dicitur nullitas nullitatum.

As. Coch. in Praxi Fori Germ. p. 1. c. 1. §. 7.

Welches alles dan noch klahrer darauß erhellet / daß das Cam-
mer - Gericht solches kurz vorhero selbst anerkennt / nachgegeben/
und geurtheilet habe / als der Berwittibter Gräfin von Vehlen
das gegen Se. Churfl. Durchleucht zu Cöln mit weit mehrerem
Anschein vermeintlich habender Befügnuß gebettene Mandatum
oberzehlter maßen zum andernmahl abgeschlagen hat / und Ibro
Gräfin von Virmond selbst auch dergleichen Mandatum wegen des
Mylendunckischen Lehens Collenburg wider Seine Churfürstl.
Gnaden zu Mayntz / als Graff - Osteinischen Herrn Vormund
offt und vielmahliger beweglichster / mit vielen Beylagen und ge-
wöhnlichen Rechts - Gründen begleiteter Vorstellungen unge-
hindert / nicht verstaten wollen / unangesehen Land - kündig
gewe-

gewesen / daß der verstorbenen Herz Cammer-Richter dieses Lehen-Guth wenige Jahren vorhero auß dem Grund kostbahrlich neu erbawet / und fast über dessen Werth verbessert hatte / mithin der gröster Anschein eines darin competirenden Juris Re-tentionis vor gedachte Gräfin oder vielmehr die Graff-Virmon-dische Erbgenahmen obhanden ware.

Wobeydan dieses besonders anzumercken stehet / daß er wehnte Gräfin ihrer beyim Cammer-Gericht unterm 27ten Aprilis 1748. übergebener unterthänigster weiterer Vorstellung und Bitte diese Formalia habe einfließen lassen;

Diemeilen nun Anwaltdts-Principalin ex Pactis dotalibus, wo-von die Clausula Concernens sub Lit. N. anliget / das in außwen-diger Sach retrò gebettene Mandatum nachzusuchen gerechtigst befügt ist / und einiges weiteres Interesse oder sonstiges habendes Recht abzugeben umb so weniger nöthig hat / jemehr es dermah-len einzig und allein nur auf das nudum Factum Possessionis ex unâ, und die Spolia ac Turbationes ex alterâ parte, und mithin das Summarium ankombt / in welchen Fällen nach der all-täg-licher Praxi dieses Höchsten Gerichts Mandata S. C. erkant zu wer-den pflegen / dessen Jurisdiction auch dazu in gegenwärtiger Sach allenthalben bestens fundirt ist / in wohlwogendem Rechtlichen Betracht auf dasjenige Instrumentum, auß welchem die diefferti-ge apprehensa Possessio des quaestionis Ritterßig Klein-Collen-burg documentirt / und das Mandatum gebetten / auf eben das-selbige Instrumentum ist auch gleichfals die apprehensa Possessio deren Chur-Cöllnischer Lehen- und Allodial-Güther Hulsdunck und Zoppenbroich documentirt / und von diesem Höchsten Ge-richt unterm 3ten Junii a. p. das Mandatum contra Ihre Churfl. Durchleucht zu Cöln gerechtigst erkent worden / folglich eine Disparitas in decernendo, nulla tamen disparitas in ratione exi-stente ohnmöglich entstehen kan / andern fäis selbige sonsten bey Höchstgedachter Ihre Churfl. Durchleucht zu Cöln / Höchst-welcher doch ebenfalls auch all dasjenige fürgegangen / was in dieser Sachen geschehen ist / von weitaußsehender Folg seyn dörfte.

Diesem unangesehen jedoch das gebettene Mandatum zum an-derntenmahl abgeschlagen worden seye.

Daß also vom Cammer-Gericht dem jüngeren Recessui Vifi-tationis

rationis anni 1713. §. 13. und darin vermeldeten Deputations- und Reichs- Abschieden gerad entgegen gehandelt und verfahren / mithin diese Sach ad Recursum ad Caesarem & Comitiam allerdings und vollkommen qualificirt zu seyn auß nachfolgenden Formalibus klährlich abzunehmen ist :

Recess. Visitat. Anni 1713. §. 84.

Es ist gleichfals darüber geklagt worden / daß nicht allein viele gegeneinander streitende Präjudicia sich bey dem Gericht hervor gethan / sondern auch so gar einige / welche der Ordnung und Reichs- Gesäzen zuwider eingefolget werden; solchem Mißbrauch nun abzuhelffen / wird dem Herrn Cammer-Richter / Präsidenten und Besitzern alles Ernstes anbefohlen / dergleichen in alle Weege zu verhüten / und da sich solche Fälle begeben würden / forderlich in pleno sich eines gewissen Schlusses zu vereinbahren / bevorab dahin zu sehen / daß keine denen Reichs- Satzungen offenbahr zuwider eingeschlichene Präjudicia bey Verfassung der Bescheide und Urtheilen weiters gebraucht - oder künfftighin angenommen - nicht weniger in gleichen Fällen gleiches Recht und Procces, Vermög des Deputations- Abschieds de Anno 1557. §. Ferner nach dem hiebey zc. 5. und deren Reichs- Abschieden de Anno 1566. §. Wan auch hinfürter zc. 95. & de Anno 1570. §. Wiewohl auch in allem zc. 75. cum 2. seq. erkennen werden / welchen der §. 78. und 79. füglich beygesetzt werden mag.

Das andere Gravamen, so auß obangezogener Urtheil herfließet / ist ebenmäßig höchst nachtheilig und zu gemeinem Präjudiz gereichig / dan obwohlen Ihro jetzt Glorwürdigst- Regierende Kayserl. Majestät in Dero Wahl- Capitulation Art. 21. §. 1. gereden und versprechen / Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs wegen ihrer angehöriger Lehen / sie seyen gelegen wo sie wollen / bey ihren Lehenherzlichen Befügnüssen / auch NB. Gerichtbarkeit in denen dahin nach denen Lehen- Rechten gehörigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtigt / und ihnen darin von keinem Reichs- Gericht neque sub pretextu Continentiæ Caularum, neque Iudicii universalis eingreifen zu lassen / so haben jedoch Seine Churfürstl. Durchleucht gegen all- bessere und rechtliche Zuversicht erfahren müssen / daß mit Hindansetzung so hoch und theuer beschwobener Kayserl. Wahl- Capitulation, so ohnzweiffelbahr pro Lege Fundamentali & Pragmaticâ Imperii ange-

sehen werden muß / die Sach von der Churfürstl. Lehen-Gerichts-
bahrkeit ab- und an das Cammer-Gericht anmaßlich gezogen
werden wollen / ohnerachtet / daß in denen Churfürstl. Exceptio-
nibus Fori ebenmäßig breiter vorgestellter maßen

Imò Dieselbe von ihrer Natur und Eigenschafft / nach Auß-
weiß deren vorgeschriebenen Lehen-Rechten / an den Chur-Cöll-
nischen Lehenhoff gehörig ist / quoties enim de ipso Feudo vel eus-
dem natura quæstio emergit, non nisi Curia Feudalis Judex Com-
petens est.

Struv. Synt. Jur. Feud. c. 16. aph. 4. n. 4.

Welches dan von Seiner Kayserl. Majestät und gesamtten
Churfürstl. Collegio so begründeter angesehen / und pro Lege
Imperii erkläret worden / in dem bekäntlich in denen Lehen-Sa-
chen nicht so viel nach gemeinen Rechten / als nach eines jeden
Lehenhoffs besonderen Gewohnheiten / welche der Curia am be-
sten bekent seyn / geurtheilet werden muß / dahero dieses auch
vormahls schon Feud. 2. tit. 1. festgestellet gewesen.

Ubi Obertus de orto filio suo Anselmo: in Judicio etenim, quod
de Feudis agitur, illud Legibus nostris contrarium dici solet, Le-
gum autem Romanarum non est vilis autoritas, sed non adeo
vim suam extendunt, ut usum vincant aut mores.

Gestalten dan das Cammer-Gericht in mehrerwehnter Graff-
Vehlischer Sach selbst judicirt hat / daß der von selbiger praten-
dirter Punctus Manutentia & Ususfructus Feudi nicht dorthin /
sondern zum Chur-Cöllnischen Lehenhoff gehörig seye / letzteren
dahin auch per Sententiam würcklich verwiesen hat / einfolglich ein
gleiches Recht erfordert hätte die Gräfin von Virmond mit ihrem
anmaßlichen Gesuch etwaigen Ususfructus zu dem nemlichen
Chur-Cöllnischen Lehenhoff wenigst zu verweisen / davon aber in
so vielen Urtheilen die geringste Erwähnung nicht zu thuen / das
Churfürstl. Beschwähr mercklich vermehret hat. Es hätte auch

Zweytens besagte Gräfin mit übrigen ihrem Gesuch zu er-
wehntem Chur-Cöllnischen Lehenhoff umb die ehender verwiesen
werden sollen / als sie daselbst sich würcklich eingelassen hatte /
und dahero ihr umb so weniger gebühren mögen / propter Forum
præventum die Sach von dannen abzuführen / besonderlich da

3tio Die Graff-Virmondische Erbgenahmen beyde Frey-
frauen von Eynatten zu Wedenau, so dan die Erbgenahmen von
Reuschen-

Reuschenberg wie auch die Herren Graffen von Lymburg-Styrum und Bentheim auf die Graff-Virmondische Verlassenschaft Ansprach geführt / und solche bey der Churfürstl. Lehen-Cammer einige Jahren vor dem von der Vermittelter Gräfin von Virmond bey dem Cammer-Bericht anmaßlich angehobenen Process Rechts-hängig gemacht / und darin würcklich ad Sententiam submittirt haben / ja gar zwischen dem verstorbenen Herrn Cammer-Richter selbst und besagtem Herrn Graffen von Styrum und Bentheim bey der Chur-Cöllnischen Lehen-Cammer über das Lehen Zoppenbroich, Rechts-Streit vorgewesen / und darüber verschiedene Handlungen gepflogen waren / zu geschweigen deren Lehenherzlicher seiths bereits vorhandener und ferner bevorstehender nicht unbegründet anscheinender Ansprachen / wo indessen vor bescheinigter maßen die Renthen und Gefälle des Hausß Zoppenbroich auf Anstehen verschiedener Creditoren nahmbaffter liquider Forderungen halber vorhin schon gleichfals Gerichtlich præcludirt gewesen / wegen deren Bretzenheimer Renthen und Gefällen aber es darauf ankombt / was in der bey dem Churfürstl. Hoffrath und Lehenhoff in Puncto Ususfructus, & separationis Feudi ab Allodio bey Lebzeiten des Herrn Graffen von Virmond von der Gräfin von Vehlen und Graffen von Styrum eingeführt auch ferner fortgesetzt und bereits außgestellter Sachen an Se. Churfürstl. Durchleucht von Höchst-Dero Hoffrath vorläuffig gutachtlich einberichtet / und zu seiner Zeit geurtheilet werden mag / zumahlen von letztbesagter Gräfin und Graffen die prætendirende jedoch annoch ungestandene Allodialia unà cum fructibus perceptis abzutretten begehret worden / diese letztere aber bey sich etwa gegen alle Zuversicht der Churfürstl. Hoff-Cammer ergebenden widrigen Spruch auß denen bey dem Graff-Virmondischen Absterben noch vorhanden gewesenenen Gefällen ungezweifelt hergenohmen werden müssen / zumahlen Seine Churfürstl. Durchleucht den abgelebten Grafen von Virmond nur mit dem Hausß und Herzschafft Bretzenheim und Wintzenheim sambt deren Appertinentien / in so weit solche vom Erzstift Lehenrührig und Höchst-Dieselbe darzu berechtigt waren / mit der außdrücklicher Clausul auch noch / Jure cujuscunque salvo, begnädiget haben / einfolglich an denen etwa evincirenden Allodialien einigen Anspruch zu machen die Vermittelte Gräfin von Virmond umb so minder befügt

S
seyn

seyn mag / wo der verstorbener Herz Cammer - Richter selbst /
 Vermög an die Gräfin von Vehlen abgelassenen Schreibens / und
 N. 54. ad Acta Cameralia übergebener sub Nro 54. hieranligender Decla-
 ration, sich dahin geäußert hat / daß all dasjenige / was sie Frau
 Gräfin von Vehlen mit Ihro Churfürstl. Durchleucht als Allo-
 dial außfündig machen thäte / sich allerdings gefallen lassen / und
 hiergegen keine Hinderung in den Weeg legen würde;

Dahero dan auch Cameral - oder Lehen - Fiscalischer Anwaldt
 umb Sr. Churf. Durchl. und Dero Ergstift / obwohl ganz un-
 vermutheten Falls / außser aller Gefahr und Schaden / mithin dar-
 unter in erforderter Sicherheit zu stellen / gleich nach Absterben be-
 sagten Herrn Graffens deren noch vorräthiger Renthen und Ge-
 fällen Verabfolgung zu prohibiren gebetten / und darüber an den
 Amtmann zu Bretzenheim beym Churfürstl. Hoffrath / als
 dessen Jurisdiction die von Seiner Churfürstl. Durchleucht zum
 Ergstift wider eingezogene Herrschafft Bretzenheim untergeben
 ware / den Befehl außgewürcket hat / welcher der Verwittibter
 Gräfin auch so gewisser zugekommen ist / als dieselbe / wie ob-
 angeführt / sich bey Sr. Churfürstl. Durchleucht dagegen be-
 schwährt hat / und Höchst - Dieselbe solches an erwehnten Dero
 Hoffrath verwiesen haben / woben aber darüber die schließliche
 Erklärung / und weitere Rechtliche Verordnung nicht erfolgen
 mögen / biß dahin in puncto ususfructus, & separationis Feudi ab
 Allodio die Vehlisch - und Styrumischer seits gleichfals starck be-
 eifferende Urtheil abgefaßt und publicirt seyn wird.

Die zu Bretzenheim vorhanden seyn sollende Mobilien / seynd
 so wenig von Sr. Churfürstl. Durchleucht oder Dero Hoffrath
 jemahls verweigert oder präcludirt / als auch über deren Verwei-
 gerung dabey einiges bescheinigtes Beschwähr geführet worden /
 wiewohl es sonst damit auch noch eben so richtig nicht seyn dörfte /
 indem die Gräfin von Vehlen präcendiret / daß deren einige Ihro
 zugehörig und zu verabfolgen seyen / mithin darüber beym Chur-
 fürstl. Hoffrath sich gleichfals beschwährt hat / einfolglich des-
 fals unter beyden Wittiben wenigst die Separatio vorgehen mögte /
 zu geschweigen / daß annoch eine besondere Frag seye / ob sothane
 Virmondische Mobilia und übrige Fructus der Verwittibter Grä-
 fin / oder denen Erbgenahmen / oder Creditoren des verstorbe-
 nen Graffen von Virmond competiren / so man jedoch seines
 Urths hingestellt seyn lasset. Was

Was aber die Gräfin von Virmond durch die in ihrer bey dem Cammer - Gericht pro extensione Mandati übergebener Supplicā vermeldete und forderende andere Allodialien zu Bretzenheim sagen und verstehen wollen / kan Churfürstl. seits nicht errathen / noch anderst ermessen werden / als daß diese Vermeldung bloß allein dahin abgezielet habe umb gegen Se. Churf. Durchleucht desto leichter eine widerige Impression zu erwecken / und dardurch des Cammer - Gerichts Beyfügern einen blawen Dunst vor die Augen zu machen / indem selbigen sonsten auß mehr angeführten Graff - Vehlischen Actis zum voraus gnugsam bekant gewesen / daß die zur Herrschafft Bretzenheim vor der Graff - Virmondischer Belehnung gehörig gewesen seyn sollende Allodialia von besagter Gräfin von Vehlen und Grafen von Styrum prætendirt werden wollen / daß aber nach sothaner Graff - Virmondischer Belehnung auch nur ein Fuß breit Allodiales acquirirt worden seye / ist so wenig mit einigen Schatten erwiesen / als in der That erweislich / es hat nicht dieminder dem Cammer - Gericht gefallen hiez unter so wohl / als im übrigen dardurch zu fahren / und die gebetene Extensionem Mandati, sambt nachgefolgter Paritorie und andern Urtheilen ohne die geringste Exception oder Modification willfährigst zu ertheilen / mithin h. l. eine Widerrechtlich- und Nichtigkeit über die andere zu begehren.

Daß ansonst gleichfals die Sach bey erwehnten Churfürstl. Lehenhoffs Gerichtbarkeit propter præventionem so wohl in Befolg deren Rechten / als auch der Kayserl. Wahl - Capitulation hätte belassen / allenfals aber zur Erststiftischen Regierung als dem in actionibus realibus tam petitoriis quàm possessoriis competenten Richter ohne Rücksicht der ex Privilegio Personali Viduitatis hergeleitet werden wollender Exemption, hinverwiesen werden sollen / bevorab da die gegenseitige Wittib in untergebener Sachen nicht in Qualität einer unmittelbarer Reichsständischer Wittiben / sondern als eine Erststift - Cölnische Landsäzin anzusehen gewesen seyn würde / ligt auß vorgehendem nicht weniger / als auß gemeinen Rechten und Reichs - Gesäzen klahr zu Tage.

Das dritte Beschwer / so Sr. Churfürstl. Durchleucht zugefügt worden / beruhet darin / daß mehrgedachte Urtheil zu gänglicher Umbstürzung des Erststiftischen Systematis und deren

vor und nach von denen Römischen Kayser- und Königen erhaltenen Urtheilen / Sanction- und Declarationen gereichen thuet / zumahlen es nicht nur eine im Römischen Reich bekante Sach / sondern auch / wie vorhin bereits erwehnet / auß obiger Beylag sub Nro 8. des mehreren klährlich zu ersehen ist / daß Ihrer Ehrst. Durchleucht Höchste Herren Vorfahren an der Ehr- Würden und Erzstift Cöln von denen Römischen Kayseren Alberto, Rudolpho II. Carolo IV. und Leopoldo Glorwürdigsten Andenkens mehrere Urtheilen / Sanction- und Declarationen erhalten haben / durch welche Höchstgedachte Kayser- und Könige umb das Erzstift Cöln bey seinem Recht- und Gerechtsamen unverfehrt zu erhalten / deren Rechts- Gelehrten etwa geführten verschiedenen Meynungen aber auf einmahl Ziel und Maaß zu setzen / mit vernünfftig auß so vielen Jahren Verlauff vermuthender Beobachtung aller Rechts- Solemnitäten / nach damahliger Zeiten Gebrauch / in formâ ac figurâ iudicii nicht weniger / als vormahls beyde Kayser Lotharius und Fridericus *Lib. 2. Feud. Tit. 52. § 55. Ronchalia* die Gewohnheit / Vermög deren die Lehen-Leuthe ohne des Lehen-Herzn oder deren Agnaten Bewilligung die Lehen-Güthere zu veräußern pflegten / abgestellt und verbotten haben / mit anwesend gewesenem Fürsten / Graffen / Freyherrn / und gesamtten Ständen des Reichs die Sach reifflich überlegt / und nach deren eingeholten Rath / und einmüthigen Schluß / ganz wohl bedachtlich / und auß / auch in Krafft Kayserlicher Macht und Gewalts / gewisser und sicherer Wissenschaft / erkant / gesprochen / und verordnet haben / daß so oft ein Lehen-Mann des Erzstifts Cöln abgesehen / und keine Männliche Lehenfolger hinterlasset / alsdan solche Lehenrührige Güther / Städte / Flecken / Bestungen / Schlösser / Renthen und Gefälle einem zeitlichen Erz-Bischoffen ipso facto anheim fallen / und derselbe sich deren Possession durch eigene Authorität / ohne einige Erkantnuß / Urtheil und Decision, ohngeachtet einiger Widersetzlichkeit oder Einrede / auch alter Gewohnheit / so dagegen vorgeschüzet werden mögte / und pro Corruptelâ zu achten seye / näheren solle und möge / und also die Verwandte / so sich pro Contradictoribus darstellen / ihr vermeintes Recht / ob sie wollen / in Petitorio außführen müssen / mit dem außdrucklichen pœnalisirten Anhang / daß niemand dagegen / bey
der

der darin einvermelteter Pœn von 50. Marcß löthigen Golds / den Hohen Erzstift nicht bekümmern / anfechten / oder beschwären solle.

Diese Kayserl. Sanctiones, und Declarationes seynd denen gemeinen Lehen - Rechten nicht unähnlich / sondern vielmehr conform, wan erwogen wird / quòd Feuda ipso Jure ad Dominum ob finitam primi acquirentis Masculinam Generationem & Lineam revertantur, wie

Rosenthal. cap. 20. conc. 41.

Und mehr andere daselbst als wohl in denen Churfürstl. Exceptionibus angezogene Feudisten weitläuffig außführen / und dabey behaupten / daß in solchem Fall der Lehnherz propriâ autoritate die Possession ergreifen / und diejenige / so sich ihm widersetzen / mit Macht und gewaffneter Hand abtreiben könne / ohne daß nöthig seye den Ober - Richter darumb zu belangen / oder einige Declaratorie - Urtheil abzuwarten.

Idem in c. 1. fin. quo temp. mil. n. 8. ibid. Afflict. n. 4. & 6.

Bald. in C. Quæ in Ecclesiarum. n. 31. de Const. & in C. 1. n. 8. de Controv. int. Dom. & fidel. de invest. Prapos. c. 1. §. fin. n. 4. de his qui Feud. dar. poss. & c. 1. n. 2. in fin. & in 3. de Feud. fin. culp. non. amit.

Shrad. p. 2. p. 9. princ. sect. 9. n. 18. vers. 7. & p. 10. sect. 6. n. 120.

Schöner. Disp. de Feud. 11. Th. 35.

Feudo enim per interitum Lineæ Masculinæ finito Dominus non modo civiliter, sed & naturaliter possidet, quoniam possessio naturalis Vasalli civili incubat, & tantum ad Jus ejus limitata, & civili subalternata fuit, ac ideò cum Jus Vasalli exspiret, nempè utile Dominium, sive ususfructus ejus ad Hæredes Masculos transitorius cum directo consolidatus, possessio ejus quòque intelligitur finita, & à Civili Domini attracta esse ac consolidata, sicut usufructu, & præcario finito fieri solet, unde sequitur, quod vi Vasallum vel ejus Successorem ejicere possit Dominus, etiam resistentem, quemadmodum Jure Civili spoliatori & turbatori per eum qui naturaliter & civiliter possidet, sive corpore sive animo retineat, obviare permittitur, & sicut tales Lege permittente à nobis expulsi contra nos

T

inter-

interdictis nullis juvari possunt, sic neccales Vasalli, neque Successor ejus ullo istiusmodi remedio contra Dominum eum ex Prædio Feudali ejicientem ad possessionem restitui potest, ità eleganter

Molin. in Cons. Paris. tit. 1. §. 30. n. 174.

Menoch. rem. recup. 15. n. 55. § 58. q. 9.

Nicol. Everh. in loc. legal. à Commod. ad Precarium n. 5.

Bald. in c. 1. de content. int. Dom. § fidel. de invest.

Alvar. n. 2. prepos. n. 1. Laud. n. 23.

Schenck ibid. Pic. n. 23. Afflict. n. 20.

Zasius Con. 11. n. 14. § seq. vol. 1.

Laur. Sylvan. de Feud. recog. q. 22. n. 52.

Und obschon einige Feudisten der widrigen Meynung beypflichten und nicht zugeben wollen / daß der Lehenherz in solchem Fall ohne äusserliche Ergreifung zur Possession gelangen oder derselben sich propriâ autoritate bemächtigen könne / sondern nothwendig die Richterliche Hülf ersuchen müsse / deren Opinion jedoch schlecht gegründet zu seyn / und obangeführten Rationibus kein Gnügen zu leisten / von denen bewärtesten Rechtsgelehrten mit besserem Bestand behauptet wird / so seyn gleichwohl alle Doctores Docentes, Consulentes & Decidentes, darin ohne Unterschied ganz einig / daß per Statutum, pactum, vel consuetudinem eingeführt werden könne / ut deficiente Masculinâ Lineâ Possessio Feudi ipso facto sine ulla apprehensione ad Dominum devolvatur, adeò ut nullum sit medium inter Possessionem defuncti Vasalli & Domini, omnisque apprehensio medio tempore ab alio facta sit nulla, & absque effectu, ac potiùs actus turbativus, quam possessio censenda, ideóque permissum sit Domino possessionem taliter ab alio sine Juris effectu occupatam propriâ autoritate retinere, licet id intra decem annos fiat,

Lancel. de Attent. p. 4. lim. 1. n. 28. § seq.

Cancer. var. Res. tom. 2. p. 7. de Rest. Spol. n. 58. § 59.

Mean. ad Jus Leod. obs. 97.

Rosenth. c. 10. concl. 41. n. 129. § 151.

Pist. lib. 1. q. 35. n. 11.

Schrad. p. 2. p. 9. princ. sect. 9. n. 15.

Klock. Tom. 2. conf. 26. n. 16.

Kan nun solches per Pactum & Statutum oder auch per Consuetudinem

itudinem eingeführt werden / wie vielmehr dan muß selbiges per Sanctionem & Declarationem à Cæsare & Imperio datam geschehen können / major enim est potestas Legis aut Sanctionis, quàm hominis qui Legi subest, major Autoritas Cæsaris & Imperii, quàm Principis eidem subjecti, major vis Legis, quàm Consuetudinis, uti argumentatur

Everb. in loc. legal. à Pacto ad Legem.

Ja es wird von Klockio oder vielmehr Thomâ Merckelbach des Kayserl. Cammer-Gerichts Assessor *Conf. 10. Conf. 11. & Conf. 26 Tom. 2.* stattlich behauptet / und mit verschiedenen dafelbst ergangenen Urtheilen bekräftiget / daß es im H. Reich Teutscher Nation durch einen im Schwang gehenden Gebrauch von Churfürsten und andern Ständen also rechtmäßig practicirt werde / daß sie / si vel aliquantulum ob deficientiam Lineæ Masculinæ de devolutione Feudi constet, zu dem Lehen greiffen / und die Eigenthumbs-Erben / oder die Weiber / und deren Descendenten post evacuatam Possessionem ihren Spruch und Gerechtsamb mit ordentlichen Rechten außfündig zu machen antreiben / immaßen dasselbe die Graffschafft Königstein, die Graffschafft Haag, item unterschiedliche Schenckensteinische Lehen / welche zum theil Brandenburg, zum theil das Stifft Augsburg, auch Oetingen, gleich nach Ableben Hans Schencken von Schenckenstein, ohnangesehen der Eigenthumbs-Erben Contradiction, einziehen lassen / gnugsam außweisen / auch habe dergleichen Fall vor vielen Jahren mit dem Dorff und Guth Nattenhausen sich zugetragen / daß / als die Inhaberin Barbara von Salmantingen, so dasselbe als ein gemein Lehen / so mehrmahls von Weibs-Versohnen ererbet / und alienirt worden / erkaufft und besessen / von dem damahls Regierenden Bischoffen zu Augsburg mit viel Reuther und Knecht berührten Dorffs unter dem Vorwand / wie solches ein dem Stifft heimgefallenes Mann-Lehen wäre / entsetzet / und derentwegen Ihre Fürstl. Gnaden super Spolio am Kayserl. Cammer-Gericht belangt / so seye doch Hoherwehnter Fürst / so viel die Restitution des Lehens betrifft / den 12^{ten} May 1535. absolvirt / darauff von ermelter Barbaræ Erben das Petitorium angestellt worden / welches sie aber hernacher ersitzen lassen ;

Mehrere dergleichen Præjudicia seynd dafelbst / und bey andern Authoren vorfindlich ;

Hat nun solches vigore talis Consuetudinis & Observantia im ganzen Reich Platz / und ist so gar in Judicando vom Cammer-Gericht darnach in mehreren Fällen geachtet / wie vielmehr muß es dan dem Erzstift Cöln zu statten kommen / welches mit einer absonderlicher von Kayserl. Maj. und dem gesanten Reich ertheil-ter / Præsumptionem Juris & Justitiæ validitatisque Firmissimæ ungezweifelt vor sich habender Erklärung-Sanction- und Urtheilen dergestalt versehen ist / daß dardurch aller Scrupel, so auß der gespaltenen Meynung deren Doctoren entstanden / auß dem Weg geraumbt / und in denen von selbigem Erzstift relevirenden Lehen Sententia Baldi mit Verwerffung der Gegentheiligen Opinion à Cæsare & Imperio laudirt / approbirt / und in vim Sanctionis Pragmaticæ auctorisirt worden / also daß auch der Kayser nichts neues in facto statuirt / sondern nur ambiguum Juris Quæstionem erläu-tert / und ein Gewisses darin verordnet hat / wie solches der in Jure Feudali, Civili, & Publico, als wohl denen Reichs-Constitutionen erfahrener Kayserlicher Reichs-Hoffrath und Hildesheimischer Cantzler auch des Cammer-Gerichts ehemahliger Visitationis-Commissarius von Zimmerman gründlich und außführlicher deducirt hat.

Und gleichwie dardurch zum Überfluß handgreifflich angewiesen ist / daß ein zeitlicher Erzbischoff und Churfürst zu Cöln so wohl in Conformität gemeiner Rechten / und einer durchgehender Reichs-Gewohnheit / als auch verschiedener Cameral-Urtheilen und besonderer Kayserlicher Sanctionen / Declaration, und Sententien / befügt seye / auf Absterben eines Vasalli ohne Hinterlassung Männlicher Erben des von selbigen besessenen Lehens sich zu bemächtigen / also ist es der gesunder Vernunft allerdings ähnlich / daß sothane Befügung / und Kayserl. Sanctiones umb diemehr Statt haben müssen in gegenwärtigem Fall / da der Graff von Virmond primus Feudorum quæstionis acquirens gewesen / und ohne Hinterlassung einiger Leibs-Erben verstorben / dahero auch umb diemeniger begreifflich ist / wie Seine Churf. Durchleucht durch die vorgangene Lehens-Näherung nunmehr eines Spolii von der Gräfin von Virmond beschuldiget / und dadurch mehrgemeltes Mandatum und Urtheilen erschliche werden können / bevorab wo beym Anfang bereits durch die Beylag sub N. 2. bescheinigter maßen diese durch ihren Renthmeister und

Mandatarium Wullenweber schriftlich erklären lassen / daß dessen etwa vorgangenes erstes Verfahren disapprobirte / mithin dasjenige / so auß Churfürstl. gnädigstem Befehl geschehen / devotest venerirte / auch gegen den von Höchst- Deroselb als Lands- und Lehens- Herrn vollzogenen Actum apprehensæ Possessionis etwas in den Weeg zu legen nicht gedächte / dem zu folg auch einige Jahren ruhig zusehen / und vorgehende ihre Erklärung dardurch werckthätig bestättiget hat /

Die Graff- Virmondische Erbgenahmen aber / deren Befugnuß die Verwittibte Gräfin vornemblich vorgeschützet / und welche allenfalls eigentlich und haubtsächlich die Sach angienge / bey dem Cammer- Gericht in Sachen Klein- Collenburg betreffend sub N. 55. an diesen und dergleichen nichts- sollenden Zanck-Handelen keinen Theil nehmen / vielweniger durch solche grosse Fürsten und Herren gegen sich auffbringen zu wollen / außdrücklich erkläret / dem zu folg auch sothaner Churfürstl. Lehens- Näherung in Possessorio nicht widersprochen / sondern in Petitorio ihre vermeintlich habende Ansprach eingeführt / erwehnter Gräfin aber / Vermög der Anlag sub Nro 56. ihre habende Forderung N. 56. bahr abzuführen erbotten haben / mithin dieselbe / wan durch so lang- jährige Abnutzung aller Graff- Virmondischer Güther ihrer Forderung halber noch nicht vollkommen befriediget wäre / jedoch ex Pactis Dotalibus umb so weniger einiges Retentions- oder anderes Recht in Feudis prætendiren mag / wo der Graff von Virmond dessen noch gedacht / noch gemeint gewesen / sondern hingegen wider die Herren Graffen v. Bentheim und Styrum wegen des exadverso vor ein Erblehen außgeben wollenden Lehens Zoppenbroich vorgemelter maßen mit allem Nachtruck selbst behaubtet hat / daß weder in diesem noch in anderen Ergstiftischen Lehnen einige Disposition, ohne Lehensherzliche Bewilligung / Statt haben könne / gleich dan solches dahier beständig beobachtet zu seyn / vorhin gnugsam angewiesen / und durch die Beylag sub Nro N. 57. zum Überfluß bescheinigt / denen Lehen- Rechten auch conform zu seyn von beyden Höchstgemelten Kaiseren Lothario und Friderico in Terminis expressis erkläret und verordnet ist / wie nun der Lehenherzlicher Consensus zu denen Graff- Virmondischen Ehe- Pacten nicht begehret / noch ertheilet worden / so beruhet es in einer offenbahrer Richtigkeit / daß die Verwittibte Gräfin ex Pacto so wenig / als sonst sich eines Juris Retentionis oder Possessionis

manutenibilis in Feudis anmaßen mögen / sondern hingegen die von Ihro in Supplicâ angezogene so genante Possessio anterior oder vielmehr Corruptela & Usurpatio in denen Churfürstl. Exceptionibus gleichfalls angeführter maßen pro Actu Turbativo & Spolio hätte angesehen werden müssen und sollen / welche gewalthätige Antringlichkeiten ohne deme die Rechten allezeit auf das höchste mißdeuten / die Eintringende denen Raub - Bögelein vergleichen / und die auf solche Weiß an sich geriffene Usurpation für ein höchststraffbares Spolium halten / wie zu sehen ist bey denen Rechts-Gelehrten / welche *Gail. de Arrest. Imp. cap. 1. n. 22.* anführet / und mit denselben wohl schließet / *quod culpentur rapaces illi vultures in suis Feudis Mulieris vel ab iis causam habentes, aut prætendentes qui nimium sibi opinione præventæ possessionis blandiuntur, dum callidè & occultè extremum exhalantis animæ spiritum cupidè expectant, ut ceteros, intellige Dominos Directos, quos ordo successionis ex æquo contingit, absentes vel ignorantes præventionem quadam antiquioris possessionis antevertant, quorum anticipata possessio cum sit violenta vel saltem clandestina & ab initio vitiosa, non debet Juris effectum operari, sed pro Spolio haberi, nam ex malo principio legitima consequentia non infertur.*

Text. in L. fin. Cod. de Natur. lib. in L. 1. ff. Quod vi aut clam, & in L. Clam possidere qui nundinas.

In mehrgedachten dem Erzstift zum Besten erteilten Kayserl. Sanctionen ist annebenst unter Pöden von 50. Mark löthigen Golds verordnet / dagegen den Hohen Erzstift nicht zu bekümmern / anzufechten / noch zu beschwären / diese seynd auch so klahr und deutlich / daß an deren Verstand der geringster Zweifel nicht vorwalten mag / allenfals aber könnte / wie vorhin außführlich angewiesen worden / das Preißl. Cammer - Gericht sothaner Sanctionen Interpretation sich nicht anmaßen / und wan auch oft berührte Sanctiones von denen Widersageren des Erzstifts Privilegia genent werden wolten / so würden nicht weniger die über deren Sinn und Verstand erregt werden wollende zweifelhaffte Fragen zu erläutern / Sr. Kayserl. Majestat zukommen / *Privilegiorum enim Interpretatio ad ipsum Principem tanquam Authorem pertinet.*

L. ex facto. ff. de Vul. & Pupil. Sub. L. Nosatius 191. ff. de Reg. Jur. Gylm.

Gylm. lib. 2. rer. in Cam. Jud. decis. 54. n. 40.

Ipséque Princeps, non Interpres tantum, sed & Judex est super Privilegiis suis.

L. Cum de nov. C. de LL. c. 1. Dell. Corrad. in usu Feud.

Felin, Alexand., Tuscus, Mantica & plures alii à Barb. lib. 7. cap. 76. axiom. 14. allegati.

Also daß das Cammer-Gericht weder der Interpretation, noch auch des Richter-Ambts hierüber sich anmaßen könne / wie in specie mit mehreren außführet

Klock. Tom. 1. Conf. 11. n. 21.

Quamvis enim Camera vices Principis quoad Jurisdictionem contentiosam sustineat, ideóque contra violatores Privilegiorum Processus decernat, si tamen de validitate ac substantia Privilegii dubitetur, aut de ejus mente & interpretatione agatur, Imperator solus exclusâ Camerâ judicabit.

Reinking. n. 42.

Thom. Michael. de Jurisd. concl. 31. lit. B.

Stamler. de Reserv. Imp. §. 41. n. 8. & 9.

Welches dan in der Kayserl. Wahl-Capitulation, wornach das Cammer-Gericht bey seinen Ambts- und Dienst-Pflichten juxta §. 1. Art. 1. cap. zu urtheilen verbunden / klährlich ist außgedruckt / dergestalt / daß alle Sachen / worüber die Churfürsten des Reichs Ihrer von Kayserl. Majestät habender Regalien und Privilegien halber mit jemanden activè vel passivè zu Rechtlichen Ansprüchen gerathen / an Ihro Kayserl. Majestät immediatè gehören / und vor Höchst-Deroselben allein außgeführt und erledigt werden / kein Churfürst aber schuldig seyn solle sich derenthalben am Cammer-Gericht oder anderen Gerichten mit ordinariis Actionibus anstrengen zu lassen / sondern die daselbst anhängige Processen von dannen ab- und an Se. Kayserl. Majestät gezogen werden sollen;

Cap. Mat. Imp. Art. 23. Ferd. II. Art. 22. Ferd. III. Art. 25.

Leop. I. Art. 24.

Und obschon daselbst nur der Zöll gedacht wird / so ist doch die angeführte Ratio general, und erstreckt sich ebener gestalt auf andere Regalien und Privilegien / nemblich weilten solche Privilegien allein von Römischen Kayser- und Königen ertheilt und gegeben

worden / so seye auch der darüber einfallende Streit vor niemand / *verba sunt Cæsaris*, als Kayserl. Majestät gehörig / *quæ ratio, cum etiam in aliis Concessionibus & Privilegiis militet, eadem quoque dispositio in iisdem valere debet*, wie zu sehen bey

Lymnæo ad Capit. Math. d. Art. 23. p. 564. ubi ait:

Vi hujus Capitulationis generaliter, si de intellectu Privilegii Electoribus ab Imperatore concessi, quæstio moveatur, solum Imperatorem exclusâ Camerâ esse & Judicem & Interpretem.

In Conformität sothaner Rechts-Gründen haben Weyland Ithro Kayserl. Majestät Leopoldus Glorreichster Gedächtnuß unterm 26^{ten} Augusti 1682. dem damahl zu Speyr subsistirenden Kayserl. Cammer-Gericht allergnädigst auffgetragen / daß sich bey denen etwa vorkommenden Processen nach obgedachten Kayserl. Sanctionen / Concessionen und Privilegien achten und richten solle / damit Se. Churfürstl. Durchleucht zu Cöln und Dero Erzstift dagegen nicht beschwähret würden / inmaßen solches ohnehin denen gemeinen Rechten / heilsamen Reichs-Satzungen / Kayserl. Wahl-Capitulationen / und Güldener Bull allerdingß gemäß / und dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht pro Norma & Regula vorgeschrieben ist / sothaner Kayserl. Mandatum ist auch in nachgefolgtem Jahr den 6. Januarii gehörend verkündiget worden / Inhalts der Beylag sub Nro 58.

Und als diesem zuwider im Jahr 1684. das Cammer-Gericht sich unterstanden in einer Sachen prætenli Mandati de restituendo possessionem, so vorhero wegen des Lehens Odenkirchen wider Weyland Churfürsten Maximil. Henr. und Dero Vasallen Frenzherzn von Frenz die Frau Isabella Herzogin zu Holstein Geböhrene Gräfin von Merode anmaßlich außgewürckt / Höchstbesagter Sr. Churf. Durchleucht und ermelttem von Frenz Sententialiter auffzulegen / daß besagter Herzogin die Possession sothanen Lehens wieder abtreten und einräumen solte / die welche schon Anno 1636. Churfürst Ferdinand auf tödtlichen Hintritt des letzten Vasalli Florentz Hattard von Bozeler ohne Männliche Leibs-Erben eo ipso extinctâ illius Masculinâ Lineâ in Krafft und Conformität oberwehnter bestättigter Kayserl. Sanctionen rechtmäßig genohmen / gleich ob wäre im Stand Rechtens pro Spolio Injustificabili zu halten / wan man deren sich gebraucht / und dasjenige verrichtet / was selbige für recht / billig und zuläßig erkennen /
decla-

declariren und verordnen; Höchstbesagte Se. Churfürstl. Durchleucht Maximil. Hent. sich aber darüber bey Sr. Kayserl. Majestät unterm 17^{ten} Octobris selbigen Jahrs beklaget/ haben Höchst- Dieselbe sothane Klag den 7^{ten} Decembris Dero und des Reichs Cammer - Gericht mit der gerechtesten Erinnerung allergnädigst beygeschlagen / den Herrn Churfürsten gegen die Kayf. Verordnungen und Privilegien nicht zu beschwären/ und was dagegen vorgangen/ auffzuheben / oder ihren fürterlichen Bericht zu erstatten;

Das Preißliche Cammer - Gericht hat darauff auch zwarn den 14^{ten} Augusti 1685. seinen Bericht dahin erstattet: daß nicht ermangelt habe so wohl bey Erkennung obgemelten Mandati, als auch hierauff vorgehommener Examination und Überlegung der von Seiten Sr. Churfürstl. Durchleucht entgegen gesetzter Exceptionen / unter anderen auch vornemblich auf die von Höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchleucht angezogen- und producirte Kayserl. Privilegia und Concessionen, an derer würcklichen Existenz selbiges niemahlen gezweifelt / zu reflectiren / und solche in behörige Consideration zu ziehen / wan aber befunden / daß sothane Privilegia auf damahligen Fall und Rechts - Streit die Herrschafft Odenkirchen betreffend sich gar nicht appliciren lassen / inmaßen auch Höchstermelte Ihre Churfürstl. Durchleucht in Dero von ihrem Gegentheil daselbst Berichtlich producirt und dem Bericht beygelegten Schreiben solches selbst erkennen / auch das Thom - Capital / laut dergleichen Beylag / auf solche Concessionen in dieser Sachen nicht gebawet / sondern dem Werk gern in der Güte abgeholfen gesehen / und auf widerigen Fall protestando sich verwahret / anderer in dieser Sachen vorkommenden Umständen und darauß entstehenden Motiven zu geschweigen / und auß diesem gnugsam erhelle / daß man seines Orths gegen Se. Kayserl. Majestät eigene / oder Dero Glorwürdigster Herzen Vorfahren am Reich ertheilte Concessionen, Privilegia und Confirmationes nicht das geringste vorgehomen / und erkennet / so lebte der allerunterthänigster Zuversicht / es werde Sr. Majestät allergnädigst- und gerechtesten Will seyn / daß wie in anderen / also auch in dieser Rechts - Sache der Justiz an diesem Reichs - Dicasterio ihr ungesperzter Lauff allerdings gelassen werden solle:

Nach dessen verstattet- und erhaltener Communication haben

Se. Churf. Durchl. unterm 29^{ten} Martii Jahrs 1687. aber unterthänigst angezeigt / darauß ersehen zu haben / daß ermeltes Cammer-Gericht das Factum ungleich eingenommen / auch in seiner Judicatur die Schrancken des ihm gesetzten Gewalts weit überschritten / indem selbiges sich unterstanden die von Sr Kayf. Maj. Glorwürdigsten Herrn Vorfahren seinem Erststift ertheilte / und von Sr. Kayf. Maj. unlängst nach reiffer deren Erwegung bestätigte / in beygefügten Abtruckten begriffene Sententias, Sanctiones & Declarationes in einen ganz ungleichen Verstand zu ziehen / seinem Wohlgefallen nach zu interpretiren / dieselbe seinem Erststift unmöglich zu machen / und fast gar zu vernichtigen / Se. Churf. Durchl. lebten daherodder unterthänigster Hoffnung / bitteten darumb auch Se. Kayserl. Maj. allergnädigst geruhen wolten / hierin ein ernstes Einsehen zu thun / gedachtem Cammer-Gericht zuvorderst sein unziemliches Verfahren / wodurch selbiges Sr. Kayf. Majestät in Dero reservirten höchsten Authorität vorzugreifen sich anmaßete / zu verheben / alle fernere Procedure in Sachen zu inhibiren / demnächst ihre vorhin mit wohl bedachtem Rath seinem Erststift ertheilte Declarationes, nach Inhalt beygelegter schriftlich- und gedruckter Deduction, nochmahls zu vigoriliren und daß Se. Churfürstl. Durchleucht und seine Kirch in gedachter Odenkircher so wenig / als anderen Lehen-Sachen einiger gestalt darwider gravirt werden solle / allergnädigst zu befehlen;

Den 7^{ten} Aprilis selbigen Jahrs haben Höchstbesagte Seine Churfürstl. Durchleucht eine fernere Deduction wider den an Se. Kayserl. Majestät vom Cammer-Gericht zu Speyr eingeschickten allerunterthänigsten Bericht übergeben / und dardurch vorgestellt / wie daß sich zwar vernesehen hätten / es würde obiger Kayserl. Erinnerung das Cammer-Gericht allergehorsambst nachgekommen seyn / sie auch weiter nicht gravirt / sonderen die Hand von der Sachen abgethan / und mit ferneren Verfahren und Erkennen gänglich / oder doch aufs wenigst so lang / biß Se. Kayserl. Majestät auf dessen allergehorsambst eingeschickten Bericht sich etwa erkläret hätten / an sich gehalten haben;

Zumahlen ex Praxi Imperii Romani, und gemeinen Rechten bekant / daß über mehrangeregte Kayserl. Sanctionen und Privilegien / da vorab an deren würcklicher Existenz das Cammer-Gericht niemahls gezweiflet / die nöthige Erläutherungen / und

Inter-

Interpretationes expositivas zu thun / nicht demselben / sondern
 Sr. Kayserl. Majestät allein zustehet / annehbens auch niemand /
 welchem allein die rechte Beschaffenheit der Sachen beywohnet /
 in Abred stellen würde / daß sich fast nichts besseres / als sothane
 Sanctiones Cæsareæ auf die das Lehen Odenkirchen betreffende
 Possessions - Streitigkeit appliciren lasse / und so gar die Erörte-
 rung derselben auß keinem anderen / als diesem Fundament und
 Kayserl. Decision genohmen werden müsse;

Dan / weilten eine geständige Sach / daß die Herzschafft Oden-
 kirchen sambt ihren Appertinentien ein Lehen des Erzstifts Cöln
 seye / desselben letzter Vasall Florentz Hattard von Bozelaer gewe-
 sen / dieser aber ohne Nachlassung Männlicher Lehens - Erben-
 tods verblieben / gleichwohl nach seinem Absterben sich Wey-
 land Graff von Bronckhorst zu Battenberg und der von Bettingen
 gelüsten lassen / ermeltes Lehen zu Præjudiz und Nachtheil des
 Domini Feudi unter dem Vorwand zu occupiren / und selbigen in
 seiner Civil - und Natural - Possession, die welche jene Vermög de-
 ren Rechten an sich alsobald gezogen / zu turbiren / ob fönnte qua-
 litas Masculina Feudi Odenkirchen auß denen Lehen - Brieffen
 nicht erzwungen werden / und de universali consuetudine des Erz-
 stifts Cöln die Lehen Promiscua, dahero auch der Succession die
 Descendentes ex Fæminis fähig wären / erfolgreich hätten die Cog-
 naten des letzteren Vasalli guten Fueg gehabt / selbiges Lehen in
 Besiz zu nehmen / und sie nicht davon absque vitio injustissimi
 Spolii verdrungen werden mögen / hingegen aber vormohl gemel-
 ter Churfürst Ferdinand als damahliger Lehen - und zugleich
 Lands - Herz sich darauff gegründet / daß Vermög Kayserl. non
 per errorem & improvidè, sed sano Principum, Comitum, Ba-
 ronum, Procerumque Imperii Consilio, & ex certâ scientiâ & Im-
 perialis potestatis plenitudine außgelassene Sententien universaliter
 die Lehen des Erzstifts für Mann - Lehen seyen erkläret / und über-
 deme außdrücklich decidirt worden / quòd universa & singula Bona
 ab Archi - Episcopo & Ecclesia Coloniensi dependentia etiam si sint
 Civitates, Oppida, Fortalitia, vel Castra, ipso facto devolvan-
 tur ad Archi - Episcopum pro tempore, & Ecclesiam Coloniensem
 quando moritur ultimus Vasallus, non relictis Hæredibus Mascu-
 lis ex corpore suo procreatis, & quoties id contingit, possit quili-
 bet Archi - Episcopus existens pro tempore hujusmodi Feudorum

& Bonorum possessionem immediatè occupare sine impedimento, renitentia, & contradictione hominis cujuscunque, & absque cognitione, sententiatione, seu decisione alterius Judicis; daher Höchstbesagter Churfürst Ferdinand befugt gewesen wäre sothanen allergnädigsten Kayserl. Urtheilen / Decreten und Sanctionen einzufolgen / des dardurch Ihro und dem Erststift zuerkantten Rechtens / bevorab der Possession des Lehens halber sich zu bedienen / und in Krafft desselben die mit ungeziemender Gewalt resistirende / des Juris aber possidendæ & utendæ rei unfähige Cognaten mit abgenöthigter und zulässiger Gegen-Gewalt zu deoccupiren / sonderlich da in besagtem Decreto und Sanctione all dasjenige / was die Descendentes ex Fœminis wider den zur Zeit Erzbischoffen und Lehenherzu occupando & turbando attentiren würden / pro actu invalido, irrito, inani, & punibili zugleich expresse, und zudem ferner außdrücklich erkläret ist / und das übrige Gegentheilige Einwenden de qualitate Feudi promiscuâ, & consuetudine universali Fœminas admittente contra Sententiam Alberti Rom. Regis, & Stylum proximque Curia Feudalis anmaßlich beschehene Vorrucken / ad Judicium petitorium gehörig / deswegen auch dorthin zu rejiciren seye; allermassen solches alles hinc indè agendo & excipiendo also seiner Weitläufigkeit nach vorkommen zu seyn / die am Cammer-Gericht verübte Handlungen offenkündig außweiseten / so lige ja klahr vor Augen / daß die Erledigung sothanen Possessions - Streits bloß und allein auf dieser Frag beruhe / ob nemlich pro Spolio illicito, injustificabili, in Const. Imp. prohibito, & restitutioni obnoxio zu achten / daß mehr = höchst = wohlgemelter Churfürst Ferdinand in Krafft viel = erwehnter Kayserl. Urtheilen / Decreten / und Sanctionen / an deren würcklicher Existenz keinen Zweifel zu haben / das Cammer-Gericht contestirt / sich post obitum ultimi Vasalli sine legitimâ prole masculâ, & per hoc ejus lineâ masculinâ extinctâ des Lehens Odenkirchen non attentis descendentium ex fœminis impedimento, renitentia, & contradictione bemächtiget / und in dessen Possession und Genuß autoritate propria bester gestalt gesetzt habe / einfolglich seye desto leichter zu begreifen / daß auf diesen Fall und Rechts - Streit sich berührte Kayserl. Urtheilen und Sanctiones trefflich wohl können appliciren lassen / wie solches mit mehrerem ab angefügten Druck /

welchen

welchen umb besserer Information und Nachricht willen bezulegen / nicht undienlich ermessen worden / zu vernehmen seye.

Gang ohne aber / daß dagegen etwas die Communication und Correspondenz erheben möge / so wegen viel - bedeuteten Lehens Odenkirchen zwischen Ihro Churfürstl. Durchleucht und Derö Würdigen Rhomb - Capital in Löln zu der Zeit gepflogen worden / als der General von Werth, welcher mit sothanem Mann - Lehen auf Absterben Florentz Hattard von Bozelaer, *adcoque Feudo aperto, & ad Ecclesiam reverso*, belehnet gewesen / und folgendes auch Filius suus posthumus schon verstorben / wan darumb dan so wohl ermelten Generalen Tochter - Mann von Frenz zu Schlenderhan Ihro Churfürstl. Durchleucht unterthänigst gebetten / ihm und seinen Manns - Erben in Consideration seines Schwieger - Vatters dem Römis. Reich und dem Erzstift geleisteter treuer Kriegs - Diensten selbiges Lehen *ex Gratia* zu conferiren / als auch der Graff von Horn *uti Cognatus* des von Bozelaer inständig angehalten / damit ihm angeregtes Lehen wieder einzuraumen geruhen wolten / zumahlen auß dergleichen Communicationibus & Deliberationibus, wovon doch auch niemand billig einige Abschriften hätten mitgetheilet werden sollen / und daher selbige *clanculum & furtivè* müssen *extractis* worden seyn / keinem Tertio einig Jus zuwachsen kan / da vorab solches alles nur in unverfänglicher Überlegung der Sachen / und darüber beyfälliger Gedancken unnachtheiliger Eröffnung bestanden / auch un schwer zu ermessen seye / daß so wenig bey Sr. Churf. Durchleucht / als auch bey dem Rhomb - Capitul es die Meynung gehabt / hierdurch dem uhrhalten Gerechtsamb des Erzstifts zu derogiren und zu *præjudiciren* / sondern da selbigem etwas zuwieder in erwehntem Schreiben angezogen / daß solches auß all - zu milden und irrigem von gedachtem Graffen von Horn beygebrachten Bericht veranlaßt gewesen / dan nachdem auß Churfürstl. Befehl alle Hoffrätthe sich beyssammen gethan / denen in sothaner Sach abgehaltenen *Protocollis* und vor der Occupation von damahligen Rätthen geführten *Votis* und *Rationibus* nachgesehen / auch vielbesagte Kayserl. *Decreta* und *Sanctiones* mit allem Fleiß erwogen / überlegt / und ihre umbständliche Relation erstattet / darauß dan Höchstbesagte Se. Churf. Durchleucht die rechte Bewandnuß der Sachen erfahren / davon auch ihrem Rhomb - Capitul Parte

gegeben / so hätten erwehntem Graffen von Horn einen abschlägigen Bescheid ertheilet / und ihn an die Erzstiftische Mann- und Lehen-Cammer / umb daselbst ob er wolle / das Petitorium außfündig zu machen / hinverwiesen / den von Frenz aber außsonderbaren Considerationen und Gnaden und gegen gewisse erhandelte Conditiones mit Bewilligung besagten Dhomb-Capituls in Cöln mit dem Mann-Lehen Odenkirchen und dessen Appertinentien investiirt / und wie nun diese wahre Information dem Cammer-Gericht vom Churfürstl. Anwaldt angebracht worden / so hätten Höchst- Dieselbe sich nicht versehen können / daß dieses mehrere Reflexion auf obangeregte Schreiben / als auf erfolgten endlichen Schluß / auch eigentlich abgefaßt- und mehrgedachtem Graffen von Horn schriftlich zugestellte Erklärung machen würde / in Erwegung daß vornemblich in Judicando auf dasjenig / was post Deliberationes & Communicationes super negotio ist finaliter abgehandlet / concludirt / und zu Werck gestellt worden / nicht aber auf selbiges so bey wärender Communication, oder vor dem Schluß ein oder andern Orths vorkommen seyn mag / das Absehen gerichtet werden müsse / gleichwohl ermeltes Cammer-Gericht diesem allem wiederumb uneracht / und obschon sich hätte gebühret / vorhero abzuwarten / was Se. Kayserl. Majestät in sothanen / bey Ihro super Manutenentia Cæsareorum Decretorum, Sanctionum & Concessionum eingeführter und Rechts-hängiger Sachen auf desselben Bericht allergnädigst zu declariren / und zu verordnen belieben mögte / abermahlen Se. Churfürstl. Durchleucht mit einer angemäzter Paritoria zu beschwären sich vorstehen lassen / welches aber Höchst-Deroselb und Ihrem Erzstift nicht allein zu höchst schädlicher Consequenz / und hoch verhänglichem Nachtheil / so dan habenden uralten Gerechtsams Schmäherung und Abbruch offenkündig gereiche / sondern dabey auch Sr. Kayserl. Majestät und Dero Herren Vorfahren am Römis. Reich Glorwürdigster Gedächtnuß Allerhöchste Kayserl. Autorität vielfältig interessirt seye / indeme durch solche incompetenter beschehene Erkantnuß in effectu obberührte von Ihnen dem Erzstift zum Besten cum Principum, Comitum, Baronum, Procerumque Imperii Consilio deliberato animo, ex certaque scientia ertheilte / auch von Seiner Kayserl. Majestät allergnädigst præviâ accuratissimâ cognitione bestätigte

ige Decreta und Sanctiones gänglich untergraben / gleichsam
 mit einem Zug umbgeworffen und vernichtet worden / daneben
 dörfte es auch zu nicht geringer Schwächung der Kayserl. Repu-
 tation das Ansehen gewinnen / ob wären dieselbe ihres Inhalts
 mit der Injustice behaft / dahero usus eorum verbotten und das
 Factum pro Spolio injustificabili & in Const. Imp. damnato & pro-
 hibito zu achten / welches die Römif. Kayserl. für recht / billig /
 und zulässig declariren / und wogegen nicht zu handeln / unter ge-
 wisser Straff ernstlich befehlen ; endlich würde es auch allein in
 des Cammer - Gerichts Arbitrio stehen / ob selbigen confirmir-
 ten Kayserl. Decreten und Sanctionen in Judicando einzufolgen
 und zu deferiren / wan schon hiebvor Se. Kayserl. Majestät
 allergnädigst dem Cammer - Gericht eingebunden / daß bey denen
 allda vorkommenden Processen es sich darnach zu richten schuldig
 seyn solte / in Summâ bliebe nur des Cammer - Gerichts Decision
 anheim gestellt / ob ein Churfürst / Fürst / oder Stand des
 Reichs sich deren à Cæsare erlangter und bestätigter Urtheil - Con-
 cessionen / und Privilegien zu gebrauchen / und zu bedienen be-
 fähigt seye / oder nicht / und wie nun solches fast absurd ; auch der
 Kayserl. Majestät allzu nahe / und Deroselben gebührendem
 Höchsten Respect, Folg und Gehorsam zuwider seyn wolte / wie
 nun auß obigem sattsamb erhellete / daß auf einvermeldeten Fall
 vielbedeutete Decreta Cæsarea und Sanctiones undisputirlich appli-
 cirt werden müssen / auch keine beständige Ursach vorhanden /
 warumb selbigen in hoc Casu Statt zu geben das Cammer - Ge-
 richt nicht verpflichtet seyn solle / als haben Se. Kayserl. Maje-
 stät Ihre Churfürstl. Durchleucht unterthänigst gebetten / daß
 Sie bey also in Warheits - Grund beschaffenen Dingen aller-
 gnädigst geruhen wolten Dieselbe und Dero Erzstiftt bey offt er-
 wehnten bestätigten Kayserl. Sanctionen / und Declarationen /
 und was deren Inhalt nachführet / Vermög Kayserl. Wahl-
 Capitulation und Reichs - Sagungen allergnädigst zu handha-
 ben / und was dagegen am Cammer - Gericht vorgangen und
 vermeintlich Judicando außgelassen worden / zu cassiren und auf-
 zuheben / auch demselben / daß es mit ferneren Processen und De-
 creten in dieser Sachen an sich halten / und mit dergleichen Ihre
 Churfürstl. Durchleucht nicht weiters beschwären solle / ernst-
 lich zu injungiren.

Den Inhalt dieser Deduction und Ablehnung haben Seine Kayserl. Majestät so gegründet und gerecht befunden / daß dadurch allergnädigst und gerechtigt bewogen worden den 1. Decembris selbigen 1787^{ten} Jahrs dieses dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Cammer-Richter beyzuschließen / mit der Erinnerung daran zu seyn / damit der Herz Churfürst zu Cöln gegen die Kayserl. Privilegia nicht beschwähret werden / noch sich zu beklagen begründete Ursach haben möge / wie solches die Beylagen sub N^{ris} 59. NN. 59. & 60. des mehreren bewehren / und wie nun das Cammer- & 60. Gericht dagegen mit Bestand nichts vorzuwenden vermöget / so hat selbiges mit allweiterer Erkännuß und Anmaßung eingehalten so lang höchstbesagte Se. Churfürstl. Durchleucht bey Leben geblieben / und noch einige Jahr darnach / biß dahin man vermuthlich geglaubet / daß wegen veränderter Churfürstl. Regierung / vorgangener Einäscherung der Churfürstl. Residenz / und Langley / auch erlassener oder verstorbenen mehresten alter Ministren und Hoffrätthen des bißherigen Vorgangs Nachricht gänzlich abgangen seyn würde / und also dem anmaßlichen Cameral-Mandato de exequendo desto leichter deferirt werden mögte / es haben aber damahlige Se. Churf. Durchleucht Herzog Joseph Clement nicht weniger als sein Herz Vorfahr die Erzstiftische Gerechtsame beyzubehalten Ihro bestens angelegen seyn lassen / und gegen das / mehrgemelten Sanctionen zu vider / vom Cammer-Gericht anmaßlich erkenttes Mandatum de exequendo bey Seiner Kayserl. Majestät sich höchstens beschwähret / mit gehorsambster Bitt auß angeführten Ursachen Dero Erzstift bey solchen Sanctionen allergnädigst handzuhaben / und den Cameralischen Proceß zu cassiren / auch ermeltem Cammer-Gericht / daß selbiges Dero Erzstifts Privilegia hinfürter in bessere Obacht nehmen solle / ernstlich anzudeuten / und die außschreibende Herren Fürsten / daß sie mit der Ihnen auffgetragener Commission an sich halten sollen / zu ermahnen.

Diese Chur-Cöllnische Bitt ist von Sr. Kayserl. Majestät den 14^{ten} Aprilis 1695. dem Herrn Churfürsten zu Trier übersendet / umb fürderlich zu berichten / was das Kayserl. Cammer-Gericht bey so gestellten Sachen bewogen habe / geklagter maßen zu verfahren / und auß was eigentlichen Ursachen selbiges ver-
meine / daß die angeführte Kayserl. Concessionen und Privilegien
auf

auf gegenwärtigen Fall und Rechts-Streit sich nicht appliciren lassen / wie solches die Nebenlage sub Nro 61. des mehreren be- N. 61.
scheiniget.

Seine Churfürstl. Gnaden zu Trier haben auch nicht erman-
gelt den von Sr. Kayserl. Majestät allergnädigst anverlangten
Bericht vom Cammer - Gericht einzuziehen / es hat selbiges aber
sich dem Ansehen nach nicht getrauet solchen mit Bestand zu er-
statten / maßen in demjenigen so an Hochbesagte Se. Churf.
Gnaden unterm 8^{ten} Februarii 1696. gelangt / und Hoch- Die-
selbe Sr. Kayserl. Majestät den 31^{ten} Martii selbigen Jahrs ein-
geschickt / nur angeführt worden / auß nachgesehenen Actis sich
gezeiget zu haben / daß / als auf das auf Anruffen Frau Isabellæ
Herzogin von Holstein Geböhrtner Gräfin von Merode den 28.
May 1678. wider Chur- Cöln erkante Mandatum man Chur-
Cölnischer Seits keine gebührende Parition geleistet / und die ein-
gewendete Exceptiones bey Rechtlicher deren Erwegung für uner-
heblich befunden worden / die erste Paritorie - Urtheil den 7^{ten} Julii
1689. ertheilet seye / da dan des damahls Regierenden Herrn Chur-
fürsten zu Cöln Maximil. Henr. Durchl. Höchstseel. Ged. NB.
an statt selbige ein oder das andere in der Cammer - Gerichts - Ord-
nung denen durch dieses Gerichts - Urtheil sich beschwärt erach-
tenden Partheyen bekantlich zugelassene ordentliche Rechts - Mit-
tel dem jüngeren Reichs - Abschied de 1654. gemäß ergreifen
können und sollen / einen Abweg genohmen und sich zu Ihro Kayf.
Majestät gewendet / auch bey Deroselben ein allergnädigstes
Rescript den 7^{ten} Decembris 1684. an das Cammer - Gericht
außgewürckt / worauf selbiges jedoch allein Sr. Kayserl. Ma-
jestät zu allen unterthänigsten Ehren und Respect, keineswegs
aber in dem Absehen oder Schuldigkeit / sich mit Chur- Cöln
hierunter in einig Disputat und Schrift - Streit einzulassen / sei-
nen allerunterthänigsten Bericht 1685. eingeschickt / so noch-
mahls sub N. 1. beygefügt / gleichwie nun eines theils dasselbe
darin im Schluß zu mehr - Höchstgedachter Kayf. Majestät die
allerunterthänigste Zuversicht gerichtet / es werde Höchst- Dero-
selb allergnädigst - und gerechtester Will seyn / daß wie in ande-
ren Sachen / also auch in dieser der heilsamer Justiz an besagtem
Höchsten Gericht ihr ungesperzter Lauff allerdings gelassen wer-
den solle / bey solcher Zuversicht auch hernach umb so mehr ge-
tröstet

tröstet bestanden / als demselben einiges weitere / ins besonder
das in obberührtem Kayserl. Rescript erwehnte anderweite Re-
script vom 1^{ten} Decembris 1687. nicht vorkommen und intimirt
worden / andern theils aber selbiges nach Anleitung deren / auf die
ohne einiges Neben-Absehen unpartheyisch-verfügende Admi-
nistration der Justiz geleisteten Pflichten / und da die Cammer-
Gerichts-Ordnung / das Instrumentum Pacis, und vorangezoge-
ner Reichs-Abschied de 1654. ja Ihrer Kayserl. Majestät Wahl-
Capitulationen Art. 26. und 42. selbst / so deutlich wollen / und
einbinden / daß mit Hindansetzung alles Rucksehens / und an-
derwärts etwan sich hervorthuenden Einhalts und Hindernuß /
dasjenige / was bey diesem Bericht außgesprochen / zur Execu-
tion gebracht werden solle / sich unmöglich hätte entbrechen kön-
nen auf die Chur-Cölnischer Seiten / an statt auferlegter Partition
nur beschehene Wiederholung vorigen bereits durch Urtheil ver-
worfenen Einwendens / und dagegen von obsiegendem Theil umb
Erkennung der Execution beschehenes Ansuchen über vorige Ur-
theil nach und nach 3. fernere Paritorias, auch endlichen wiewohl
erst nach 8jährigen Nachsehen und Zuwarten das Mandatum de
exequendo am 29. Octobris 1694. ergehen zu lassen / wobey er-
wehntes Cammer-Gericht dan auch sich auf vorherigen und ob-
vermeldeten Bericht umb somehr zu beziehen / und es dabey bewen-
den lassen zu müssen / vorgegeben / als vermercket / daß man Chur-
Cölnischer Seithen / wan davon wider Vermuthen einige Com-
munication erhalten / auch solchen durch vermeintliches Replizieren
anzuzöpfen / und durch die Hechel zu ziehen / mithin das Cammer-
Gericht in eine von Zeiten dessen erster Auffricht- und Anordnung
auf diese Art und Weiß nie erhörte / noch unterstandene / höchst-
verkleinerliche Schriftwechselung mit denen litigirenden Par-
theyen / wie auch zumuthende Justification und Berthätigung sei-
ner Rechtlicher Erkännuß-Außspruchs und Verfahrens / ja fol-
gends gar in eine darab anscheinende der Cammer-Gerichts-Ord-
nung und übrigen Reichs-Satzungen ohnähnliche Censur, und
in effectu darauß erfolgende Subordination des Kayserl. Reichs-
Hoffraths novo exemplo einzuflechten sich unterfangen würde /
Se. Churf. Gnaden solchemnach unterthänigst-höchsten Fleißes
bittend / Selbige gnädigst geruhen mögten / obiges der Römif.
Kays. Maj. hinwiederumb zu hinterbringen / und bey Deroselb
durch

durch Dero höchsterleuchtete Remonstration ferners dahin zu richten / daß Ihre Churf. Durchl. zu Cöln mit Dero widerseztlichem Suchen ab / und zu schuldiger Parition alles Ernstes angewiesen werden / mithin die von den Röm. Kayseren und gesamtten Reichs-Ständen diesem Bericht demandirt und zugelegte Jurisdiction, Macht und Gewalt in Verwaltung der Justiz in freyem / starkem und unverhindertem Lauff auffrecht erhalten werden könne.

Se. Churf. Gn. zu Trier haben sich zugleich mit dem Cammer-Gericht all-erdenckliche Mühe gegeben / daß dieser Bericht Sr. Churf. Durchl. zu Cöln nicht communicirt werden mögte / immaßen dan sothane Communication auf mehrmahliges Anstehen des Churf. Cölnischen Agenten nicht zu erhalten gewesen / wo man sonst dessen Unbestand und Unfueg / wie auß vorhergehenden klärlich gnug zu ersehen / mit geringer Mühe würde haben hell vor Augen legen / und die würckliche Expedition auch Abschick- und Einlangung des unbekant seyn sollenden Kayserl. allergerechtesten Rescripti bescheinigen können.

Se. Churf. Durchl. zu Cöln haben nicht weniger mit allem Ernst und Eyyffer auf die würckliche Cassation vorbesagter Reichs-Constitutions-wideriger anmaßlicher Cameral-Erkännuß und Verfahrens angetragen / Höchst-Dieselbe würden zuversichtlich solche auch / wo diese Sach / Vermög der Anlag sub N. 62. auf dem Spruch bereits bestanden / außgewürcket haben / wan nicht indessen oberwehnter Herzogin zu Holstein Successor Herz Marquis von Westerlohe seinen und des Cammer-Gerichts Unfueg selbst anerkennet / und durch einen / auf die von ihm begehrte Vermittelung des Rhomb-Capituls zu Cöln / mit Sr. Churf. Durchl. eingangenen Vergleich / so dessen eigenem Vorgeben nach / ihn hundert und mehr tausend Thaler gekostet / und Vermög wessen er hernächst vom Cammer-Gericht ferner / noch zu Außzahlung 22298. Rthlr sammt Interesse an jetzt-Regierende Se. Churf. Durchl. verdammet worden / die Sach in Güte bezulegen das Glück gehabt / und solches Sr. Kayf. Majestät / Vermög Beylag sub Nro 63. N. 63. allerunterthänigst angezeigt / mithin dardurch die Kayserl. Erkännuß zu suspendiren / und solche weiter nicht zu beeifferen Se. Churf. Durchl. bewogen oder veranlasset hätte ;

Und gleichwie nun auß diesem allen so viel klarer abzunehmen ist / daß gegenwärtige abermahlige Anmaßung des Cammer-Gerichts denen Rechten / Reichs- und Visitations-Abschieden / Kayserl. Verordnung- und Wahl-Capitulation, sonderlich aber auch dem Westpfählichen Frieden-Schluß Art. 8. S. I.

Ut autem provisum sit ne posthac in Statu Politico controversiæ suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes, & Status Imperii Rom. in antiquis suis Juribus, Prærogativis, Libertate, Privilegiis, horumque omnium possessione vigore hujus transactionis ita stabiliti sunt, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant, gerad zuwider gehe.

Einsolglich durch sothane Anmaßung vom Cammer-Bericht die Schrancken ihm anvertrauten Jurisdiction weiter überschritten / anbey Sr. Churfl. Durchl. und Dero Erststift nicht nur ein besonderes / sondern auch mit übrigen Reichs-Ständen gemeines / ewiges / unwiederbringliches Beschwer und Præjudicium zugefügt worden.

Also seynd Höchst erwehnte Se. Churfl. Durchl. umb so mehr befügt und veranlasset / dagegen Ihren Recurs zu Sr. Kayf. Maj. und der Reichs-Versammlung zu nehmen / anbey auch die Vorbieg- und Abhelffung dieses nicht weniger / als übriger Beschwer den mit allem Ernst und Vorsorg nachzusehen.

Ob deducirten Beschwerden kombt hinzu 4^{tens} / daß / man schon auch in prætentam contumaciam anmaßlich hätte gesprochen werden wollen / alsdan diemeniger nicht / pro eo quod iustum est, secundum merita Causæ hätte erkant / und in Conformität deren Lehen-Rechten zuvorderist bewiesen werden müssen / daß die anmaßliche Pacta Dotalia, auf welche die Frau Klägerin ein Jus retentionis ratione dotis & illatorum radiciren wollen / von Ihrer Churfürstl. Durchleucht mit dem Lehenherzlichen Consensu versehen seyen / zumahlen kundbahrlich ohne selbigen über Erststiftische Lehen nicht disponirt werden mag / wie zu geschweigen mehr anderer Præjudiciorum, so in größter Anzahl bezubringen wären / so wohl vorbecheinigter maßen / die von Honslaer, von Wachtendunck, und von Bodden, wegen Hulsdunk, so dan der von Linden und von Quadt wegen Zoppenbroich, unangesehen gegenseits dieses letztere auch pro Feudo merè hæreditario gehalten werden will / anerkant / eingestanden und befolget / der abgelebter Graff von Virmond auch selbst / wie oben bereits angeführet ist / gegen die Graffen von Styrum und von Bentheim wegen Zoppenbroich, gegen die Gräfin von Vehlen und Graffen von Styrum aber wegen Bretzenheim mit allem Nachtruck denen Lehen-Rechten und Erststiftischer Gewohnheit nach behauptet / mithin ex supra-allegat. L. 1. ff. sive Regula generali: Quod quisque Juris in alium statuit, seiner Gemahlin den Rechts-Beeg und Besag hierunter vorgeschrieben hat / als wohl auch durch das oben sub N. 57. bengelegte

legte Attestatum und beyder Kayseren Lotharii & Friderici Lib. 2. Feud. tit. 52. & 55. enthaltene Constitutiones, zum Überfluß bescheinigt ist /

Indem nun aber eines theils oberwehnter maßen jetztgedachter Lehenherzlicher Consensus allerdings abgehelt / und andern theils de illatione dotis, & meliorationibus nicht constiret / und über das auch bey dem Cammer - Gericht gnugsam bekänter maßen die Verwittibte Gräfin von Virmond ohne diese quaestionirte Lehen-Güter annoch andere Graff-Virmondische Güter und Effecten in Besitz / Handen / und würcklichem Genuß und Gebrauch hat / mithin ihrer Forderung halber wohl vierfach / oder wie Se. Churf. Gn. zu Mayntz in der Collenburger Sachen bezeugt / wohl zwanzigmahl so viel gesichert ist / so hat bey solchen Umständen auch gar in denen Allodialibus, nach Lehr deren in Churf. Exceptionibus angeführten Mey. Klock. Strick. und Richt. das Jus Retentionis keine Platz finden / noch auch allenfalls ultra dotis quantitatem competiren mögen / wie solches nebst denen in sothanen Exceptionen vermeldeten Berlich. Concl. 32. und Gail. Obl. 92.

Hartm. Pistor. Obl. 107. n. 12. wohl außführet.

Zu geschweigen / daß es darauff ohnedem nicht ankomme / da die Graff - Virmondische Erbgenahmen / wie oben bescheiniget / durch ihre ad Acta Cameralia gegen gedachte Gräfin übergebene Supplication pro Citatione selbiger ihre Dotal- und übrige rechtmäßige Forderung bahr zu bezahlen / sich anerbotten / und dagegen sie zu Raumb- und Abtretung sämtlicher hinterlassener Graff-Virmondischer Güter anzuhalten / vielfältig gebetten haben / einfolglich durch geschwinde Ertheilung einer Final - Urtheil in dieser Sachen der nemblicher Justiz-Eiffer / so gegen Se. Churf. Durchl. offenbahret worden / bezeugt oder erschienen wäre / gegenwärtige Verdrießlichkeit ohne Fehl süglich gehoben seyn / oder doch sich geäußert haben würde / daß besagte Gräfin so wenig vor sich / als Nahmens angerühmter Erbgenahmen eines ferneren Juris retentionis in diesen Lehen- oder andern pretendirenden Allodialien sich anzumahen befugt seye / und solches zwar fernere umb so minder unterm Vorwand derer mit ihrem Ehe-Herrn errichteter Pactorum Dotalium, indem bey dem Camer - Gericht überflüßig bekänt gewesen / daß dieselbe sothanen Pactis nicht nach zu leben / sondern solche zu vernichtigen gemeint seye / und dagegen würcklich bey dem Kayf.

Reichs - Hoffrath pro restitutione in integrum angestanden habe / so dan bey Anfang dieses bescheinigter maßen der Stadt - Cöllnische Bürgermeister Herweg nebst denen Erbgenahmen Tils vor der Gräfin von Virmond Vermählung mit 24300. Flor. auf Zoppenbroich versichert / zu Abführung darab hinterständig- und ferner erfallener Pensionen / als wohl nothwendiger Reparationen die eingangene Gefälle verwendet / und darzu nicht eins zu reichig gewesen / mehr andere Creditores auch auf die Hulsdunckische Gefälle und etwa außfändig machende Allodialia Gerichtliche Versicherung genohmen / einfolglich deren nach Maaßgab der Erzstift - Cöllnischer Rechts - Ordnung vorzüglich sich zu erfreuen haben dörrften / auß denen Bretzenheimer vorräthigen Gefällen aber die von der Gräfin von Vehlen und Graffen von Styrum prärendirende Fructus percepti deren etwa evincirenden Allodialien / wan gegen Churfl. Cameralischen Anwaldrs Zuversicht darüber eine widerige Urtheil erfolgete / herzunehmen / und davor zur Sicherheit auffbehalten seyen / einfolglich vor die Frau Gräfin von Virmond auß diesen drey Gütheren nichts oder doch gar wenig übrig bleiben mag / ohne daß Se. Churfl. Durchl. darab das geringste auß den eingestandenen Hulsduncker Feudalien genossen haben ;

Es hätten annebens weiter denen Graff - Virmondischen eigenen Principiis nach in puncto separationis Feudi ab Allodio & Utusfructus die bey der Churfl. Regierung und Lehen - Cammer obschwebende Quaestiones Präjudiciales so wohl respectu der Gräfin von Vehlen, als auch deren Graff - Oxenstirn - und Graff - Virmondischer Erbgenahmen und Creditoren zuvorderist außgemacht werden müssen / ehe und bevorn die antringende Klägerin pro Legitimâ Contradictrice geachtet werden können / worauß dan sich abermahl klährlich ergibt / daß auch quoad hos passus die offtgedachte Urtheil s. h. all - zuvoreilig und mit einer offenbarer Iniquität und Nullität behafftet seye / und dieses zwar so handgreifflicher / wo oberwehnter maßen der Gräfin von Vehlen, unangesehen daß dieselbe nicht allein Illationem Dotis klähr erwiesen / sondern auch / daß / Vermögen Pactorum Dotalium, so dan zwischen ihrem Ehegemahl Alexander Graffen von Vehlen, und dem Graffen von Styrum eingegangenen / von Sr. Kayserl. Majestät auch bestätigten Pacti mutui de Succedendo Thro die Leibzucht

zucht aller Graff-Vehlischer Güther vermacht wäre / beschei-
nigt / und zu Bewährung der Existentiæ diversorum Allodialium
in Bretzenheim obenhin ziemlich anscheinliche Beweis-Stücker
beygebracht hatte / das gebettene Mandatum gegen Se. Churfl.
Durchl. und Graffen v. Virmond zum andernmahl nicht diemeni-
ger abgeschlagen / ratione prætensi Ususfructûs aber dieselbe zum
Churfl. Lehenhoff verwiesen / und ratione separationis Feudi ab
Allodio eine besondere Citation in Petitorio zu begehren / vom Cam-
mer - Gericht angehalten worden ist / welchem ferner hinzukommt /
wie gleichfalls oben schon angeführt / daß der Gräfin v. Virmond
selbst wegen des Lehen Klein - Collenburg das öffters und beweg-
lichst gebettene Mandatum wider Se. Churfl. Gn. zu Mayntz als
Osteinisch - Herrn Vormund zum andernmahl abgeschlagen / und
dardurch die eingewendete Exceptiones Juris retentionis, ratione
Dotis, & Illatorum æquè, ac Meliorationum, aut Ususfructûs &
Possessionis anterioris ob defectum Consensûs Domini Directi un-
platzgreifflich zu seyn Sententialiter vom Cammer - Gericht kurz
vorhero erkläret worden / einfolglich was in dieser Sachen recht
zu seyn anerkant worden / in gegenwärtiger umb so weniger noch /
bey etwaiger Reflexion auf die vorhandene / und zu befolgen ange-
wiesene Kayf. Sanctionen / Declaration - und Urtheilen / wan nur
die Sach auf einer gleicher Gerechtigkeits - Waagschahlen abge-
wogen werden wollen / obangeführten jüngeren Visitations - Ab-
schied S. 84 zuwider / vor Unrecht erkläret werden mögen.

Vorerwehnte Beschwärden werden ferner dardurch 5^{ten} ver-
mehrt / daß bey in gegenwärtiger Sachen vorgehommener Relation
gegentheiligen selbst eigenen hin und wieder außgesprengten Er-
zehlungen zu folg / drey Vota pro paritoriâ plenâ, zwey pro pari-
toriâ simplice, und ein Votum pro purâ actoriâ außgefallen / mit-
hin in Senatu dafür gehalten worden seyn solle / daß die drey Vota
pro Paritoriâ plenâ Majora gemacht hätten / worauff dan auch die
Se. Churfl. Durchleucht höchst gravirende Urtheil abg. fast
worden ist / wie nun dieses aber Sr. Churfl. Durchl. umb so un-
billiger und widerrechtlicher anscheinet / als Paritoria simplex, &
nuda Actoria von einerley Gattung seynd / oder doch wenigst die-
se letztgedachte Vota darin übereinstimmen / daß die Sach per pa-
ritoriam plenam definitivè nicht habe abgeurtheilet werden kön-
nen / und folglich paritas Votorum obgewaltet hat / mithin Ad-

unctio Senatûs vorgehen / oder vielmehr nach Maaßgab des jüngeren Reichs - Abschieds §. 136. ad Plenum diese Sach gelangen müssen / solches aber unterblieben / einfolglich mehrgemelte Urtheil h. l. allzu præcipitant, und animos ergangen ist / so wird gegenwärtige allgemeine Reichs - Versammlung im ersten Anblick erleucht ermessen / daß Sr. Churf. Durchl. hierunter führendes Beschwär gleichfalls höchst - befügt / und bey dieser nicht weniger / als bey andern dergleichen Begebenheiten die Adjunctio Senatûs oder Propositio Dubii in pleno vorgehen / und platz greiffen / dessen Hinterbleib - oder Hinterlassung aber zu einem allgemeinen Reichs - Beschwär und Præjudiz gereiche. Das Cammer - Gericht hat sich

6^{ten} Mit Zufügung so vieler zu ewigem Sr. Churf. Durchl. und Dero Erzstifts und gesamter Vornehmer Reichs - Ständen Præjudiz gereichender Beschwärden nicht begnüget / sondern über das ferner bemühet / die gewöhnliche ordentliche Rechts - Mittelen abzuschneiden / wordurch Se. Churf. Durchl. gegen die von demselben h. l. begangene Nullität und angemachte Rechts - auch Reichs - Constitutions - widrige Erkantnuß sich beklagen und Rechts - Hülffe suchen können / indem die von Höchst - Deroselb interponirte von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz angenommene und gehöriger Orthen verkündete Revision, unterm Vorwand / als man solche in dieser vermeinter Spolien - und Summarischen - Sachen unstatthafft seye / zu verwerffen sich angemacht hat / und dieses zwar sonder Zweifel / unter dem von Gegentheiligem Sachwalter an Hand gegebenen / kundbarlich aber irrigen Vorwand / daß gleichwie in dergleichen Fällen die Appellation de Jure Communi verbotten seye / also auch das Remedium Revisionis cessire / es hätte aber der vom Cammer - Gericht in dieser Sachen bestellter Senat mit Abfassung sothaner h. l. widerrechtlicher Urtheil umb so mehr anstehen sollen / als eines theils ihnen vorangeführter maßen ex Actis gnugsam bekant gewesen / daß von Sr. Churf. Durchl. kein Spolien begangen / noch auch vor die Vermittelte Gräfin eine Possessio Manutenibilis vorhanden ware / wan nur zu geschweigen mehrerwehnter von dem Graff - Virmondischen Renthmeistern Nahmens der Frau Gräfin abgegebener Erklärung sub Nro 9. oben beygelegt / auf vorgemelte Kayserl. Sententias, Declarationes, & Mandata einiger
maßen

maßen gebührend / und Krafft deren Reichs-Constitutionen reflectirt werden wollen / inmaßen dan ohne deren vom Klockio und Merckelbach angeführter vorbemelter Præjudiciorum Camera-
lium weitere Erwähnung zu thun / dergleichen durch Abschlagung des von der Gräfin v. Vehlen begehrten Mandati wider Se. Churf. Durchl. und Graffen v. Virmond vor einigen Jahren / auch noch kurz vorhero der Gräfin v. Virmond selbst wegen des vom Graffen von Virmond auß dem Grund neu-erbauten / und fast über den Werth Land-kündiger maßen verbesserten Lehen-Hauß Col-lenburg wider Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz als Graff-
Osteinischen Herrn Vormund in alio Senatu wiederhohlet und zum zweytenmahl anerkannt und judicirt worden /

Anderen theils aber besagtes Cammer-Gericht sich erinnern müssen / daß bey gegenwärtiger Sachen die Quæstio Præjudicialis vorwaltete / und vorläuffig zu entscheiden gewesen wäre / quis Causæ hujus Judex Competens sit, und ob die darunter von Sr. Churf. Durchleucht eingewendete Exceptiones fori declinatoriæ platzgreifflich / oder unstatthafft seyen / mit dessen stillschweigender Vorbeygehung oder Verwerffung aber nicht so übereilig / durch Erkennung der Paritoria plenæ darin verfahren werden sollen / welches von einem anderen als dem dem Höchsten Reichs-Gericht / wan es erlaubt wäre / man fast muthmaßen sollte / in der Absicht geschehen zu seyn / umb dardurch desto ehender An-
laß zu gewinnen / wie es sich hernächst geäußeret hat / das sonst desto ungezweiffelter zu statten kommende Remedium Revisionis Sr. Churf. Durchleucht abzuschneiden / oder doch wenigst die Gräfin von Virmond von der im jüngeren Reichs-Abschied er-
forderter Cautions-Leistung zu befreyen.

Zumahlen dergleichen stillschweigende Vorbeygehung von denen Rechts-Gelehrten pro verâ rejectione exceptionis fori incompetentiæ gehalten wird /

Guid. Papa q. 50. n. 2.

Scaccias de App. q. 17. lim. 47. Memb. 1. n. 96.

Daß aber von einer Urtheil / welche Exceptionem Fori ver-
wirfft / cum vim definitivæ Sententiæ obtineat, & gravamen per definitivam non reparabile inferat, zum Überfluß appelliret werden könne / und solches so wohl in denen gemeinen beschriebenen Rechten / als auch in des Cammer-Gerichts-Ordnung

ohnhintertreiblich begründet seye / brauchet keiner weiterer Ausführung / de Jure Civili, so in hoc passu in Camera Imperiali testante
Gail. lib. 1. obs. 129.

Et *Lauterb. Colleg. Pract. lib. 49. tit. 5. §. 2.*

observirt wird / hat es seine vollkommene Richtigkeit / quod enim Appellationi ab Interlocutoriâ, quæ vim definitivæ habet, deferendum sit, hat statlich behaubtet

Fab in seinem Cod. lib. 7. tit. 15. def. 9.

Sig. Scaccias de Appell. q. 17. lim. 47. memb. 1. n. 171.

Jul. Cas. Ruginell. de Appel. §. 2 cap. 3. n. 487.

J. B. Asinius in Judiciorum Praxi. §. 31. cap. 18. lim. 2. Gail. obs. 130.

Author Cons. Argent. vol. 1. conf. 29. n. 115.

Aff. Coch. p. 4. c. 28. §. 10. und Ayrer. p. 1. cap. 6. obs. 6. n. 23.

Nebst mehr anderen dabey angeführten Rechts-Gelehrten und angezogenen Legibus,

Quod autem à Sententiâ etiam interlocutoriâ continente gravamen irreparabile, id est, quod per appellationem à definitivâ reparari nequit, appellari possit, docet idem

Asin. §. 31. c. 18. lim. 1. Et

Gail. lib. 1. d. obs. 129. ac

Coch. cit. loco.

Mynsing. cent. 4. obs. 43.

Natta Cons. 172. n. 1.

Ein gleiches ist auch de Jure Camerali, wie sich ex Conceptu Ord. Cam. p. 2. tit. 31. n. 15. nicht ohndeutlich schliessen lasset / dan es wird hierin verordnet / daß das Cammer - Gericht die Appellation von solchen Interlocutoriis nicht annehmen solle / wo die Beschwerung in der Appellation bestimbt / durch die Appellation von der End - Urtheil in der Haupt - Sach mögt erstatt / und her wieder gebracht werden / wie das in den Kayserl. Rechten geordnet und begriffen ist / worauß Argumento à contrario Sensu folgt / daß die Appellationes ab Interlocutoriis vim definitivæ habentibus, & gravamen per definitivam non reparabile inferentibus angenommen werden müssen ;

Unter diese Zahl gehöret umb diemehr die Sententia à quâ, als solche Ihrer Churfürstl. Durchleucht die privilegiatam Instantiam Austregalem, so doch nach Anleitung des jüngeren Visitationss-

tionis - Abschieds vom Jahr 1713. S. 9. so genau beobachtet werden soll / platterdings benimmt / mithin in hoc Puncto nicht allein einer Definitivæ zu vergleichen / sondern in sich vollkommen definitiv ist / und annebens ein solches Gravamen zufüget / so durch eine in der Haupt - Sach ferner außfallende End - Urtheil nicht reparirt werden kan ;

Sententia siquidem inferens tale Gravamen, quod per Appellationem à definitivâ reparari nequit, dicitur illa, quæ fertur super aliquo puncto incidenti ad Causam principalem planè non pertinenti, quam ob rem, cùm etiam per Sententiam definitivam super Causa principali latam in isto puncto, ut puta jam antè deciso, gravamen nullum inferri queat, & Appellatio à definitivâ interposita ultrà gravamen in eâ definitivâ illatum se non extendat, manifestum est, gravamen antè hac per ejusmodi præmaturam interlocutoriam illatum per appellationem à definitivâ recuperari planè non posse,

Blum. Process. Cam. tit. 46. n. 5.

Proindè in hisce circumstantiis Appellationi locum dari, patet

Ex Add. Gylm. in Decis. seu Præjud. Cam. Imp. p. 319. verb. num. 5. § 6. ubi notat Sententiam : Qua quis se pronuntiat competentem, esse quidem interlocutoriam, sed tamen appellabilem, similiter eam, quâ quis rejicit exceptionem incompetentiæ, dieses bestätigtiget gleichfalls

Guido Pap. q. 10.

Jo. Sichard deducirt und behauptet solches noch ausführlich und vortreflicher in hisce terminis: *lib. 7. tit. 45.*

Tertia species Sententiarum, quæ quidem non est definitiva, sed habet vim & effectum definitivæ, quandò ut opponitur Judici incompetentiæ, id est non esse legitimum suum Judicem, si Judex pronuntiat se esse competentem, illa Sententia, non est definitiva, quia quamvis de principali Causa non cognoscatur, tamen imponit hic finem liti, & sic habet effectum definitivæ ut Gloss. in Auth. *habita in fine supra ne filius pro patre.* Quo casu licebit appellare etiam de Jure Civili, non secùs quàm si esset Sententia definitiva, vel saltem talis interlocutoria, quæ adferat præjudicium tantum, ut deinde reparari non possit propter rationem, quam exposuimus circa interlocutorias.

Womit gleichfalls allerdings einstimmet obgedachter

Scaccias n. 175.

Extende hanc exemplificationem ut procedat etiam in interlocutoriâ affirmativâ, cum Judex pronuntiat se esse competentem, quia similiter dicitur interlocutoria habens vim definitivâ ut scribit

Jas. L. 14. n. 25. in fine.

Natta Cons. 172. n. 1.

Appellatur ab interlocutoriâ, ubi gravamen infertur irreparabile, puta, quia pronuntiat se Judicem competentem, cum sit incompetentens.

Welches noch viel klahr und außtrücklicher *Hartman Hartmanni Pract. Forens. lib. 2. tit. 19. obs. 23.* also vorstellet:

à Sententiâ interlocutoriâ quâ quis pronuntiat se Judicem esse vel non esse etiam de Jure Civili appellare licet, *ut est Gloss. fin. in auth. habita. C. Ne filius pro patre, ibi Bart. & Angel. vid.*

Bald. in sua Pract. fol. 100.

& Angel. Cons. 106.

Quia si pronuntiat se non esse Judicem, tunc post talem interlocutoriam non speratur alia Sententia, à qua possit appellari, cum autem pronuntiat se Judicem, cum non sit, tale gravamen non potest reparari per appellationem à definitivâ, quia ista vexatio, quod quis cogatur coram non suo Judice litigare, non potest tolli, ideo appellari potest.

Per L. 2. ff. de Appel. recip. & ibi tenet

Bart. & L. 2. ff. Si quis in Jus vocatus non ierit,

L. Ab arbitrio. ff. Qui satisd. cog.

Et quod à pronuntiatione per quam Judex tacitè vel expressè pronuntiat se Judicem, possit appellari, allegatur Textus Juris Can. in cap. significante de Rescrip. ut habet

Bart. in L. 2. ff. de Appel. recip.

Dieses bewehren gleichfalls ex Praxi Camerali *Jul. Magenhorst Com. Cam. Ord. p. 2. tit. 28. §. Item als täglich.*

Ab interlocutoriâ quâ quis pronuntiat se Judicem competentem ad superiorem legitimè appellari potest.

Idem Magenhorst. part. 3. tit. 31. §. Wo aber.

Quæ sint istæ interlocutoria habentes vim definitivâ & quomodo cognoscantur regulariter talis est Sententia competentis. Et

Schvvaneman. Obs. 175. n. 19. p. 265.

Porro

porrò his adjicere placet interlocutorias quæ vim definitivæ habent, quarum 1. est, si Judex se competentem pronuntiaverit, allegans *Cochium Asses. in Ord. Cam. part. 2. tit. 8. §. 1.*

Obwohlten auch nach altem Brauch im H. Reich/ und C. G. O. p. 2. tit. 28. §. 5. in Peinlichen Sachen keine Appellation zugelassen werden soll / so erwehnet jedoch

Tennagel Asses. de Dec. Proc. cap. ult. in Append.

In Causa Criminali si principaliter contenditur de competentia Judicis, potest ad Cameram appellari. Bischoffliche Ambtleuth zu Basel contra Golthausen, item Bamberg contra Schwartzenberg.

Und wan auch so vieler bewehrter und des Cameral Praxeos erfahrener Rechts-Gelehrten / mit Rechts-Gründen begleiteter Meynung unangesehen beyder Sachen annoch jemand einen Anstand zu erwecken sich einfallen lassen wolte / so würde selbiger doch durch den Reichs-Abschied selbst de Anno 1594. völlig und auß dem Grund gehoben / woselbst

§. 90. Und demnach dem Rechten gemäß / daß die Appellationes à Sententiâ Competentiæ da sich nemblich voriger Richter tacite vel expresse competentem erkläret / in scriptis geschehen sollen /

Probatâ igitur ratione antecedentis Thesis, quòd interlocutoria mixta, quæ vim definitivæ habet, seu quæ gravamen per definitivam non reparabile continet, qualis est ea, quæ oppositam exceptionem fori rejicit, sit appellabilis. Ist die Consequentia auch dahin zu schliessen / daß gedachte Interlocutoria imgleichen auch revisibilis seye.

Dieses bestättiget mit ohnhintertreiblichen Argumentis *Rumelin ad Auream Bullam part. 2. dissert. 2. thes. 26.* in Formalibus:

Quæritur hoc loco, num Sententiæ quòque interlocutoriæ revisio peti possit? quod asserendum videtur, si modo vel vim definitivæ habeat, vel gravamen irreparabile contineat, etenim cur magis succurrendum esset læsis & gravatis per definitivam, quàm per talem interlocutoriam Sententiam? eadèmq; cum subsit ratio, ac æquitas eadem, cur Jus statuatur diversum? paria quippe sunt Sententiam esse definitivam, vel habere vim definitivæ.

Gail. Obs. Pract. lib. 1. obs. 130. n. 5. & obs. 132. n. 3.

Et ideo quoad effectus Juris per omnia definitivæ æquiparatur, cujus ratio hæc est, quia æquiparatorum eadem est ratio & natura, achinc ubi eadem est ratio, ibi idem Jus statuendum est,

Gl. in L. Julianus. §. 1. verb. Quanto minoris in medio.

ff. de Act. empt.

C c

Et

Et in L. Si quis persuaserit. C. de Furt.

Confirmat hanc Sententiam generalis Text. in Ord. Cam.
part. 3. tit. 51. § 53.

Ubi indistinctè contra Sententias à Judice & Assessoribus Camerae latas beneficium revisionis læsis & gravatis indulgetur, quis autem non intelligit, eodem modo per talem interlocutoriam quem lædi posse? cur huic revisionis adminiculum denegaremus?

L. unic. Cod. de Sent. pref. Prætor.

Huic accedit quòd etiam appellatio permiffa fit ab interlocutoriâ damnium irreparabile inferente,

L. ante Sententia. C. Quorum appellat. non recip.

Aut executionem secum trahente,

L. Intra utile. ff. de Minor. L. 2. de Appell. recip.

Bald. in L. Arbitro. n. 4. ff. Qui sat. cog.

Jas. in L. Nemo potest. n. 80. de Leg. 1. in 2.

Unter diese Zahl gehörte sicher auch umb so mehr die Sententia Cameralis à quâ, als solche Ihrer Churfürstl. Durchleucht die Privilegiatam Instantiam Aultregalem nicht allein platterdings benohmen / sondern auch Höchst: Dieselbe gegen klahren Inhalt der Kayserl. Wahl - Capitulation / auch Urtheilen / Sanctiõnen / Declarationen / und Privilegien in Dero Leben-Befügnuß und Gerichtbarkeit beeinträchtigt / und das nachgefolgte Mandatum de exequendo nach sich gezogen hatte / welche Gravamina solcher Gestalt beschaffen seynd / daß durch die in der Haupt-Sachen außfallende End-Urtheil nicht / noch sonsten auch ohne Sr. Kayserl. Majestät und deren Reichs - Ständen Eintrett - und Vermittelung reparirt werden können.

Gleichwie nun auß obigem auß Zweifel waltet / daß in obangezogenen Fällen die Appellation platzgreifflich seye / also ergibt sich auch per Consequentiam und nach Gegentheiligem eigenen Satz / daß in denenselben auch das Remedium Revisionis an Hand genohmen werden könne / permiffa Appellatione liquidem permittitur & Revisio.

Rumelinus d. Thes. 26.

Hancque Sententiam probant

Ruland. part 1. de Commissa. lib. 2. c. 21. n. 5.

And. Gail. dict à Obs. 132. n. ult.

Inspectâ ratione ab ipso ibidem adductâ,

Bend. in Com. de Rev. concl. 10. n. 8. § seqq.

Harp.

Harp in Tract. de Proc. Jud. deca. 21. concl. 8.

Bocer. in class. 6. disp. 35. thes. 7.

Reinck. de Reg. Sac. & Eccl. l. 2. class. 2. cap. 15. n. 3.

Hert. diss. de Iud. Rev. thes. 13.

Welches dan klährlich nach sich führet / daß das Cammer-Gericht durch Verwerffung der Churfürstl. Seits interponirter Revision nicht allein abermahl h. l. widerrechtlich geurtheilet / sondern auch dardurch Sr. Churf. Durchleucht ein mit übrigen Reichs-Ständen gemeinsames und irreparables ewiges Præjudicium zugefügt habe / zumahlen daß dem Cammer-Gericht solcher gestalt zu judiciren in gegenwärtiger Revisions-Sachen nicht gebühret habe / hat vorlängst schon deducirt

Textor. ad Recess. Imp. novis. dissert. 13. th. 41.

ubi ait:

Ratione formalium Camera quodammodo judicat, non plene quidem, ne Revisioni hinc præjudicetur, sed saltem præparatorie atque ad eum modum, quo etiam cuilibet Judici Inferiori permisum est de Appellatione à se interpositâ decernere.

Die Untersuchung deren Materialium oder Haupt-Sachen aber / welche dermahlen vornemblich darin bestehen / ob Seine Churfürstl. Durchleucht bey vorhandenen / und Obrechtthaltung vorgemelter Kayserl. Wahl-Capitulationen und anderen Reichs-Grund-Besäzen / Urtheilen / Sanctionen / Declarationen / fort mehr anderen vorerwehnten Umständen quæstionis Lehens sich absque vitio Spolii näheren mögen / so dan ob die vom Churf. Lehenhoff und Hoffrath ertheilte Verordnungen in Rechten gegründet / fort haubtsächlich und vorläuffig ob gegenwärtige Sach von dannen avocirt werden können / und wer darüber zu judiciren befügt / und Judex competens, wie auch ob die von Sr. Churfürstl. Durchleucht wider das Kayserl. Cammer-Gericht eingewendete Exceptiones Fori Declinatoriæ statthafft / oder zu verwerffen gewesen seyen / hätte aber / wan die Revisions-Verwerffung anmaßlich nicht erfolget wäre / ungezweifelt gehört / ad futuros Revisores / welche die Churf. Gravamina von weit grösserem Gewicht zuversichtlich finden würden / als das Preißliche Cammer-Gericht sich obenhin nicht vorstelllet /

Es mag auch dagegen das Senatûs-Consultum Camerale de Anno 1619. de cujus validitate & intellectu videri potest discursus

quem refert Besold. in Thesaur. Pract. voce Revisio nichts widri-
ges würcken / hoc enim prout notat

Hert. citat. Dissert. de Iudicio Revisorio. thes. 24.

Eodem tempore fuit conditum quo procacitati temeritatiq̄ue
provocantium nondum esset occursum quod hodie aliter se habet,
ut adeò eidem vix hodie amplius locus esse possit.

Inmaßen dan mehrmahls erwehnter maßen das Preißl. Cam-
mer - Bericht in Sachen Verwittribter Gräfin von Vehlen wider
Se. Churfürstl. Durchleucht zu Cöln und verstorbenen Graffen
von Virmond selbst anerkannt und judicirt besagter Graff der un-
befügter Klägerin Ehegemahl auch / wie die von ihm übergeben
ne Handlungen bezeugen / mit allem Nachtruck behauptet hat /
daß von Höchstbesagter Sr. Churfürstl. Durchleucht wider die
unterm 14 Martii 1740. erlassene Urtheil worin die Exceptio Fori
Declinatoria gleichfals anmaßlich verworffen worden / einge-
wendete Revisio plaggreifflich seye / obwohlen sothane nicht we-
niger als gegenwärtige Rechts - Sach vor eine Spolie und Summa-
rische Sach gehalten werden wollen / jene auch mehreren Anschein
in Rechten als diese hätte gewinnen mögen / wie solches die Acta
Cameralia vorerwehnt des mehreren bewehren ;

Welchem ferner dasjenige hinzu kombt / wessen auß des Cam-
mer - Bericht in der Odenkircher Sach im Jahr 1696. erstatte-
tem vorangeführtem Bericht man sich zu erinnern / und besonders
anzumercken belieben wolle / daß / obwohlen von Churfürst Ferd.
die Bozelarische Erben des Lehens Odenkirchen armata manu ent-
setzet waren / und solches Factum pro vero Spolio & Facto illicito,
Causa autem pro vere summaria vom Cammer - Bericht angesehen
werden wollen / selbiges nicht diweniger in sothanem seinem Be-
richt mit nachfolgenden klahren Worten behauptet / und zugleich
nachgegeben habe /

Das wider seine erkante Mandata und Urtheilen
Höchstbesagten Churfürsten Ferdinand Herz Nach-
folger Churfürst Max. Heinr. ein. oder anderes / in der
Cammer - Berichts - Ordnung denen durch dieses Ge-
richts Urtheil sich beschwährt erachtenden Partheien
bekäntlich zugelassenes ordentliches Rechts - Mittel
(worunter das Remedium Revisionis vornemblich mitgezehlet
wird)

wird) dem jüngeren Reichs - Abschied Jahrs 1654. gemäß hätte er greiffen können und sollen / nicht aber einen Abweg zu nehmen und sich zu Ihro Kayserl. Majestät zu wenden / und dabey Beschwär zu führen befugt gewesen seye;

Woraus dan der unwiderleglicher Schluß entsethet / daß oder Zeithero im Römischen Reich ein anderes Recht auffkommen und verkündigt / oder dertahlen in gegenwärtiger Sachen vom Cammer - Gericht widerrechtlich geurtheilet seyn müsse / erstes ist kundbarlich nicht vorgangen / also folget h. l. von selbstem letzteres / wie auch / daß Sr. Churfl. Durchleucht und gesanten Reichs - Ständen durch dergleichen Anmaßung ein gemeinsames / ewiges / grosses Beschwähr und Præjudicium zugefügt seye / anbey hierunter in der That sich wiederumb dasjenige begeben habe / deme durch jüngeren Visitations - Recels, und dabey angeführte Reichs - Abschiede so sorgfältig vorgebogen werden wollen /

Daß nemblich viele gegeneinander streitende Præjudicia bey dem Cammer - Gericht sich hervor gethan / und zwaren so gar einige / welche der Ordnung und Reichs - Gesäzen zuwider gehen / eingeschlichen seyen / in gleichen Fällen aber ein gleiches Recht nicht erkant / sonderen wie der Reichs - Abschied Jahrs 1570. S. 75. vermeldet / durch vielfältige Veränderung deren Besizer grosse Ungleichheit in verschiedenen Sachen gebraucht worden seye / welches der Kayserl. Justicien zumahl verkleinerlich / auch denen Ständen und Parthenen hoch beschwährlich.

Es gestehet nicht weniger der von Ludolff in seiner Com. Syst. p. 332. n. 21. Quod extra dubium revisionis interpositæ effectus sequi possit & debeat, nihilo lecius, licet Camera Imperialis interpositionem rejecerit, & quod si Revisores advenerint, ad talem causam tractandam, tum Camera vel Senatus rationes rejectionis à se factæ dare sciet,

Gleich dan auch zwarn das Cammer - Gericht seine h. l. Rechts - und Reichs - Constitutions - widerig applicirte Rationem pratenlæ rejectionis der Churfürstl. Seits eingewendeter Revision dem ertheilten Decreto Gravatoriali einfließen zu lassen / sich nicht entsehen hat / ob seye solche in dieser so genanter Spolie und Summarischer Sachen unstatthafft.

Eben dardurch ist aber Sr. Churfl. Durchleucht und Dero Erzstift ein mit übrigen Hohen Reichs-Ständen gemeines Beschwär / und ewiges Præjudicium nochmalts zugefügt worden / indem eines theils denen Revisoren in der selbigen gebührender Cognition und Jurisdiction vorgegriffen worden / da auß mehr-angerühnten Kayserl. Declaration- und Sanctionen vorhin schon klärlich angewiesen sich befindet / daß nicht Se. Churfl. Durchleucht / sondern vielmehr die Gräfin von Virmond ein Spolium und straffbahre Gewaltthat begangen habe / und anderen theils nach Lehr aller Rechts-Gelehrten und klarem Inhalt des Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. §. 125. und 127. die Revisio in all denen Fällen / worin die Appellationes platz haben / zuzulassen ist.

Blum. tit. 79 n. 9.

Daß davon aber nun durchs Preißl. Cammer-Gericht alle Spolie- oder Possessorie-Sachen ohne einigen Unterschied / mithin unter diesem Vorwand gegenwärtige Sach auch außgeschlossen werden wollen / hätte man von so erleuchtetem Dicasterio nicht erwartet / da selbiges mehr-erwehnter maßen kurz vorhero ein anderes judicirt / anebens auch klar- und wortlich die Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 8. §. 9. & 10. in dergleichen Sachen die Appellationes mithin die Revisiones verstattet / und dieses die bewehrtest-Geist- und Weltliche Rechts-Gelehrte mit unwiederleglichem Fundament und Motiven behaupten /

Abbas Conf. 55. lib. 2. §. in cap. Cum ad sedem de rest. Spoliat. Tangit Casus, in quibus admittitur Appellatio in Possessorio etiam de Jure Civili.

Hart. Hartmanni bestättiget dieses mit folgenden sehr merckwürdigen und dahier wohl eintreffend in Formalibus, *Lib. 2. tit. 19. obs. 24. n. 5.*

Ego habui Casum, in quo hæres scriptus in testamento petit missionem ex L. fin. C. de Edicto Divi Adrian. Toll. comparuit ille, qui possedit Bona Testatoris, & coram Judice opposuit declinatoriam fori, quàm exceptionem Judex per suam interlocutoriam rejecit, à quâ excipiens appellavit, & coram Judice appellationis appellatus excepit contra talem appellationem, quia fuit in Judicio Possessorio, & in d. L. fin. Causa interposita, undè non sit admit-tenda &c. ego respondi: talem appellationem ab interlocutoriâ super Competentia Judicis latâ tanquam ex legitimâ Causâ factam

de

de Jure etiam Civili admittendam, & quod non sit sentiendum esse appellatum à remedio, d. L. fin. Et sic in possessorio &c.

Et ista est Doctrina Ang. in Conf. 46. & Conf. 88. ubi inquit: Licet non possit appellari à definitiva in possessorio, tamen potest appellari, à quâlibet interlocutoriâ latâ in dicto possessorio antè dictam definitivam, solches behauptet gleichfals außführlich nebst vorgemelten Conf. seu Resp. Argent.

Cas. Contardus in Com. ad L. un. Si de mom. poss. lim. 5. pag. 298.

Et ibi in Addit. Lublerus.

Menoch. de Adip. poss. rem. 4. q. 99. n. 822. § 23.

Marant. de Ord. Jud. art. 2. part. 6. n. 308. und

Myns. cent. 6. obs. 13. n. 4.

Ratio est, quia gravamen illatum per talem interlocutoriam non est reparabile per appellationem à definitivâ, cum sit prohibitum ab eâ appellare, & ait Angel. hoc esse notatu dignum citans Innoc. in C. Significaverunt de testibus, welchem vorerwehnte

Mynsing. n. 8. und Marant. n. 13. ferner zusetzen:

Sed etsi missio in possessionem talis esset, quod missus interim lucraretur fructus, appellatio pariter licita est juxtâ

Ang. Conf. 252. § Affict. dec. 77.

Mehrere dergleichen Casus, worin in possessorio appellirt werden könne / seynd beyerwehntem *Maranta* zu verlesen.

Diejenige Rechts-Gelehrte aber / welche behaupten / quòd à Sententiâ in Causis Spolii, vel in possessorio latâ non appelletur, thuen vor allem supponiren und feststellen / quòd Sententia sit pronunciata à Judice Competente, absque vitio nullitatis, ac juxtâ Leges & Constitutiones Imperii, woran es dahier durchauß ermanget / selbige restringiren annebens ihre Meynung verschiedentlich / und zwar so viel die Causas Spolii betrifft / ist

ex Arg. L. un. C. Si de mem. poss. abzunehmen /

Quòd in Causa Spolii interdum appellatio admittatur, quando v. g. prout hic Sententia notoriè injusta, si Processus inordinatus, si Sententiæ latæ in possessorio difficilis futura sit in petitorio reparatio, wie solches bewehret

Brunnem. ad hanc Legem.

Mevius decis. 25. n. 9.

In Causis Possessorii limitiren die Rechts-Gelehrte ihre Mey-

nung dahin ferner : Si sermo sit de effectu suspensivo, secus verò quoad effectum devolutivum, nam Superior etiam in possessorio de Jure Sententiæ licet jam executioni traditæ cognoscere potest

Brun. ad dict. L. un. & plures ibidem allegati.

Welchem fast die mehreste im ersten Fall annoch dieses zugleich beyfügen :

Quando Causa est levis & modici præjudicii, secus autem si Sententia traheret secum effectum perpetuum, prout hic eo enim casu, quia tractatur de magno præjudicio, indistinctè appellari poterit etiam Jure Civili ad impediendam executionem, wie solches bey

Mynsing. cent. 6. obs. 13.

des mehreren zu sehen / dieser Meynung ist auch

Maranta de Ord. Jud. part. 6. Rub. Et quandoque appellatur secundo Actu. n. 307. & seqq.

Mev. part. 1. decis. 25.

Und ab *Andler. in Jurisp. lib. 2. tit. 3. inquires :*

Ex quibus omne dubium dissolvi poterit, quod nimirum appellatio admittatur, si Sententia Summariissimi non sit modici, sed magni præjudicii, si agatur de perdendâ possessione, si probatio petitorii est nimis difficilis, si Sententia traheret secum effectum perpetuum, si propter antiquitatem temporis non extarent documenta, sed totum fundamentum poneretur in solâ possessione, si alter in possessionem missus interim lucretur fructus, si Sententia evidentè sit injusta, si justa Causa proferatur ex quâ appellans se iniquè gravatum docere queat.

Auß welchen Ursachen dan auch *Mull. ad Struv. exerc. 50. lib. 49. tit. 13. n. 28. lehret /*

Quòd in specie in Causis Summariissimi possessorii Revisio locum habeat, si Sententia gravamen irreparabile, vel quod difficulter reparari potest, inferat, idque non solum à definitivâ, sed etiam ab interlocutoriâ.

Daß aber durch die anmaßliche Paritoriam plenam oder Sententiam à quâ Sr. Churfürstl. Durchleucht und Dero Erzstift auch gar gesamten Reichs - Ständen kein geringes / sondren gar grosses Beschwer und ewiges Præjudicium zugefügt worden / und wan oft erwehrte Kaiserl. Sanctiones, Declarationes & Sententiæ nur noch einiger maßen ihre Krafft und Bestand haben sollen / kein Spolium im mindesten von Höchstbesaater Sr. Churfürstl. Durchleucht / sonderen vielmehr von der Verwittibter Gräfin
von

von Virmond begangen / allenfalls aber dieser Sachen Entscheid- und Aburtheilung nicht an das Cammer - Gericht gehörig / am wenigsten aber selbiges die Revision unstatthafft zu erklären / und dardurch denen Revisoribus vorzugreifen befügt gewesen seye / ist durch vorhergehendes klärlich und überflüßig angewiesen worden / mithin ergibt sich von selbst / daß die vom Cammer - Gericht anmaßlich angezogene Ratio im höchsten Grad unbefügt und unstatthafft / einfolglich widerrechtlich / nichtig / und ungültig / auch Reichs - Constitutions - widerig geurtheilet worden seye / und man das Abschen geführet habe / dardurch mehr - belobte Kayserl. Sactiones, Declarationes & Privilegia auf einmahl zu untergraben / umbzustürzen / und zu vernichten / zugleich auch dasjenige / so dardurch für billich und gerecht von so vielen Römischen Kayser- und Königen auch gesamtem Reich anerkannt / erklärt / und zum Besatz gestellet worden / einer Ungerechtigkeit zu beschuldigen / und als ein straffbares Spolium zu erklären / welcher Anmaßung / als dem Instrumento Pacis Westph. Art. 8. §. 1. besonders gerad widerstrebend / mithin zu gemeinem Reichs - Beschwer gereichend / aber von Sr. Kayserl. Majestät und gesamtem Reich keinesweegs nachzusehen / sondern in Zeiten vorzubiegen seyn wird / zumahlen dasjenige / so dermahen gegen Se. Churfl. Durchleucht unternommen worden / gegen übrige Reichs - Stände vor und nach erfolgen dörfte.

Es will ansonst zwar durchgehends behauptet werden / daß nach Maaßgab des jüngeren Reichs - Abschieds die Revisio keinen Effectum suspensivum gewinnen möge / wodurch dan von übelgesinneten beygebracht werden dörfte / daß der Effectus suspensivus in dieser Sachen so weniger platzgreifflich seye / wo die von Sr. Churfl. Durchleucht eingewendete Revisio unstatthafft erklärt / und das Mandatum de exequendo bereits erkant worden ist / wan aber sothaner Reichs - Abschied mit Bedacht verlesen wird / so äufferet sich darauß / wie selbiger erstens erfordere / daß desfalls vom obsiegenden Theil annehmlich - und zureichige Caution gestellet werde / so dahier zu gleichmäßigem weiterem Beschwer Sr. Churfl. Durchleucht übergangen worden / so dan zum anderen und vornemblich supponiret dieser Reichs - Abschied in solchen Fällen judicirt / und die Revision gebetten zu seyn / worin des Cammer - Gerichts Jurisdiction unstreitig gegründet gewesen /

und von selbigem competenter denen Reichs-Constitutionen gemäß gesprochen worden / einfolglich kan derselb hierunter nicht eintreffen / sonderen es muß vielmehr in gegenwärtigem Fall ob-
erwehnt und hierunter weiter deducirender maßen der Inhalt des von denen Visitatoribus Camerae im Jahr 81. ertheilten / vom Magenhorst beygebracht und vorangeführten Decreti platz greiffen / biß auf erfolgende Kayserl. und Reichs-Decision auch mit allerweiterer Erkantnuß / und Verfahren eingehalten werden / immaßen dan solches gleichfalls mehrere Rechts-Gelehrte in Terminis bewehren und lehren /

Voet ad Digesta lib. 49. tit. 2. §. 13. saget /

Quòd Revisio gaudeat effectu suspensivo, si executio damnum irreparabile habeat, NB. veluti si Revisio petita sit, cum Exceptio Fori Declinatoria rejecta esset, allegando desuper Resp. Juris C. Holl. p. 3. vol. 2. conf. 104.

Et pendente Revisione ab interlocutoriâ non fieri debere executionem censuit Senatus Pedemontanus in Causâ Abbatis Secusiae contra Ripolas pro Leida 1589. Idem quòque sentit

Reincking de Regim. Sac. & Eccles. lib. 2. class. 2. cap. 15. n. 31. se referendo ad Thesaur. lib. 2. quaest. for. 24.

Eandemque Sententiam in Causâ D. Marchionis Brandenburgici late propugnavit

Author Cons. Argent. conf. 29. vol. 1. per totum.

Diese Lehr ist auch in offft-erwehntem Reichs-Abschied vom Jahr 1654. so wohl / als in gemeinen Rechten gegründet / cum Sententia ab incompetente Judice lata ipso Jure sit nulla,

Solches bezeugen nachfolgende Formalia des Reichs-Abschieds §. 122.

Beydenjenigen Nullitäten aber / welche incurabilem defectum auß der Person des NB. Richters / oder der Parthey / oder auß denen Substantialibus des Processûs nach sich führen / verbleibt es bey der Disposition der gemeinen Rechten / diese besagen nun solches außtrücklich / auch mit klahren Worten / und zwarn unter anderen

L. 1. §. Hac autem verba. ff. Quod quisque Juris. &

L. 1. in princ. C. de Pedan. Jud. ac

Tot. tit. C. Si à non compet. Jud.

At ubi Causam arroganter ad suum Judicium incompetens trahit

Man-

Mandata cassatoria & inhibitoria impetrantur, & rescribitur die außgelassene Proceß aufzuheben und ferner nicht zu verfahren.

Sunt verba *Cochii* p. 1. c. 1. §. 7. ac ita in *Camera Imp.* observari testatur idem *Coch.* & *Roding. Com. t. 3. p. 11.*

Was nun das *Cammer-Gericht* gegen andere *Gerichter* recht zu seyn erkennet / und practicirt / solches muß selbiges gegen sich gleichfalls also auch gelten lassen; mithin *Er. Kayserl. Majestät* und denen *Reichs-Ständen* wider selbiges solcher gestalt zu verfahren unbenohmen seyn.

Nullitate enim oppositâ in *Judicio executionem Sententiæ de Jure impediri, docent*

Fran. Vivius op 551.

Myns. 4. observ. 64.

Guid. Papa decis. 50. p. 31.

Daß also auch bey dem *Cammer-Gericht* geurtheilet worden seye / bezeuget *Mag. in Com. O. C. P. 3. tit. 34.* mit folgenden *Formalibus*:

Sed quære si quis à Sententiâ appellat, deindeque in Camera Appellatio pronuntietur deferta vel non acceptetur, an etiam hoc casu citationem ratione nullitatis impetrare possim? Respondeo me non solum posse impetrare citationem, sed etiam illud proficere, ut executio eousque impediatur, donec super nullitate pronuntiatum sit, ita decisum in Causâ Ferler contra Fabri.

Et si notoria vel liquida sit nullitas, impedit executionem contra tres Sententias conformes.

Fachin. cent. 1. p. 216.

Imò quod plus est error adjectus in Sententiâ impedit executionem, ubi in continenti, prout hic, de errore apparere potest ex iisdem Actis, Guido Papa cit. q. 50.

Et hoc quidem inattento, quod à Curiâ Parlamenti Delphinatûs non appelletur.

Notoria verò dicitur nullitas quæ prout in Casu præsentis ex Actis apparet, cum Acta notorium faciant.

Gail. 1. obs. 77. n. 2.

Daß nun gar auch die *Quære* la *Nullitatis* in *Possessorie-Sachen* nicht weniger / als in all-anderen *Statt* habe / lehret

Paris. Conf. 54. n. 4. lib. 3.

Grat. conf. 8. n. 44. lib. 2.

Afflict. decis. 283. n. 2.

Sen. Pedem. decis. 25. n. 22.

Baldus in sua Practica. fol. 109.

Und *Abbas in cap. Cum ad sedem de rest. Spol. wie Hart. Hartmanni anmercket /*

Einsfolglich werden die Cameral - Urtheile so unbedencklicher ab executione zu suspendiren seyn / da dardurch sonst Sr. Churff. Durchleucht / und Dero Erzstift / als wohl gesamten Reichs - Ständen ein Præjudicium perpetuum & per Sententiam etiam irreparabile zuwachsen würde /

Tali autem Casu per appellationem executionem in possessorio etiam impediri, docet cum aliis

Oët. Cacheranus decis. Pedemont. 23. n. 22.

Ac tunc Sententiæ executionem suspendi debere voluit

Bald. in L. cum qui duas circa. c. de Adult.

Et Paul. Cast. & Alex. in L. 4. §. condemnatum. ff. de re Jud. ut Tradit. Jas.

Menoch. in 1. resp. causa fin. n. 53.

Ubi inquit in simili facere Textum in L. 2. ff. de App. recip.

Imò quod plus est, si damnum est irreparabile Judici de facto etiam resisti posse inquit

Bart. in L. Si alius. §. Bellissime. ff. Quando vi aut clam.

Io. Asin. de Ind. praxi. §. 31. cap. 2. lim. 13. n. 2.

Et hinc quòque est, ut licet rei emphyteuticæ venditio, dummodo adsit illa clausula salvo consensu Domini, valere possit, attamen id in venditione alicujus munitæ arcis vel rei, quæ sinè magnâ difficultate recuperari non potest, locum non habeat, ut voluit

Bald. inc. 1. §. Hoc quòque col. pon. de success. &

Jas. in L. fin. C. de Iure Emph. ut latius ex

Iac. Menoch. nn. 54. & 55. refert Asinius loco citato. p. 346.

Indem nun hierauß klar erhellet / daß in untergebener Sach der Effectus suspensivus executionis auf alle Weiß von Rechtswegen Platz habe / so folget solches auch umb diemehr / da von des Cammer - Gerichts Recht - und Reichs - Constitutions - widerigem / nicht nur zu ewig - und unwiederbringlichem Sr. Churff. Durchleucht / und Dero Erzstifts / sonderen auch zu gemeinem gesamter Ständen / und des Reichs Beschwer gereichendem / mit

mithin in sich nichtigem / und davor durch den Westpfälischen Frieden nicht weniger als Kayserl. Wahl - Capitulationen vorher schon erklärtem Verfahren / bey vorwehrendem Visitations- und Revisions - Stillstand / an Se. Kayserl. Majestät und gegenwärtige Reichs - Versammlung der Recurs genohmen / solches auch durch ein von Sr. Ehrstl. Durchleucht an des Herrn Cammer - Richters Fürstl. Durchl. deßhalb besonders abgelassenes Schreiben besagtem Cammer - Gericht kund gemacht worden ist.

Inmaßen dan nicht allein mehrerwehnter maßen im Jahr 1581. schon die Visitatores des Cammer - Gerichts dieses in denen Reichs - Constitutionen gegründet zu seyn bezeuget / sondern anebens / ohne obgemelter in der Hoerdischer Sachen erlassener Kayserl. Rescripten und Befelcher abermahlige weilläuffige Erwähnung zu thuen / der Glorwürdigster Kayser Leopoldus ferner im Jahr 1701. in Sachen des Herrn Bischoffen zu Würzburg wider den Assessor Wigand allgerichtigst anerkannt / und dabey verordnet hat / daß das Cammer - Gericht in dieser Sachen / da gegen selbiges ins gesamt directè Beschwer geführt / und solches NB. als ein wegen der Consequenz gemeines Gravamen bey dem Reichs - Tag schon angebracht / die mehreste Stände auch ihre Displicenz darüber zu erkennen gegeben / und besagter Bischoff nicht ohngehört gelassen werden könnte / mit allem Verfahren biß auf anderweite Verordnung einhalten solle.

Es haben nicht weniger Se. Kayserl. Majestät im Jahr 1705. in Sachen des Herrn Bischoffen zu Münster / dessen Ohomb - Capitels / und Ritterschafft wider dasige Erbmänner denen Creyß - außschreibenden Fürsten befohlen / mit der Ihnen vom Cammer - Gericht auffgetragener Execution, biß auf einlangendes Reichs - Gutachten / einzuhalten / wordurch dan auch sothane Einhaltung auf 2. Jahr / umb inzwischen per Revisores sprechen zu lassen / vom Reich gleichfals beliebt worden ist.

Und als im Jahr 1735. die Herren Herzogen zu Sachsen - Meiningen und Eisenach bey dem Reich sich beschwäret / daß der Reichs - Hoffrath in einer mit dem Herrn Abten zu Fulda habender Rechts - Sach die Exceptionem Austregarum verworffen / auch dagegen weder Revision noch Restitutionem in integrum gestatten wolte / und dieses auf dem Reichs - Tag großes Ansehen gemacht / bereits auch in dem Ansag - Zettel gestanden / lieffen Se. Kayserl.

Majestät zu Vorbiegung eines führenden Reichs-Beschwähres durch Höchst-Dero Commission erklären / gar wohl leyden zu können / wan die Partheyen sich Arbitros Commissarios wöhlen wolten / welchen Vorschlag sich auch gemelte Herren Herzoge unter gewissen Bedingnüßen gefallen lassen ;

Mehrere dergleichen Präjudicia seynd bey dem v. Moser kürzlich / mit allen Umständen aber bey denen Reichs-Handlungen vorfindlich / welche man aber ins gesamt nicht / noch auch besagten v. Mosers obwohlen stattlich außgeführte Meynung allerdings und ohne Unterschied hierdurch anzunehmen oder zu behaupten vorhabens ist / dabeneben jedoch auch nicht ohnangemerckt lassen

N. 64. kan / die Vermög der Anlag sub N. 64. von Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen auf das beym Preißl. Kayserl. Cammer-Gericht in Sachen v. Schlegel wider den Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen erkantes Mandatum de exequendo loco partitionis im Jahr 1744. abgegebene Erklärung /

Wie man sich deßwegen genöthiget sehe mit der Execution vor der Hand noch anzustehen / weilen es notorisch / und also auch bey dem Cammer-Gericht nicht unbekant seyn könne / daß der zu exequirender Herz Fürst zu Anhalt-Cöthen in dieser die Jura Communia Statuum Imperii allerdings stark tangirender Sach den Recursum ad Comitua bereits würcklich ergriffen habe ;

Indem diese Sach bey dem Reichs-Tag in starker Bewegung stehet / und darüber nechstens zum Besten des Fürsten von Anhalt ein Reichs-Gutachten erfolgen dürfte.

Es haben gleichfals auch in reiffer Erwägung dieser und übriger vorgemelter Umständen und Rechts-Gründen Se. Churfl. Gnaden zu Mayntz, als ein deren Rechten nicht weniger / als deren Reichs-Constitutionen wohlerfahner und erleuchter Herz der Ihro vom Cammer-Gericht in gegenwärtiger Sachen per Mandatum de exequendo außgetragener Commission zu deferiren nicht nur Bedencken getragen / sondern auch daß diese Commission zu übernehmen auß verschiedenen wichtig- und erheblichen in das Publicum eingehenden Ursachen allerdings bedenklich seyn wolle / durch Ihren Agenten dem Kayf. und Reichs Cammer-Gericht per Recessum öffentlich erklären / und diese Erklärung ad Acta registriren lassen / wie solches obiger N. 64. beygefügter Recessus samt Chur-Mayntzischen Rescript bescheiniget.

Welchemnach man der gänzlicher Zuversicht gelebt / es würde
das

das Preißliche Cammer - Gericht mit ferneren beschwärtlichen Verfahren einzuhalten / mithin verdrießliche Weiterungen zu verhüten von selbst geneigt und bedacht gewesen seyn / es hat sich aber das Gegentheil / und daß mit anscheinendem besonderem Ge- rechtigkeit - oder Zuneigungs - Eiffer von einem Reichs - Stand auf den andern ohne abermahlige Beobachtung deren Reichs - Constitutionen das Mandatum de exequendo umbgeschrieben worden seye / geäußeret /

Dahero dan auch gleichwie Höchstbesagte Se. Churf. Dkt. recht- lich davor halten / anbey in vorgehender Deduction breiter vorge- stellt / und bescheinigt sich befindet / daß durch offft - erwehnte in vie- len Stücken h. l. Recht - und Reichs - Constitutionen - auch besonders Westpfälischen Friedens / und Kayf. Wahl - Capitulations - wide- rige / so dan Vermög deren in sich null - und nichtige Sententias re- jectorias summè privilegiati Fori Feudalis & Austregalis , nec non desuper interpositæ Revisionis nicht allein Höchst - Deroselb / Dero Herrn Nachfolger und Erbstift / sondern auch annebends gesam- ten Reichs - Ständen ein gemeinsames / grosses / ewiges / und irreparables / ja gar naturam Gravaminis Imperii gewinnendes Bes- schwär / Prajudicium und Nachtheil zugewachsen / das Cam- mer - Gericht dabey auch die Schrancken der ihm von Sr. Kayf. Majestät und gesamten Reichs - Ständen anvertrauter clausulir- ter blosser Justiz - Administration merklich überschritten / und nicht nur denen Revisoribus in derselbigen ungezweifelt allein competirender Cognition und Jurisdiction vorzugreifen / son- deren auch einer in die Potestatem Legislativam & Jus Majestatis einschlagender Jurisdiction sich anzumaßen / mithin gar in die Sr. Kayserl. Majestät und gesamten Reichs - Ständen allein gebüh- rend - und vorbehaltener Macht / Gewalt und Auctorität einzu- dringen / und diesen gleichsam noch Gesäße vorzuschreiben sich unterstanden habe / einfolglich höchst erforderlich seye / solchen des Cammer - Gerichts Anmaßungen bey Zeiten und ehe diese weiter einreißen / Ziel und Maaß zu setzen / so haben Se. Churf. Durchl. sich umb so mehr veranlaßet befunden / darüber an gegenwärtige allgemeine Reichs - Versammlung den vordeducirter maßen in denen Reichs - Grund - Gesäßen und beständiger Observanz ge- gründeten Recurs zu nehmen / und weiter zu affterfolgen / tragen auch zu Dero Hoch - und Löbl. Herren Mit - Ständen und deren Versammelten Vortrefflichen Rätthen / Bottschaffter und Ge-

sandten das zuver sichte Antrawen / und gelangt solchemnach
 an Dieselbe das geziemende rechtliche Ansuchen und Gesinnen /
 oberwehnten Recht - und Reichs - Grund - Gesäß - widerigen Vor-
 gang wohl und reifflich zu erwegen / fort wegen des dabey obwal-
 tenden so wohl besonderen als gemeinen Interesse durch ein fürder-
 sambst abzufassendes Reichs - Gutachten bey Sr. Kayserl. Ma-
 jestät gesamter Hand dahin anzutragen / damit all - dasjenige / so
 ab Seiten des Kayf. und Reichs - Cammer - Gerichts bißhero in
 dieser Sachen anmaßlich unternommen und erkant werden wol-
 len / dem Westpfälischen Frieden - Schluß und Wahl - Capitula-
 tion gemäß / de plano sofort auffgehoben und vernichtet / demsel-
 ben aber in denen angewiesenen Schrancken der Justiz - Administra-
 tion nach Maaßgaab deren Reichs - Constitutionen sich zu halten /
 denen Revisoren gebührender Cognition, als wohl der in die Pote-
 statem Legislariam & Jura Majestatis einschlagender Jurisdiction
 mit Interpretation oder Extension sothaner Reichs - Constitutionen
 sich keineswegs weiter anzumassen nachrücklich eingebunden /
 und immittels alles weitere Unternehmen / wie es nach genohmie-
 nem / und besagtem Cammer - Gericht vorerwehnter maßen kund
 gemachtem Recursu ad Comitua die Reichs - Verfassung ohne-
 dem mit sich bringet / unterjaget / so dan zu Vordieung fernerer
 Weiterung und kostbahrer Rechts - Handelen durch einen allge-
 meinen Reichs - Schluß einmahl für all festgestellt werden möge /
 daß das Beneficium L. un. C. Quando Imp. in denen ad Forum Feu-
 dale, æquè ac Austregale gehörigen Sachen keine Statt habe /
 vielweniger die von denen solchem zuwider erlassenen Urtheilen /
 oder anderen Decretis Competentiæ interponirende Revisiones, un-
 ter was Vorwand es auch immer seye / zu verwerffen / oder unstat-
 haft zu erklären einiges Reichs - Gericht sich weiter anmassen /
 diese aber auch obgemelte von mehreren Römischen Kayser - und
 Königen denen Herren Erz - Bischöffen und Churfürsten zu Cölln
 und deren Erzstift zum Besten ertheilt - und bestättigte Sanctiones,
 Declarationes, Sententias & Privilegia, nach Maaßgab des West-
 pfälischen Frieden - Schluß / Cammer - Gerichts - Ordnung /
 Reichs - und Visitations - Abschieder / auch Kayserl. Wahl - Ca-
 pitulation, in Judicando, ohne die geringste willkührliche In-
 terpretations - oder Exceptions - Anmaßung / litterlich
 zu befolgen schuldig und gehalten
 seyn sollen. Folgen